



Vl. 59.



78

Eilfertiger Entwurf
der zwischen
Ihro Hochfürstl. Gnaden
dem
H e r r n
Johanniter = Christ = Meister
in teutschen Landen
und
Dero Hochwürdigem Capitel
entstandenen Irrungen.



Strasburg,
gedruckt bey Johann Heinrich Heiß, Universitäts-Buchdrucker.

1 7 7 0.

H/B DAL, Bd 2, Nr. 972

Veg: Schöll, Theob. Frodr

Um, wo möglich ist, eine dorer in dem letzten Absatz dieser Schrift angeführten Absichten in Bälde zu erlangen, hat man mit deren Verfassung äußerst eilen müssen; man hätte sonst noch mehr Umstände und mehr Gründe zur Rechtfertigung des Fürstlichen Verfahrens anführen können: doch die hierinn enthaltene werden hinlänglich seyn, um einem jeden die wahre Begriffe von der Sache bezubringen.

Versteht man sich nicht auf die Sache, so ist die Sache nicht zu verstehen.





§. 1.

Die bey dem Hochfürstl. Johanniter-Obrist-Meisterthum in teutschen Landen seit den letztern Jahren in der Statthalterschaft, bey der Fürstl. Regierung und der Verwaltung der Fürstlichen Einkünften vorgegangene Veränderungen, und die zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden und dem Hochwürdigen Capitel vorgefallene Irrungen sind öffentlich bekannt geworden; die Umstände aber, womit solche begleitet waren, die Ursachen, welche dazu Anlaß gegeben, und die Absichten, welche man dabey gehabt, blieben geheim; ein jeder bildete sich solche nach seinen Begriffen ein; wenige hatten von der Verfassung des Fürstl. Obrist-Meisterthums eine ächte Kenntniß; vielen ist die Tadelsucht so eigen, daß sie an den Handlungen anderer immer etwas auszufinden wissen, und damit sie ihre tadelnde Beurtheilung rechtfertigen möchten, denselben nach Belieben bald diese, bald jene Umstände andichten; einige lassen sich durch Ehrgeiz, durch Eigennutz, durch andere Leidenschaften beherrschen: diese benebeln ihren Verstand, ihre Urtheile sind unrichtig, und eben diese Leidenschaften treiben sie an, diese ihre unrichtigen Urtheile auch andern aufzubringen. Es ist daher gar kein Wunder, wenn über diese Veränderungen ungleiche Urtheile gefällt worden; es ist aber billig, daß man der unpartheyischen Welt den Irrthum, worein sie auf eine oder die andere Art gerathen seyn mag, benehme, und dieß ist die Absicht der gegenwärtigen Schrift.

§. 2.

Als im Jahre 1755 Herr Johann Baptist Freyherr von Schauenburg zur Fürstlichen Würde eines Johanniter-Obrist-Meisters in teutschen Landen gelangen, verfügten sich Ihro

Hochfürstl. Gnaden von Mattha, wo Sie sich als schon damaliges Mitglied des hohen Ordens-Raths seit geraumen Jahren aufhielten, nach Teutschland, um von Ihrem Fürstenthum den Besitz zu nehmen und die nöthigen Einrichtungen zu machen. Von Dero Vorfahren war die Statthalterschaft dem jetzigen Groß-Bailli und General-Receptor in Ober- und Nieder-Teutschland und Commendeur zu Klein-Erlingen, Herrn Johann Reinhard Freyherrn von Baden aufgetragen, welcher auch zugleich die gesammten Fürstl. Einkünften gepachtet hatte. Von der bisherigen guten Verwaltung, von der Klugheit und von den übrigen rühmlichen Eigenschaften dieses Herrn konnten Ihre Hochfürstl. Gnaden sich alles Gute versprechen; Sie fanden also keine Ursache zu einiger Veränderung, sondern erneuerten vielmehr von Jahren zu Jahren den Pacht und mit demselben die Statthalterschaft, bis im Jahre 1766, da Hochgedachter Herr Groß-Bailli sich weder mit einem noch dem andern ferner gerne beladen wollten.

S. 3.

Hierdurch mußte sich nothwendig eine Veränderung in der Statthalterschaft und in der Verwaltung der Fürstl. Einkünften ereignen, welche auch noch eine andere Veränderung in der Dienerschaft nach sich zog. Bis dahin hatten Ihre Hochfürstl. Gnaden außer dem Herrn Statthalter keiner andern Beamten nöthig, als nur derjenigen, welche theils bey der Fürstlichen Regierung zu Heitersheim als Canzler und Hofrätthe, theils auf dem Lande als Amtleute zu Aufrechthaltung der Fürstlichen Rechten und zur Justiz-Pllege bestellt waren; zu Verwaltung der Einkünften hatte der Fürst keiner Beamten nöthig, sondern diese hiengen von dem Herrn Statthalter ab, weil derselbe die Einkünften gepachtet hatte. Nunmehr aber mußte ein neuer Herr Statthalter bestellt, und entweder ein neuer Pacht errichtet, oder besondere Beamte zu Verwaltung der Fürstl. Einkünften verordnet werden.

S. 4.

Die Statthalter = Stelle ward dem Herrn Groß-Creuz und Commandeur zu Maynz und Niederweisel, Herrn Joseph Benedict Grafen von Reinach zu Fouxmaigne aufgetragen;

und weil man billig vermuthen soll, daß einem jeden Herrn Ordens-Ritter, besonders aber einem solchen, der schon von mehreren Jahren seine Gelübde abgelegt, aus den Ordens-Statuten und sonst zur Gemüthe bekannt sey, worinn die Obliegenheit eines Statthalters, und die wechselseitige Rechten und Pflichten des Statthalters und des Fürsten bestehen, so ward es damals für überflüssig gehalten, eine besondere Instruction zu verfassen, und man begnügte sich nur damit, daß über des Herrn Statthalters Gehalt und dessen Verköstigung eine schriftliche Uebereinkunft errichtet, in derselben aber keine Zeit, wie lang diese seine Amts-Berrichtungen dauern sollten, bestimmt, und nur noch dieses besonders bedungen ward, daß der Herr Statthalter sich in die Verwaltung der Fürstl. Einkünften und was damit verknüpft ist auf keine Art zu mischen hätte.

S. 5.

Da die Statuten des Ordens aus ganz guten Gründen die Selbst-Verwaltung der Commenthureyen den Verpachtungen vorziehen, so waren Ihro Hochfürstl. Gnaden anfänglich dahin bedacht die Oberaufsicht über die Verwaltung einem angesehenen Herrn Ordens-Ritter aufzutragen; Sie hatten auch alle Ursachen zu hoffen, daß dieser dieselbe übernehmen und behalten würde; allein eben dieser Herr Ordens-Ritter lehnte diesen Auftrag von sich ab, weil ihm die Verwaltung seiner inzwischen erhaltenen ansehnlichen Commenthurey hierzu keine Zeit übrig ließe. Weil nun Ihro Hochfürstliche Gnaden um die neue Verwaltung einzurichten nicht selbst die beschwerliche Reise von Maltha nach Teutschland vornehmen wollten, so mußten Sie sich um andere dazu tüchtige Personen umsehen; Sie hatten dazu den Herrn Duding, welcher zweyen Ordens-Priester zu Brüdern hatte, und dessen Erfahrung im Cameral-Wesen genugsam bekannt war, ausersehen, auch von demselben die Entwürfe zur neuen Einrichtung erhalten, und Herr Duding stund im Begriffe solche von Ihro Hochfürstl. Gnaden genehmigte Entwürfe zu vollziehen, als er durch den Tod dahin gerafft ward: dieser Zufall nöthigte Ihro Hochfürstl. Gnaden den R. P. Johann Franciscum von Trieste, Capuziner-Ordens Prediger und Dero Beichtwater, von Maltha aus in Dero teutsches Obrist-Weistertum zu schicken, um die Einrichtung der Verwaltung der Fürstlichen Einkünften nach voreverwehnten Entwürfen und seiner selbst eigenen guten Einsicht zu

machen. Nach dessen Abreise übernahm Ihro Hochfürstl. Gnaden Bruders Sohn, Herr Franz Joseph Freyherr von Schauenburg die Oberaufsicht über die Fürstliche Rent-Beamte, welche nunmehr ein besonderes Collegium, unter dem Namen einer Cammer, als Cammer-Director und Rätthe, ausmachen, und von niemand als dem Fürsten selbst und voreverwehntem Herrn Oberaufseher Befehle annehmen und zu ihren Amts-Verrichtungen mit einem besondern Insignel versehen werden sollten.

S. 6.

Es ist oben erinnert, daß die Veränderung in der Statthalterschaft und Verwaltung auch noch eine andere Aenderung in der Dienerschaft nach sich gezogen, diese bestand nun darinn, daß der ehemalige bey der Regierung zu Heitersheim geraume Jahre gestandene Canzler und Capitels-Syndicus auf die von dem damaligen Herrn Statthalter Grafen von Reinach erstattete Berichte seiner Dienste entlassen ward: gleichwie aber dieses einstimmig von Ihro Hochfürstl. Gnaden und dem Hochwürdigem Capitel geschah, auch der durch hochgedachten Herrn Grafen von Reinach namens Ihro Hochfürstl. Gnaden bestellte neue Canzler von dem Hochwürdigem Capitel ebenfalls zu seinem Syndico angenommen ward, mithin diese Veränderung keinen Widerspruch erlitten, also wird man auch in dem nachfolgenden dieselbe zu rechtfertigen sich die Mühe ersparen können.

S. 7.

Jene Veränderung, welche das größte Aufsehen gemacht, geschah abermals in der Statthalterschaft; der Herr Graf v. Reinach hatte Ihro Hochfürstl. Gnaden auf verschiedene Art Anlaß gegeben zu glauben, daß die Fortsetzung des Statthalter-Amtes unter den bisherigen Bedingungen dem Herrn Grafen beschwerlich fielen. Ihro Hochfürstl. Gnaden schrieben daher unterm 2 Jänner 1769 an den Herrn Grafen von Reinach, daß Sie ihn damit nicht länger beschweren wollten, daß Sie ihm für die bisherige Dienste dankten, und bereits einen neuen Herrn Statthalter ernennet hätten, welcher dieses Amt mit dem ersten May antreten, bis dahin aber der Herr Graf von Reinach den Gehalt genießen sollte.

Das desfallsige Fürstliche Schreiben ist unter den Beylaagen N^o. 1.

S. 8.

§. 8.

Ibro Hochfürstl. Gnaden sollten aus mehreren Gründen vermuthen, daß diese Entlassung dem Herrn Grafen von Reinach nicht anders als angenehm seyn, keineswegs aber, daß dieser auf die Art wie geschehen sich derselben widersetzen würde. Gleich bey Empfang des Fürstl. Schreibens erklärte der Herr Graf von Reinach schriftlich, daß er gegen diese Entlassung zum feyerlichsten protestire, und sich bey dem Besitze des Statthalterey-Amtes so lang handhaben werde, bis des Herrn Groß-Meisters zu Maltha Eminenz und der Hohe Ordens-Rath, welchen über dergleichen Entlassung zu erkennen allein zukäme, anders verordnet haben würden.

E. Beyl. N^o. 2.

§. 9.

Der Herr Graf von Reinach würde für seine alleinige Person zu schwach gewesen seyn, sich gegen den Fürstl. Befehl bey seinem gehabten Amte zu schützen, er mußte also dazu noch andere Hilfe suchen, und ob er schon in seiner schriftlichen Erklärung sagt, daß die Erkennung hierüber allein des Groß-Meisters Eminenz und dem Hohen Ordens-Rath zukomme, so suchte er doch, theils bey einem der höchsten Reichs-Gerichte, theils bey dem Hochwürdigem Provincial-Capitel Hilfe und Beystand. Bey dem Höchstpreisl. Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht ward seine Klage nicht angenommen, weil man nicht dafür hielt, daß dieser Stelle Gerichts-Zwang in dieser Sache gegründet sey.

E. die Bescheinigung in der Beyl. N^o. 3.

Bey dem Hochwürdigem Capitel aber fand er mehr Gehör, und man wird in dem Folgenden zeigen, zu welcherley Verfahren er daselbe noch weiter verleitet habe.

§. 10.

Der Herr Graf von Reinach maßte sich wirklich an, bey dem vermeynten Besitze der Statthalter-Stelle zu bleiben, und in solcher Absicht schrieb er ein Capitel auf den 13ten Junii 1769 nach Heisterheim aus.

Damals mochte denen Herren Ordens-Rittern die Abdanckung des Herrn Grafen von Reinach noch nicht bekannt gewesen seyn; sie konnten also ganz füglich auf sein Ausschreiben erscheinen. Bey

Eröffnung des Capitels aber machte der Herr Graf von Reinach diesen Vorgang selbst bekannt, und begehrete von dem Capitel bey der Verwaltung dieses Amtes nicht nur bey dem Capitel selbst, sondern auch bey der Fürstl. Regierung geschützet zu werden, und das Hochwürdige Capitel faßte wirklich den Entschluß, die Abdankung des Herrn Grafen von Reinach als eine von Ihro Hochfürstl. Gnaden ohne Überlegung geschehene und hintergeschlichene Handlung zu betrachten, und unter diesem Vorwand und aus andern Ursachen denselben "in dem Besitz und vollen Amtes-Activität der begleiteten Fürstl. Statthalterey bis zu Erfolg der Groß-Meisterlichen Entscheidung zu manuteneriren, und hiervon alsvorberist die Fürstliche Regierung, durch diese aber auch das zur Rent-Administration gehörige Personale zu verständigen und anzuweisen, Hochgedachtem Herrn Statthalter auch fernerhin die seinem Amte schuldige Ererbietung und Gehorsam in denen dahin einschlagenden Stücken zu erweisen, die Regierung auch hierinfallt pendente lite, durch was immer für nachfolgende Fürstl. Verordnungen sich nicht irre machen zu lassen habe."

S. II.

Der vorerwehnte Herr Franz Joseph Freyherr von Schauenburg hatte von Ihro Hochfürstl. Gnaden den Auftrag erhalten, für die Vollziehung des Fürstl. Entschlusses in Abänderung der Statthalterschaft zu sorgen, und daher die Fürstl. Willens-Meynung dem Hochwürdigen Capitel bereits mündlich eröffnet; die Capitels-Entschliesung ward ihm auch mündlich ertheilt: da er aber dieselbe schriftlich verlangte, mußte er auch schriftlich darum ansuchen.

Dies geschah vermittelst der Anlage N^o. 4.

Es ward ihm darauf die schriftliche Erklärung ertheilt, "daß gleichwie derselbe hierunter in einem ganz andern Geschäft, als jenes der ihm aufgetragenen bekannten Rent-Administration ist, bey diesem Hohen Provincial-Capitel aufrette, also wolle man vorberist die Production derjenigen Special-Vollmacht gewärtigen, welche demselben diese Befugniß in dieser außerordentlichen Sache bey Hochgedachtem Provincial-Capitul sich zu ingeriren belegen möge, wornach man sofort die weitere angemessene Aeußerung ihm ex parte venerandi Capituli zukommen zu lassen ohnentsehen werde."

E. Extra. Capitul. Recess. in der Bepl. N^o. 5.

Der Freyherr von Schauenburg erklärte hierauf, daß da die Fürstl. Befimmung durch das von Ihro Hochfürstl. Gnaden an den Herrn Grafen von Reinach erlassene Schreiben schon satzsam bekant und daran auch wegen anderer Umstände keineswegs zu zweifeln, so könne er das Begehren, eine Special-Vollmacht vorzulegen, für nichts anders als eine bloße Ausflucht a) ansehen, und müsse daher gegen die denen bekanten Fürstl. Verordnungen zuwider laufende und Ihro Hochfürstl. Gnaden Rechten zu nahe tretende Handhabung des Herrn Grafen von Reinach auf das feyerlichste protestiren. Das Hochwürdige Capitul nahm diese Erklärung also auf, als ob der Freyherr von Schauenburg dadurch den Mangel einer Vollmacht eingestünde, und daher auch zu der angebrachten Protestation unfähig wäre; es empfing den Ausdruct einer Ausflucht sehr hoch, und kündigte dem Freyherrn von Schauenburg durch ein so betitelttes Decret die Unterhandlung in dieser Sache auf.

Das Freyherrl. von Schauenburgische Anbringen und des Hochwürdigen Capitels Antwort sind in der Beilage N^o. 6.

§. 12.

Bey diesem Betragen des Hochwürdigen Capituls würde es allem Ansehen nach unnützlich gewesen seyn, wann der jezige Herr Statthalter damals gleich von seinem Amte Besitz hätte nehmen wollen, der Herr Graf von Reinach hatte das Hochwürdige Capitul beredet, daß er um Handhabung bey diesem Amte bereits bey dem Großmeister und hohen Concilio geklagt hätte, und das Hochwürdige

a) Das Hochwürdige Capitul scheint hier den Sinn der Ordens-Statuten nicht zu kennen, welche wollen, daß in allen Sachen summarisch und in gewisser Art more militari verfahren werde, Stat. I. tit. del Consiglio. Ordin. 31. eod. tit. Ordin. 6. delle Proibizioni. daher sind dem hohen Ordens-Rath in Malta selbst jene bey andern Gerichten übliche Zerlichkeiten unbekant, welche ob sie schon aus den besten Absichten eingeführt worden, und in gewissen Betrachtungen unentbehrlich sind, dennoch von gar vielen zum gefährlichen Antrieh und Ausschub misbraucht werden: der hohe Ordens-Rath zu Malta bekümmert sich nur um die Untersuchung der Wahrheit, er siehet nur auf das Innerliche der Sache, und läßt das Aeußerliche außer Acht; das hochwürdige Capitul aber, dessen Handlungen nach jenem Muster eingerichtet seyn sollten, bleibt hier an der Schale, an einer äußerlichen Zerlichkeit kleben, und verfehlet daher des rechten Zweckes, wenigstens desjenigen, den es zufolge der Statuten haben sollte. Wer siehet hier nicht, daß der Freyherr von Schauenburg diesem Betragen den rechten Namen gegeben, da er dasselbe eine bloße Ausflucht genennet?

Capitel hätte beschloffen, ihn bis zur Entscheidung dieser Sache, gegen die Fürstl. Befehle, zu handhaben. Ihro Hochfürstl. Gnaden waren abwesend, und also mußte man nothwendig der für diesmal stärkern Gewalt des Capitels weichen.

S. 13.

Wer sollte nicht glauben, daß der Herr Graf von Reinach keine Zeit versäumt haben würde, seine dem Capitel vorgespiegelte Klage bey dem Groß-Meister und hohen Ordens-Rath anzubringen? aber darauf hätte man lange warten können; er glaubte seinen Endzweck erreicht zu haben, da ihn das Hochwürdige Capitel bis zur Entscheidung der Sache bey der Statthalterschaft schützen wollte; er hielt daher nicht für nöthig seine Klage anzubringen: im Gegentheil fanden Ihro Hochfürstl. Gnaden sich in dem Fall, gegen denselben Klage zu erheben; Sie thaten es, und begehrten bey dem hohen Ordens-Rath zu Maltha vermind. der Ordination 17. dellen Commende bey dem Rechte, nach Ihrem Belieben Beamte zu ernennen und abzugeben, gehandhabt zu werden, und daß folglich die von Ihnen zur Statthalterschaft geschene Ernennung des Herrn Commendeur Freyherrn von Schönau und die Abdankung des Herrn Grafen von Reinach als gültig gehandhabt, und Sie gegen diesen so wohl als jeden andern Stöhrer, gegen welche Sie sich Ihre Klage und Rechte an Zeit und Ort vorzubringen vorbehielten, geschützt werden möchten.

Ob nun schon der Herr Graf von Reinach durch diejenigen, welche sich seiner Sache annahmen, in Maltha alle mögliche Bewegungen machte, und die Sache Ihro Hochfürstl. Gnaden unter einer häßlichen Gestalt vorzustellen trachtete, so konnte er doch mehr nicht zuwegen bringen, als daß freulich die endliche Entscheidung der Sache verzögert ward, aber dennoch endlich ein gerechter Ausspruch Ihro Hochfürstl. Gnaden all dasjenige, was Sie begehrten hatten, zusprach, und nach Verwerfung der freventlich ergriffenen Appellation dessen Vollziehung einstimmig (nur eine einzige Stimme unter beynah 30 Gliedern des Hohen Raths war entgegen) verordnete.

Der Spruch findet sich in der Beylage N^o. 7.

S. 14.

Das Ansehen eines Hohen Ordens-Raths zu Maltha ist durch ganz Europa, oder doch wenigstens jenen Theil, aus welchem sich der älteste

älteste Adel für die größte Ehre schätzet sich diesem Hohen Rathe zu unterwerfen, um demalceins Mitglieder davon zu werden, so wohl gegründet und befestiget, daß man besorgen muß demselben zu nahe zu treten, wenn man hier unternehmen wollte, diesen Spruch zu recht fertigen; so viel ist gewiß, daß niemand als dieser Hohe Rath die Statuten des Ordens besser erklären und auf die vorkommende Fälle anwenden kan.

Wenn daher diejenigen, die keine hinlängliche Kenntniß von der Einrichtung des Hohen Ordens haben, einen Widerspruch zwischen der Ordinatione 17 delle Commende und dem Statuto 10 dei Bagli vi finden, so können sie durch eben diesen Ausspruch des Hohen Ordens-Raths überzeugt werden, daß die Ordinatio 17 auf gegen wärtigen Fall, das Statutum 10 aber auf andere diesem nicht ähnl iche gerichtet sey; man will sich also hier mit Anführung der Grün de noch nicht aufhalten, sondern schreitet zu einem andern Gegen stand.

S. 15.

Das Hochwürbige Capitel hat nemlich sich nicht nur der in der Statthalter-Stelle vorgegangenen Veränderung widersetzt, sondern sich auch herausgenommen andere Fürstl. Anordnungen nicht nur öffentlich zu tadlen, sondern sie durch entgegengesetzte anmaßliche Verordnungen aufzuheben, und sich als den Obern und Richter sei nes Oberhaupts aufzuführen. Getadelt hat das Hochwürbige Capitel in jenem Schreiben, welches dasselbe an des Heren Groß-Mei sters Eminenz abgelaßen,

E. dieses Schreiben in der Beylaage N°. 8.

als Richter und Obern hat es sich aufgeworfen in dem nichtig errich teten Capitular-Recess und in jenen anmaßlichen Verordnungen, welche dasselbe an die Fürstl. Regierung erlassen hat.

S. 16.

Ehe man so wohl den Inhalt dieses Schreibens, als den Capitu lar-Recess und die demselben zufolge ergangene anmaßliche Ver ordnungen genauer beleuchtet, ist man genöthiget noch ein und andere Geschichte zum voraus zu setzen; diese bestehen nun aus folgenden: Der Herr Graf von Reinach hatte ein Belieben sich die mehreste Zeit in dem Fürstl. Residenz-Haus Heitersheim aufzuhalten, und Ihro Hochfürstl. Gnaden würde dieses gar nicht entgegen gewes

sen seyn, wenn hochgedachter Herr Graf nicht verlangt hätte, daß über die mit 2500 fl. Reichswährung ausgeworfene Statthalters-Besoldung und andere zugleich bedungene Nuzbarkeiten ihm, seiner Dienerschaft und Pferden die freye Kost und Futter während seines Aufenthalts in Heitersheim gereicht werden sollte; allein in einen so großen Kosten-Aufwand konnten Ihro Hochfürstl. Gnaden bey dem geringen Ertrag Ihrer Fürstl. Einkünften nicht willigen; der Herr Graf von Reinach hatte jedoch das Hochwürdige Capitel zu bereden gewußt, daß sein Aufenthalt in Heitersheim die mehreste Zeit wo nicht nöthig doch nützlich wäre; das Hochwürdige Capitel hatte deswegen mehrmalen an Ihro Hochfürstl. Gnaden geschrieben, aber jederzeit die Antwort erhalten, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden dergleichen beständigen oder doch öftern Aufenthalt eines Statthalters weder nöthig noch nützlich sänden. Auf das letztere Fürstl. Schreiben nun nahm sich das Hochwürdige Capitel heraus durch seinen mächtigen Capitular-Receß die beständige Residenz des Herrn Statthalters in Heitersheim zu verordnen, und ihm den nemlichen Unterhalt anzuweisen, welchen Seine Hochfürstl. Gnaden ihm gleich bey seinem Eintritt contract-mäßig auf den Fall versprochen, wenn seine Gegenwart in Heitersheim nöthig seyn würde.

S. 17.

Ferner ist oben schon erwehnet, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden, da Sie ihre Fürstl. Einkünften nicht wiederum verpachten, sondern selbst verwalten lassen wollten, hierzu besondere Personen bestellt und denenselben, da sie ein besonderes Collegium ausmachen, den Titel Cammer-Director und Cammer-Räthe ertheilet, auch ihnen zu ihren Amtsfertigungen ein Sigill gegeben, und verordnet haben, daß sie nicht unter der Regierung, sondern unter dem mehr wohlerwehnten Freyherrn von Schauenburg als Ober-Auffseher oder General-Rent-Administrator und dann unter Ihro Hochfürstl. Gnaden selbst stehen sollten. Diese Anordnung nun machte sich das Hochwürdige Capitel an, also aufzuheben, „daß die Fürstl. Rent-Administration künfftig nur allein mit den fructibus perceptis zu disponiren die freye Hand haben, circa modum percipiendi aber allemal mit der Regierung de concerto gehen: daß diese Rent-Administration weder den Titel einer Cammer führen, noch ein besonderes Amt-Sigill oder anderes Zeichen einer fidei & autoritatis publicæ haben soll.“

Ibro Hochfürstl. Gnaden hatten zween Männer wegen ihren geleisteten Diensten mit dem Geheimbden Rath's-Titel begnadiget; der eine ist der Reichs-Ritterschaft. Ortenauische Syndicus Schöll, welcher im Jahr 1767 so wohl Ibro Hochfürstl. Gnaden als dem Hochwürdigem Capitel selbst nützliche Dienste geleistet, dem in gedachtem Jahr zu Heitersheim gehaltenen Capitel beygewohnt, dabey die Stelle des damals abgetommenen Capitel-Syndici, so wie bey der Regierung die Stelle des Canzlers einweilen und bis zu Wiederbesetzung dieser Dienste vertreten, und sich den Beyfall aller hohen Mitglieder des Capitels erworben hatte; der andere ist der als wirklicher Hofrath in Fürstl. Diensten angestellte D. Storck, welcher wie in allen Geschäften überhaupt, also in einigen ihm besonders aufgetragenen wichtigen Verrichtungen eine gründliche Wissenschaft dargelegt und einen rühmlichen Fleiß und Eifer erwiesen hatte. Beyden wurde dieser Titel srittig gemacht, und durch das Hochwürdige Capitel der Regierung anmaßlich verboten ihre Annahms-Briefe zu Protocoll zu nehmen, in Ansehung des ersten zwar, welchen seithero Ibro Hochfürstl. Gnaden zum wirklichen Geheimbden Rath ernennet, aus dem vorgebliehen Grunde, weil er der Augspurgischen Confession zugethan. In Ansehung des andern aber aus solchen Gründen, die man diehorts keineswegs errathen kann, es wäre dann von deswegen, weil, wie hier nachfolgen wird, Ibro Hochfürstl. Gnaden alle Fürstl. Gewalt widersprochen und dieselbe lediglich und mit Ausschließung des Fürsten dem Statthalter zugeeignet wird.

S. 19.

Diesen neuen und noch nie erhörten Satz hat das Hochwürdige Capitel in seinem Capitular-Recels öffentlich aufzustellen und wirklich auszudrücken kein Bedenken getragen, die zum Theil bisher erzehlte Handlungen können nichts anders als Folgen aus diesem Satze seyn. Das Hochwürdige Capitel aber druckt ihn in seinem Capitular-Recels mit folgenden Worten aus:

„Wie dann seiner Hochwürdigen Eminenz (das ist dem Herrn Statthalter) über den ganzen Dienst und Verwaltung der Justiz so wohl, als deren Ordens-Gerechtsamen, das ihnen vermög Ordens-Statuten und Reichs-Gesetzen privative zukommende Directorium in absentia des Herrn Groß-Privoren Hochfürstl. Gnaden zu führen,

»Somit sich hieran durch keinerley neu eingehende Fürstl. Verordnun-
 »gen ir machen, sondern dieselben allenfalls bis zum nächsten Ca-
 »pitel auf sich beruhen lassen mögen, damit nicht durch derley von
 »passionirten Leuten, mit Mißbrauchung des Fürstl. Namens ver-
 »anlaßte neue Befehle, der Dienst und die Officianten in Confusion
 »gesetzt werden, anerwogen Seine Hochfürstl. Gnaden Ihrer Stel-
 »le nicht zweymal, nemlich durch Ihren Herrn Statthalter, und zu
 »nemlicher Zeit wiederum durch sich selbstem vorstehen, sondern höch-
 »stens etwa so weit einstieffen können, daß sie sich über die Thun-
 »und Unthunlichkeiten ihrer Anschläge von dem Herrn Statthalter
 »und der Regierung berichten lassen, und sodann das nöthige de-
 »concerto mit dem Herrn Statthalter unter Fürstl. Namen verfü-
 »gen mögen.

§. 20.

Das Hochwürdige Capitel ließ den 30 Junii 1769 die gesammte
 Fürstl. Dienerschaft zusammen berufen und ihr diese anmaßliche
 Verordnungen zur Befolgung bekandt machen, und die Fürstl. Re-
 gierung nahm wirklich diese nichtige Verordnungen an, und ver-
 sprach deren Befolgung,

E. Behl. N^o. 9.

welche diese Regierung auch so genau leistete, daß dieselbe, oder der
 ihr vorstehende Fürstl. Canzler, die von Seiten des Freyherrn von
 Schauenburg namens Ihro Hochfürstl. Gnaden gegen diesen Vor-
 gang gemachte Protestation aus sehr nichtigen Gründen anzunehmen
 sich weigerte, solchergestalt aber nach dem Beispiel des Hochwürdi-
 gen Capitels ihrem alleinigen Herrn den Gehorsam schönder Dingen
 aufkündigte.

V. Notar. Instrum. N^o. 10.

§. 21.

Damit war es aber noch nicht genug, sondern nachdem der Herr
 Graf von Reinach an die Fürstl. Rent-Cammer die Bezahlung einer
 halbjährigen Statthalterey-Befoldung in letrverlossenem Spätjahre
 begehrte, diese aber solches verweigerte, so ließ sich die Fürstl. Re-
 gierung dahin verleiten, daß sie sich zum Richter ihres Herrn auf-
 warf, Ihro Hochfürstl. Gnaden zur Bezahlung der halbjährigen
 Statthalterey-Befoldung gegen den Herrn Grafen von Reinach ver-
 urtheilte, und die Cammer wirklich zwang, solche dem gewesenen
 und

und bekannter maßen von Ihro Hochfürstl. Gnaden entlassenen Herrn Statthalter zu bezahlen.

E. die Bescheinigung in der Bepl. N^o. 11.

S. 22.

Dies sind die vornehmste Vorgänge, deren einige als öffentlich geschehen dem Publikum, wiewohl vielleicht nicht mit den rechten Umständen, bekannt geworden, andere aber gänzlich verschwiegen geblieben, die man aber nothwendig bekannt machen muß, um der unpartheyischen Welt den ganzen Zusammenhang der Sachen vorzulegen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, davon ein richtiges und unbefangenes Urtheil zu fällen. Die bloße Erzählung dieser Vorgänge wüßte bereits einen jeden, der nicht allzusehr von Vorurtheilen eingenommen ist, überzeugen, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden nichts gethan, wozu Dieselbe nicht berechtigt und zum Theil gezwungen gewesen, daß hingegen das Hochwürdige Capitel allzusehr in die Fürstl. Rechten eingegriffen und sich also verhalten habe, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden es unmöglich dabey belassen konnten, wenn Sie sich nicht der größten Verantwortung bey der Allerhöchsten Kayserl. Majest. und dem Hohen Orden, dem Gelächter der Welt und der übeln Nachrede bey der Nachkommenschaft aussetzen wollten.

S. 23.

Das Hochwürdige Capitel mag gleichwohl bey sich selbst überzeugt gewesen seyn, daß sein Verfahren weder von Ihro Hochfürstl. Gnaden mit gleichgültigen Augen angesehen, noch von andern so bloßhin gebilliget werden dürfte; es geschah daher in der Absicht, des Herrn Groß-Meisters Eminenz gegen Ihro Hochfürstl. Gnaden einzunehmen, daß dasselbe das oben erwähnte Schreiben an Höchstgedachte Ihro Eminenz erließ, und in demselben die Fürstl. Handlungen mit gehässigen Farben abschilderte, die feimige aber zu beschönern suchte; wenn man aber eine wie die andere mit hellerem Licht betrachtet, so werden sie sich bald unter einer ganz andern Gestalt zeigen. Das Schreiben des Hochwürdigen Capitels hat folgende Gegenstände: der erste betrifft die Entlassung des Herrn Groß-Gräfen von Reimach von der Statthaltertschaft; der andere den beständigen Aufenthalt eines Statthalters in dem Groß-Prioral-Hause zu Heiterstheim; der dritte betrifft die Errichtung einer Rent-Cammer; der vierte die Ertheilung des Geheimden Rath's-Titels; und

endlich macht der R. P. Joh. Franciscus à Trieste den fünften Gegenstand aus. Man wird hier bey einem jeden zeigen, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden derhalb nichts zur Last gelegt werden könne, und daß das Hochwürdige Capitel sich durch üble Rathgeber, und welche Hochdemselben nothwendig die wahre Beschaffenheit der Sache verschwiegen haben müssen, zu solchen Handlungen habe verleiten lassen, welche dem Gehorsam, den dasselbe seinem Oberhaupt schuldig, schlechthin entgegen laufen, die Hochdasselbe also niemals rechtfertigen kan.

S. 24.

Der erste Punkt betrifft die Entlassung des gewesenen Herrn Statthalters: das Hochwürdige Capitel beschweret sich darüber, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden Ihren Herrn Statthalter ohne Ursache entlassen hätten, indem derselbe in Verwaltung seines Amtes so wohl dem Hochwürdigen Capitel als Ihre Hochfürstl. Gnaden alles Genügen geleistet hätte, wie dis letztere insonderheit aus mehreren Fürstlichen an den Herrn Statthalter erlassenen Schreiben erhelle: wahr ist es, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden selten oder niemals einige Unzufriedenheit über des Herrn Statthalters Amts-Führung bezugt; wahr ist es auch, daß Hochdieselbe keine Ursache der Entlassung angeführet haben; aber wie daraus nicht gefolgert werden kann, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden nicht tüchtige Ursachen gehabt haben, also haben Sie in Verschweigung derselben sich Ihres Rechts bedienet, welches Ihnen die Gesetze des Hohen Ordens geben b), die es lediglich in ihre bloße Willkühr (semplice volontà e beneplacito) setzen, wenn und wie Sie wollen, ihre Beamte zu entlassen: es ist zwar dagegen ein anderes Ordens-Gesetz angeführet worden c), welches nicht gestattet, daß die von den Baglivi ernante

b) Ord. 17. heisset es: *Anno proibito agli Venerandi Priori — che possono dar gli ufficii, così di giustizia, come altri delli loro Priorati — in vita ne per ricompensa d'alcuno, mà solamente a beneplacito loro. — — — Stia sempre nell' arbitrio dei Priori — di mutar detti ufficii alla semplice volontà e beneplacito loro.*

c) Stat. 10. *De' Baglivi: Non sia bene a gli huomini di grazia e che sono sovrastanti al governo, l'esser variabili: però non è permesso ai Baglivi, i quali in virtù della preeminenza loro averranno una volta eletti e costituiti ufficiali, di rimuovere quelli d'ufficio sotto pretesto d'alcun delitto o d'altro; se prima non sarà stato dichiarato e deciso dal Maestro e dal Consiglio ordinario, che gl'istessi ufficiali abbiano errato nell' esercizio dell' ufficio loro, e per questo essere incorsi nella privazione dell' ufficio.*

Beante ihrer Dienste ohne Erlaubnis des Hohen Ordens-Raths entsetzt werden können.

S. 25.

Wer von der Verfassung des Hohen Johanniter-Ordens keine hinlängliche Kenntniß hat, könnte hier einen Widerspruch der Gesetze vermuthen oder doch in Zweifel gerathen, welches von beyden auf den gegenwärtigen Fall anzuwenden sey? Wenn aber diese Verfassung bekannt ist d), der wird alsobald sehen, daß diese beyde Gesetze einander keineswegs widersprechen, und daß das zuerst angeführte von solchen Aemtern redet, welche die Prioren in ihren Prio-

d) Baglivi Conventuali sind die ersten und eigentlichen Glieder des Hohen Ordens-Raths und die Vorsteher der verschiedenen Zungen. Ein jeder hat seine besondere Würde bey dem Orden, als *Gran Commendatore*, *Maresciallo*, *Ospitaliere*, *Ammiraglio*, *Conservatore*, *Gran Baglivo* und *Gran Cancelliere*. Stat. I. de Bagliv. Verschiedene derselben haben kraft ihrer Würde in virtù della preminenza loro das Recht zu ein und andern Stellen zu ernennen: der *Gran Commendatore* ernennet die *Commendatori dell' Artigleria*, *dell' Arsenale*, Ord. 53. del Tesoro, *del Granaro* und *della Piccola Commenda*. Stat. 32. dei Baglivi. Der *Maresciallo* giebt die Ordens-Standarte wenn er will, Stat. 5. eod. tit. er ernennet den *Maeistro scudiero* &c. der *Ospitaliere* den *Infermiere* Stat. 22. dei Bagliv. den *Priore* und *Sotto-Priore dell' Infermeria*, Stat. 27. dell' Ospitalità. der *Gran Cancelliere* den *Vice Cancelliere*. Stat. 36. dei Bagl. Die Dienste, welche in diesen und andern dergleichen Aemtern geleistet werden, werden nicht dem Baglivo, der sie besetzt, sondern unmittelbar dem Hohen Orden geleistet; diese Aemter hängen also nur allein, was die Ernennung betrifft, von den Baglivi ab, und es würde ungereimt gewesen seyn, wenn man den Baglivi auch die Gewalt hätte geben wollen, von solchen Aemtern wiederum zu entsetzen; es ist daher das Statut. 10. de Bagl. in der Verfassung des Ordens gegründet, in sofern es nur von diesen Aemtern verstanden wird.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Aemtern, welche von den Prioren abhängen; diese werden zwar auch Baglivi genennet, sie sind auch Glieder des Hohen Raths; aber sie sind es nur zufälliger Weise, wenn sie sich nemlich in Malta in dem Convent befinden, daher auch, wenn sie abwesend sind, ihre Stellen nicht, wie jene der *Baglivi conventuali*, durch einen *Luogotenente* bey dem Hohen Rath versehen werden müssen. Ihnen kommt der Vorzug nicht zu, Ordens-Beante zu ernennen; aber von Ihnen hängen andere Aemter ab, Aemter, in welchen die Dienste nicht dem Hohen Orden, sondern dem Prior geleistet werden; und von diesen Aemtern und Diensten handelt die Ord. 17. delle Commende, welche sehr weislich verordnet, daß die Abdantung von solchen Diensten von der bloßen Willkühr der Prioren abhängen soll, weislich sonst gar leicht geschehen könnte, daß insonderheit ein Statthalter die ganze Gewalt seines Obren an sich reißen und sich denselben gänzlich unterwerfen könnte; wie in der gegenwärtigen Sache hierzu der Versuch geschehen, und sehr weit getrieben worden.

raten befehen, dergleichen die Statthalterschaft in dem Deutschen Obrist-Weisterthum unstreitig ist; das zuletzt angeführte aber von jenen Nemtern, wozu die Baglivi conventuali gewisse Personen theils vorschlagen, theils ernennen können, welche zufolge solcher Ernennung nicht dem Baglivo, sondern dem ganzen Orden Dienste leisten; daher es sehr unbillig wäre, wenn diese von den Baglivi wieder entsetzt werden könnten; folglich fällt hier aller Zweifel weg, und die Ord. 17 delle Commende ist allzu deutlich, als daß sie eine weitere Erklärung bedarf; sie bestimmet, was hier Rechtens ist und gibt Ihro S Hochfürstl. Gnaden alle volle und unumschränkte Gewalt zu denen von Ihnen abhängenden Nemtern zu ernennen und abzudanken, und hierinn nichts als ihre freye Willkühr sich zur Nichtschwur dienen zu lassen.

S. 26.

Das Hochwürdige Capitel findet bey der Abdankung des gewesenen und Ernennung des neuen Herrn Statthalters einen Uebelstand darinn, daß Ihro S Hochfürstl. Gnaden von der Abdankung dem Capitel keine besondere Nachricht ertheilt, und die Ernennung des neuen Herrn Statthalters Dero Herrn Bruders Sohn, einem weltlichen, überlassen haben sollen; Man muß disorts dahin gestellt seyn lassen, welcherley Schicksale jenes Schreiben gehabt, worinn Ihro S Hochfürstl. Gnaden dem Capitel diese Nachricht ertheilet, Wind und Wellen können dasselbe verhindert haben an das feste Land zu kommen, aber auch auf dem festen Lande sind schon öfters Briefe verloren gegangen: und gesetzt, Ihro S Hochfürstl. Gnaden hätten dieses unterlassen, so hätten Sie dadurch nach eben jenen Sätzen gehandelt, welche das Hochwürdige Capitel neuerdingen aufzustellen beliebet: daß nemlich keine Fürstl. Befehle anzunehmen seyen, als welche durch die Hand des Herrn Statthalters gehen. Der gewesene Herr Statthalter hat aber ja seine Entlassung selbst bekamt gemacht, und so bald ein Untergebener den Willen seines Obern weiß, ist er verbunden sich demselben gemäß zu verhalten; er mag ihm auch bekamt geworden seyn, auf was Art er immer wolle. Wer hat aber dem Hochwürdigen Capitel gesagt, daß Ihro S Hochfürstl. Gnaden die Ernennung des neuen Herrn Statthalters der bloßen Willkühr Ihres Herrn Bruders Sohn überlassen haben, hat jemand den disfalls geführten Briefwechsel eingesehen? Gesezt aber auch, es hätte bloß von dem Willen des Freyherrn von Schauenburg abgehungen,

gehangen, mit diesem oder jenem der sonst hierzu tüchtigen Herren Ordens-Ritter wegen Uebernahm der Statthalterschaft überein zu kommen, wo soll sich darinn ein Uebelstand finden? Sollte der Freyherr von Schauenburg von deswegen, weil er nicht ein Johanniter-Ordens-Ritter ist, aussere Stand seyn, die Fähigkeiten eines andern zu prüfen?

S. 27.

Das Hochwürdige Capitel betrachtet diesen Vorgang als eine so wohl dem Herrn Grafen von Reinach als dem Capitel selbst zugegangene Ehren-Verletzung; indem durch diese Abdankung der gewesene Herr Statthalter nicht anders, als wie einer der geringsten Hausbedienten, dem ein Herr ohne Anführung der Ursachen seinen Abschied giebt, behandelt worden wäre, und weil dergleichen Beispiele noch nicht vorhanden, so drohet das Hochwürdige Capitel damit, daß künftig kein Hohes Ordens-Mitglied sich mit der Statthalterschaft beladen werde. Aber auch hier hat das Hochwürdige Capitel irrige Begriffe von der Sache; wahr ist es, daß ein großer Unterschied zwischen einem großen Staats-Minister und einem niedrigen Hausbedienten sey, aber nichts desto weniger stehen doch diese beyde Arten von Bedienungen darinn in einer Gleichheit, daß es in Ansehung des einen so wohl als des andern von dem Willen des Herrn abhängt ihn seiner Dienste zu entlassen; und wenn eben so viel große Staats-Minister als niedrige Hausbediente in der Welt wären, so würden die Beispiele der ohne Anführung der Ursache geschenehen Entlassung der erstern, eben so häufig, als der letztern seyn. Wer ist in den Geschichten so unerschaffen, daß ihm nicht viele dergleichen Beispiele bekannt wären? Ob sich dergleichen in dem Teutschen Johanniter-Ordens-Meistertum ereignet haben, läßt man dahin gestellt seyn; es ist aber eine gleichgültige Sache, wer seines Rechts aus den Gesetzen gewiß ist, hat nicht nöthig sich um Beispiele zu erkundigen, um seine Handlungen nach denselben einzurichten. Ihro Hochfürstl. Gnaden aber waren Ihres Rechts gewiß, und wann der Herr Graf von Reinach je glauben sollte, daß ihm durch diese Entlassung eine Unehre zugienge, so hätte er solche nicht Ihro Hochfürstl. Gnaden, sondern, wo nicht andern Ursachen, doch den Gesetzen des Ordens zuzuschreiben, welche ihm schon damals, als er seine Gelübde leistete, bekannt seyn mußten, welchen er sich aber freywillig unterworfen. Er wußte zur Zeit, da er die Statthalterschaft übernahm,

daß seine Entlassung davon von der Willkühr Ibro Hochfürstl. Gnaden abhängen werde, und also muß er sich solches nothwendig gefallen lassen. Aber, sagt das Capitel, künftig wird niemand diese Stelle übernehmen, dieses ist eben so viel gesagt, als es werden alle Herren Ordens-Mitter vergessen, was ihre Schuldigkeit ist; dann nach den Statuten ist es keinem erlaubt, ohne triftige Ursachen, ein Amt oder Dienst, so ihm von seinem Obem in Ordens-Angelegenheiten aufgetragen wird, von sich abzulehnen. So weit ist es zum Trost Ibro Hochfürstl. Gnaden noch nicht gekommen, daß alle Herren Mitbrüder des Hochwürdigen Capitels sich durch die gefährlichen Rathschläge solcher Personen, die bey der Unruhe einen Vortheil zu finden glauben, hätten einnehmen lassen; vielmehr sind Ibro Hochfürstl. Gnaden der gewissen Zuversicht, daß alle von ihrem Irthum zurück kommen werden, so bald sie sich werden die Mühe gegeben haben die wahre Beschaffenheit der Sachen einzusehen, und die bisherige Vorgänge mit den Gesetzen und Ordnungen zu vergleichen.

§. 28.

Dies sind die Ursachen, durch welche das Hochwürdige Capitel sich, wie es selbst sagt, bewegen lassen, den Herrn Grafen von Reimach in dem Besiz der Statthalterschaft zu handhaben. Eine Handhabung kann nicht anders als entweder richterlich oder mit Gewalt geschehen: geschieht sie auf die letzte Art, so ist sie widerrechtlich und strafwürdig; richterlich aber konnte das Hochwürdige Capitel nicht verfahren, weil Ibro Hochfürstl. Gnaden keinen andern Richter als, in Reichs-Angelegenheiten die Allerhöchste Kayserl. Majestät, in Ordens-Sachen aber nur allein des Groß-Meisters Eminenz und den Hohen Ordens-Rath erkennen. Sodann auch, weil alle Groß-Creyze überhaupt von der Gerichtbarkeit der Capitel befreyt sind. Es ist also diese Handlung des Hochwürdigen Capitels offenbar widerrechtlich, und kann von den Obem um da weniger mit gleichgültigen Augen angesehen werden, als dieselbe einen offenbaren Ungehorsam und Widersetzlichkeit in sich begreift.

§. 29.

Eben diese vermeinte Gründe führete das Hochwürdige Capitel bey des Herrn Groß-Meisters Eminenz an, um von Höchstdenen selben die Handhabung des Herrn Grafen von Reimach zu erlangen,

und es unterstützet sie mit einem angeblichen Beyspiel: da nemlich im Jahr 1715 der damalige Groß-Meister einen Freyherrn von Schenck wider einen Grafen von Wend, welcher nach dem erstern von dem damaligen Obrist-Meister zum Statthalter ernennet war, schützte; Allein dieses Beyspiel ist von ganz anderer Beschaffenheit: da es bey dem Hohen Ordens-Rath zu Maltha vorgetragen und stark darauf gedrungen ward, so mußte man sich des wahren Hergangs genau erkundigen. Dieser bestehet nun darinn: Der damalige Johanniter-Obrist-Meister, welcher sich ebenfalls in Maltha aufhielt, hatte den Freyherrn Schenck von Stauffenberg zum Statthalter ernennet, von ihm aber in geraumer Zeit keine Antwort, ob er das Amt übernehmen wollte, oder nicht, erhalten, und in diesem Zweifel ernennete er dazu den Grafen von Wend, dieser wollte auch das Amt antreten, fand aber bereits den Freyherrn von Stauffenberg in dessen Besiz, darüber kamen beyde zum Streit; der damalige Fürst hätte ihn entscheiden können, er that es aber nicht, und deswegen wandte sich das Capitel an den Groß-Meister und Hohen Ordens-Rath, welcher billig den erstern bey dem Amt schützte, denn beyde waren von dem Fürsten ernennet, und des erstern Ernennung nicht widerrufen; folglich mußte derselbe bey dem Amte gehandhabet werden. Man würde ein schlechtes Zutrauen in den aufgeklärten Verstand des Lesers setzen, wenn man hier weitläufig zeigen wollte, wie wenig dieses Beyspiel dem gegenwärtigen Fall ähnlich sey. Auch hat es dem Gräfl. von Reinachischen Advocaten in Maltha wenig Ehre gemacht, daß er dieses Beyspiel mit Verschweigung der wahren Umstände, die man erst disforts entdeckte, vorgebracht und auf gegenwärtigen Fall anwenden wollen.

S. 30.

Eben so wenig Ehre hat es diesem Advocaten gemacht, daß er in einer zu Maltha gedruckten Schrift vorgegeben: es hätte ehemals ein Statthalter bey Ihro Kayserl. Majest. über die Geringsfügigkeit des Statthalter-Gehalts geklagt, und es sey dieser Gehalt von dem Hochst. Reichs-Richter auf ein Gewisses bestimmt worden. Man ist gewiß versichert, daß weder der Herr Graf von Reinach, noch ein Hochwürdiges Capitel an dieser Erdichtung keinen Theil haben; der Advocat hat dadurch seine große Unerfahrenheit in den teutschen Reichs-Gesetzen verrathen; denn da dieselbe keinem Fürsten die Nothwendigkeit einen Statthalter zu haben, auflegen, so ist es bloßer

Dingen unmöglich, daß der Höchste Reichs-Richter die Befolgung befürme, die ein Reichs-Fürst einem Statthalter geben soll, welchen zu halten, oder nicht zu halten, von ihm allein abhange.

S. 31.

Die übrige Scheingründe, welchen der gegenheilige Advocat in Malthe vorgebracht, beruhen meistens in übel und unschicklich angebrachten Rechts-Stellen und Anführung verschiedener vornehmlich Spanischer Rechtsgelehrten, welche behaupten, daß ein Beamter, der einmal ernennet ist, nicht mehr ohne Anführung triftiger Ursachen entlassen werden könne. Man würde dem Leser einen Eckel erwecken, wenn man in diesen Rechtsgelehrten Streit sich hier weitläufig einlassen wollte; nur muß man hier erinnern, daß die Meinung der Spanischen Rechtsgelehrten für jenes Königreich den besten Grund hat, weil daselbst ein ausdrückliches Gesetz ihre Meinung unterstützet. In andern Landen kan diese Meinung eben wegen Abgang solchen Gesetzes nicht gelten. Es sind zwar auch teutsche Rechts-Lehrer, die diese Spanische Meinung behaupten; sie thun es, weil sie den Spaniern blinder Dingen glauben, und den Grund ihrer Sätze nicht untersucht haben. Ja! es hat der Herr Graf von Reinach so gar von einer berühmten Juristen-Fakultät in Teutschland ein Gutachten zu seinen Gunsten erhalten; allein eben diese berühmte Männer, die es gestellet, werden nicht übel nehmen, wenn wir ihnen sagen, daß es uns sehr leicht seyn würde, dieses ihr Gutachten zu widerlegen, wenn wir uns vorgenommen hätten, hier eine Rechtliche Abhandlung und nicht eine bloße Geschichts-Erzählung zu schreiben, und wenn wir für nöthig fänden, den Spruch des Hohen Ordens-Raths zu Malthe zu rechtfertigen. Nur allein zufolge der hohen Ordens-Statuten und zu Verrichtung der Ordens-Geschäften ist ein jeweiliger Groß-Prior schuldig, bey seiner Abwesenheit einen Statthalter zu haben. Das, was in Ansehung dieses Statthalters Rechtens ist, ist in den Statuten verordnet, und niemand kan sie besser erklären, und auf die vorkommende Fälle anwenden, als der Hohe Ordens-Rath; dieser hat die Abdankung des Herrn Grafen von Reinach auf die Art, wie sie geschehen, gebilliget, folglich braucht es deshalb keiner weitern Rechtfertigung.



Zwar hat des Herrn Grafen von Reinach Anwalt in Malthea die Appellation an den Päpstlichen Stuhl ergriffen: allein da es hier nicht so wohl von einem Recht, als vielmehr dem Besiz- Stand die Frage ist, so kam die Appellation nach gemeinen Rechten die Vollstreckung der ergangenen Urtheile nicht hemmen.

Die Ordens-Statuten aber verbieten dieselbe insbesondere e), wenn es sich von Ernennung der Beamten, desgleichen von Vollstreckung der Urtheile, von Execution und Mandato de exequendo, dergleichen die disorts erhaltene literæ observatoriales sind, handelt. Und wer sollte also nicht mit Händen greifen, daß diese Appellation freventlich und nur zu Gewinnung der Zeit eingewendet worden. Man hoffet aber auch, daß ein Hochwürdiges Capitel sich an dieselbe nicht kehren werde, da dasselbe dem Herrn Grafen von Reinach die Handhabung gleichwohl nicht länger zugesagt, als bis von des Groß-Meisters Eminenz und dem Hohen Ordens-Rath anders verordnet seyn wird. Diefenige, welche dem Hochwürdigen Capitel von Anfang diese Handhabung angerathen, haben dasselbe zu einem offenbaren Ungehorsam gegen sein nächstes Oberhaupt verleitet; man hoffet, daß dieselbe es nicht dazu verleiten werden, diesen Ungehorsam auch gegen das Höchste Oberhaupt des Ordens und den ganzen Hohen Ordens-Rath zu erstrecken, welches geschehen würde, wenn das Hochwürdige Capitel sich der Vollstreckung der von denselben ausgesprochenen Urtheil widersetzen wollte: Man wünschet, daß ein jedes Hohe Mitglied des Capitels die üble Folgen, die ihm für seine Person daraus vorsehen, einsehen und sich vor Schaden hüten möchte.

Man schreitet nun zu dem andern Punkt des an des Groß-Meisters Eminenz von dem Hochwürdigen Capitel erlassenen Schreibens, welcher den beständigen Aufenthalt des Statthalters in dem Groß-Privotal-Hause zu Heitersheim betrifft: das Hochwürdige Capitel sagt, die Ihro Hochfürstl. Gnaden obliegende so wohl Ordens-

e) Statutum 20. del Consiglio sagt: *Non a luogo d'appellazione nella creazione delli ufficiali — ne dall' Executione o dal mandato d'eseguire —*; und dieses Statutum ist ausdrücklich in dem Breve Pabst BENEDICTI XIV. vom 13ten Martii 1753 bestättiget.

als Reichs-Fürstl. Geschäften könnten nicht richtig besorgt werden, ohne die beständige Gegenwart des Herrn Statthalters; man muß also untersuchen, worinn diese Geschäfte bestehen, und welcherley Besorgung sie erfordern, wornach sich gar bald zeigen wird, ob die persönliche Gegenwart Ihro Hochfürstl. Gnaden, oder Derro Statthalters in dem Groß-Prioral-Hause zu Heitersheim nöthig sey, oder nicht? Das Hochwürdige Capitel theilet die Geschäften selbst in die, welche den Hohen Orden angehen, und in jene, welche Ihro Hochfürstl. Gnaden als Reichs-Fürsten obliegen; wegen beyden erfordert dasselbe die persönliche Gegenwart; man wird aber hier zeigen, daß weder wegen einer, noch der andern Gattung die selbe nöthig sey.

S. 34.

Die Ordens-Geschäfte, welche einem Groß-Prior obliegen, und die er selbst, oder durch seinen Statthalter zu verrichten hat, bestehen darinn, daß er 1) die Capitels-Versammlungen zusammen berufe; 2) denselben beywohne; 3) denen, die es verlangen, Recht ertheile; und 4) die öffentlichen Geschäfte, die ihm obliegen, vollziehe f). Um das Capitel zu versammeln, oder es auszuschreiben, ist es nicht nöthig, sich in dem Groß-Prioral-Hause aufzuhalten; von einem jeden Orte her können dergleichen Briefe erlassen werden, das Capitel selbst und dessen Haltung ist keineswegs an einen gewissen Ort allein gebunden, sondern dasselbe soll bald an diesem, bald an jenem in den Grenzen seines Groß-Priorats gelegenen Orte, und besonders was das teutsche Groß-Priorat betrifft, einmal zu Speyer, das andere mal zu Freyburg gehalten werden g), welches aber heutiges Tages zwar nicht auf diese Art, doch also beobachtet wird, daß man das Capitel nicht immer an einem Orte, sondern bald in dem obern, bald in dem untern Theil Teutschlands halte, damit die in den verschiedenen Theilen desselben sich befindende Herren Ordens-Ritter, in Ansehung der Weite des Wegs und der

f) Das Statutum 1. de Priori beschreibet das ganze Amt eines Statthalters mit folgenden Worten: *I Priori devono costituire & nominare alcun fratello dell' Ordine nostro — per Luogotenente e Vicario loro, il quale in assenza di essi convocabi e congreghi l'assemblee e amministri giustizia a coloro che la dimanderanno: interverga ne Capitoli provinciali e eseguisca tutte l'altre cose intorno ai negozii publici, che s'appartengono all' ufficio di Priore &c.*

g) Siehe Ord. 10. del Capit.

anzuwendenden Reise-Kösten, gegen einander so viel möglich in eine Gleichheit kommen möchten; So wenig aber die Zusammenberufung und Haltung der Capitel die beständige Gegenwart des Groß-Priors oder seines Statthalters in dem Groß-Prioral-Hause zu Heitersheim erfordert, so wenig erfordert solche die Justiz-Pflege. Hier ist die Rede von jener Gerichtbarkeit, welche dem Groß-Prior von dem Hohen Orden aufgetragen ist: diese kann derselbe nicht allein ausüben, sondern sie kommt ihm zugleich mit dem Hochwürdigen Capitel zu h); folglich müssen die dahin einschlagende Geschäften entweder bey versammeltem Capitel, oder durch Briefwechsel mit den Herren Mitgliedern des Capitels behandelt werden. Es ist also auch dieservwegen, weder in dem einen noch dem andern Fall, der beständige Aufenthalt des Statthalters in dem Groß-Prioral-Hause nöthig; aber wird er nicht wegen der übrigen Vollziehung der einem Groß-Prior obliegenden öffentlichen Geschäften erfordert? Hier ist es abermal nur von Ordens-Geschäften die Rede; diese bestehen nun hauptsächlich darinn, daß sie die aus dem Convent zu Mattha an sie ergehende die Ordens-Dienste betreffende Befehle vollziehen i); daß sie die in den Grenzen ihres Groß-Priorats gelegene Commenthureyen visitiren k); und daß sie überhaupt als Oberer die Ordnung in ihrem untergebenen Groß-Priorat handhaben, in ihren eigenen Commenthureyen aber dasjenige beobachten, was sonst einem jeden Commendeur auf der seinigen zu thun zukommt; wenn aber die wenigste derer teutschen Herren Commendeurs glauben, daß sie zu einem beständigen Aufenthalt auf ihren Commenthureyen gehalten seyen, so werden sie doch dieses ihrem Herrn Groß-Prior, oder dessen Statthalter nicht zumuthen wollen. Die aus dem Convent ergehende Befehle aber sind gar nicht häufig und können von einem jeden Orte aus in Vollziehung gesetzt werden; die Visiten der Commenthureyen aber können nicht in dem Prioral-Hause zu Heitersheim, sondern sie müssen nothwendig auf den Commenthureyen selbst geschehen; also erfordern dann die Ordens-Geschäfte keineswegs die beständige Gegenwart des Groß-Priors oder seines Statthalters in dem Groß-Prioral-Hause zu Heitersheim: genug wenn ein- oder der

h) S. Stat. 5. dei Priori.

i) S. Stat. 59. delle Proibizioni.

k) S. Stat. 1. delle Visite.

andere sich in den Grenzen des Groß-Priorats findet, und hieng es ja ohnehin von einem Groß-Prior ab, an welchem Ort in diesen Grenzen er sich entweder beständig oder von Zeit zu Zeit aufhalten wollte.

S. 35.

Wird aber der beständige Aufenthalt eines Statthalters nicht wegen denen einem jeweiligen Groß-Prior obliegenden Reichs-Fürstl. Geschäften erfordert? Ehe man zu Beantwortung dieser Frage schreitet, muß man ein Hochwürdiges Capitel erinnern, daß dasselbe um diese Reichs-Fürstl. Angelegenheiten sich eigentlich nicht zu bekümmern habe, sondern daß Ihro Sockfürstl. Gnaden derhalb niemanden, als der Allerhöchsten Kayserl. Maj. als von welchen dieselbe, nicht aber das Hochwürdige Capitel mit der Landes-Hoheit und andern Fürstl. Rechten belehnt sind, Rechenschaft zu geben haben; daß also ein Hochwürdiges Capitel ganz zur Ungebühr, wie überhaupt, sich darein mischet, also auch seine desfallsige vermeynte Beschwerden in Maltha, wohin sie gar nicht gehören, angebracht, für Eins: für das Andere, daß weder ein Reichs-Gesetz, noch ein beständiges Herkommen einen Fürsten des Reichs verbinde in seinem Fürstenthum bey seiner Abwesenheit einen Statthalter zu haben; in Ansehung der Weltlichen Fürsten wird wohl niemand seyn, welcher diese Verbindlichkeit behaupten wollte, und wenn ein- und andere Geistliche Fürsten dieselbe auf sich haben, so haben sie solche durch Verträge übernommen, die sie bey ihrer Wahl mit ihrem Capitel eingegangen, und eben dieß beweiset, daß solche keine durchgängige Schuldigkeit sey; man wird aber hievon noch besser überzeugt werden, wenn man die Obliegenheit eines jeden Reichs-Fürsten überhaupt, und eines Herrn Johanniter-Obriß-Meisters ins besondere betrachtet.

S. 36.

Die Obliegenheiten eines jeden Reichs-Fürsten beziehen sich theils auf die öffentliche Geschäften des ganzen Reichs und des Erenses, zu welchem ein Fürst gehört; theils auf jene, welche sein Fürstenthum ins besondere angehen: Die erste Gattung von Geschäften wird bey dem allgemeinen Reichs-Tag und Erenß-Versammlung behandelt; einem jeden Fürsten stehet frey, auf den Reichs- und Erenß-Tägen persönlich oder durch seine Gesandten zu erscheinen. Ihro Sockfürstl.

fürstl. Gnaden halten nach dem Beispiel der mehresten, wo nicht aller Fürsten und Stände ihre Gesandte bey den Reichs- und Creysß- Versammlungen; diese Gesandten schicken ihre Berichte über die vorkommende Geschäften an die Fürstl. Regierung nach Heitersheim, welche entweder im Namen Ibro Hochfürstl. Gnaden dem Gesandten antwortet, oder ihr Gutachten an den Fürsten selbst oder dessen Statthalter, wenn sich einer findet, ertheilet, und den Befehl wegen Einrichtung der Fürstl. Stimme erhält. Einem jeden Fürsten sichey frey, die Vollmacht, die er derhalb seinem Gesandten auf den Reichs- und Creysß-Tägen, seiner Regierung, oder andern Räthen gibt, einzuschränken oder auszudehnen, und ein Fürst ist keineswegs gebunden, seine Stimme durch einen Statthalter ertheilen zu lassen; wenn aber auch, wie Ibro Hochfürstl. Gnaden neuerdingen verordnet haben, die Stimme in wichtigen Vorfallenheiten anders nicht, als mit Vorbewußt und Genehmigung des Herrn Statthalters und in gewissen Vorfällen Ibro Hochfürstl. Gnaden selbst ertheilet werden soll, so weiß ja jedermann, der die teutsche Reichs-Geschäfte kenney, daß zwischen dem Vortrag, der auf Reichs-Tägen geschieht, und dem Schluß, der darauf erfolget, Zeit genug vorbeey gehet, um einen jeweiligen Statthalter, er mag sich auch in den Grenzen des teutschen Groß-Priorats finden, wo er will, ja, Ibro Hochfürstl. Gnaden selbst bis nach Maltha darüber Bericht ertheilet und die Antwort erwartet werden kann. Die allgemeine Reichs- und Creysß-Geschäften erfordern also nicht unumgänglich einen Statthalter, noch weniger aber, wenn einer dazu bestellet ist, dessen beständige Gegenwart in dem Groß-Prioral-Hause zu Heitersheim.

S. 37.

Jene Geschäften, welche das Fürstenthum selbst betreffen, bestehen in Handhabung der Fürstlichen Rechten gegen benachbarte hohe und niedere Stände, und in Ertheilung der Rechts-Pflege und damit verknüpften Policiey gegen die Untertanen. Zu dergleichen Verrichtungen haben alle Fürsten ihre Regierung, Cammer und andere Collegien bestellet, welche in allen vorkommenden und dahin einschlagenden Sachen das Nöthige entweder alsogleich selbst vorfehren, oder darüber an ihren Herrn berichten und dessen Entschliesung erwarten und vollziehen. Auch diese Art von Geschäften erfordert nicht nothwendig einen Statthalter; wenn aber einer bestellet ist, so sind in einem kleinen Fürstenthum, wie dieses ist, die Vorfallenheiten

ten, welche die selbsteigene Fürstl. oder eines Statthalters Entschliesung erfordern, nicht so häufig, daß deswegen ein Statthalter sich in Heitersheim beständig aufhalten müßte. Kein Statthalter würde sich so sehr binden lassen, daß er sich niemals von Heitersheim entfernen dürfte; ein Ordens-Mitglied könnte sich nicht einmal dazu verbinden, weil seine Ordens-Pflichten erfordern, wenigstens von Zeit zu Zeit sich auf seiner eigenen Commenthuren zu finden; könnte es sich dann nicht fügen, daß eben zu der Zeit die wichtigste und eifertigste Geschäften vorfielen? solchergestalt müßte man mehrere Statthalter haben, deren immer einer den andern ablöste.

S. 38.

Das Hochwürdige Capitel führet verschiedene Beispiele von Geist- und Weltlichen Fürsten an, die ihre Lande, wo sie nicht selbst gegenwärtig sind, durch Statthalter regieren lassen: allein Beispiele machen keine Gesetze, sonst könnte man auch solche dagegen anführen, da Fürsten sich aus ihren Landen entfernt haben, ohne daselbst einen Statthalter zurück zu lassen. Genug, daß kein Reichs-Gesetz noch allgemeines Herkommen Ibro Hochfürstl. Gnaden dazu verbindet, von dem Hohen Capitel aber kein Vertrag, wodurch ein Johanner-Weister diese Verbindlichkeit übernommen hätte, angeführet werden kann 1). Genug daß die Beschaffenheit der Reichs-Fürstl. Geschäften weder einen Statthalter, noch weniger seinen beständigen Aufenthalt erfordern, und wenn ein Statthalter von den Ordens-Statuten erfordert wird, so kann dieses nicht weiter, als auf die Ordens-Geschäften ausgedehnet werden, denn die Verfasser der hohen Ordens-Statuten haben keine Gesetze für das teutsche Reich machen können, und solches ist auch niemals ihre Meynung gewesen.

S. 39.

All dieser Betrachtungen ungeachtet hat nichts desto weniger das Hochwürdige Capitel sich herausgenommen, den beständigen Aufenthalt eines Statthalters in dem Groß-Prioral-Hause zu Heitersheim zu verordnen: es hat der Verfassung eines jeden Staats, der

1) Die bey andern geistlichen Fürsten übliche Wahl-Capitulationen haben hier nicht statt, weil ein Johanner-Weister nicht durch eine fremdwillige Wahl des Capitels, sondern durch sein in dem Orden erlangtes Alter (ancianita), wenn er sonstn fähig (capace) ist, und also durch sein eigenes Recht zu dieser Würde gelanget.

Verfassung des teutschen Reichs und des Hohen Johanniter-Ordens zuwider sich zum Richter über sein Oberhaupt aufgeworfen m); wenn aber auch das Hochwürdigte Capitel in dieser Sache Richter gewesen wäre, so hätte es etwas verordnet, das keinem Richter zu verordnen zukommt, denn dieser kann nur die vorhandene Geseze auf die vorkommende Fälle anwenden, aber neue Geseze darf er nicht machen; es hat sich also das Hochwürdigte Capitel sogar zum Gesezgeber aufgerichtet: wird dasselbe sich entbrechen können Ihro Hochfürstl. Gnaden allen aus so nichtiger Verordnung entstehenden Schaden zu ersetzen, und wegen in diesem, wie in andern Stücken, beleidigtem Fürstl. Ansehen die gehörige Gemugthuung zu leisten?

S. 40.

Der dritte Punkt des mehr angezogenen Schreibens besteht darinn, daß das Hochwürdigte Capitel die Errichtung einer Rent-Cammer als eine nachtheilige Neuerung ansiehet, weil dieselbe mit einem öffentlichen Ansehen bekleidet und schlechterdingen aller Obacht solcher Personen entzogen seyn soll, welchen die Sorge für die Erhaltung der Rechte des Fürstl. Hauses und des Ordens aufgetragen. Es ist oben S. 17. schon erzehlet, was das Hochwürdigte Capitel derhalb in dem Capitular-Deceß anmaßlich beschloffen. Auf was Art will ein Hochwürdiges Capitel diese seine Beschwerden, diese seine Verfügungen rechtfertigen? ist es etwa nicht einem jeden, er mag hohen oder niederen Standes seyn, erlaubt, sein Hauswesen nach seinem Belieben und Gutfinden einzurichten? hat nicht bey dem Orden ein jeder Commenthure freye Gewalt, zu Verwaltung seiner Commenthurey wenig oder viel Personen zu bestellen? ist er etwa schuldig, wenn seine Commenthurey mit der Gerichtbarkeit versehen ist, die zur Verwaltung der Einkünften bestellte Beamte dem Gerichts-Beamten zu untergeben? kann er nicht so wie dem Gerichts- also auch dem Verwaltungs- oder Rent-Beamten eine öf-

m) Oberhaupt hat das Capitel allein und ohne den Groß-Prior keine Gerichtbarkeit, Stat. 5. dei Priori. Es kann also über seinen Groß-Prior nicht Richter seyn; beyde zugleich aber können nicht einmal ihre Gerichtbarkeit über Ordens-Glieder ausüben, die sich außer den Grenzen des Groß-Priorats aufhalten, desgleichen nicht über Groß-Creuzer, vermög Decreten vom 21ten Junii 1596, 8ten März 1600, und 7ten Aug. 1606; daß also weder bey Handhabung des gewesenen Herrn Statthalters, noch bey Verfügung seiner beständigen Residenz die Gerichtbarkeit des Capitels gegründet war.

öffentliche Gewalt ertheilen? muß er es nicht thun, damit seine Geschäften ausgerichtet werden können? Kann er nicht einem wie dem andern sein Innsiegel zum Zeichen dieser öffentlichen Gewalt anvertrauen? warum soll ein Johanniter-Meister, der der erste Commenthur, der das Oberhaupt aller übrigen Commenthuren in Teutschland ist, nicht eben dieses Recht haben? Alle Fürsten, Grafen und andere dergleichen Herren in Teutschland geben ihren Rent-Beamten den Titel Cammer-Präsident, Cammer-Director, Cammer-Näthe zc. und diese machen zusammen ein besonderes Collegium aus, welches die Cammer genennet wird; warum soll ein Johanniter-Oberst-Meister nicht gleiches Recht haben, da er doch ganz gewiß ein Fürst des Reichs ist? Aber das Hochwürdige Capitel heist dieses eine Neuerung. Zum theil ist es wahr, obsehon auch in ältern Zeiten schon bereits Fürstl. Heiterheimische Rent-Beamte den Cammer-Naths-Titel getragen. Einem Hochwürdigen Capitel sind die Cammer-Näthe Isfording und Opfermann nicht unbekant gewesen: eine ordentlich eingerichtete Rent-Cammer aber war feynlich nicht vorhanden, und es wäre ungereimt gewesen, wenn man in vorigen Zeiten, da die Fürstl. Einkünften verpachtet waren, eine solche hätte errichten wollen; dahingegen ist sie heutiges Tages bey der Selbst-Verwaltung ohnungänglich nöthig. Das Hochwürdige Capitel findet dabey auszusehen, daß diese Cammer der Aufsicht solcher Personen entzogen sey, welche mit der Sorge für die Erhaltung der Ordens-Güter beladen; aber haben denn die bey dieser Cammer angestellte Beamten nicht Ihro Hochfürstl. Gnaden selbst Pflichten geleistet? sind sie durch diese Pflichten nicht zu Erhaltung der Ordens-Güter auf das genaueste verbunden, und hat das Hochwürdige Capitel die Statuten so weit vergessen, daß es nicht weiß, was ihm zusiehet, wenn es glaubt, daß ein Groß-Prior oder seine Beamten in Verwaltung der Ordens-Güter zum Schaden des Ordens handeln n). Warum handelst denn dasselbe nicht Statuten-mäßig, wenn es glaubt, daß durch die dermalige Einrichtung den Ordens-Gütern ein Nachtheil zugehe?



n) Das Stat. 2. delle Visite giebt dem Capitel Gewalt, die Prioral-Güter zu visitiren; das ist: durch einige abgeordnete Ordens-Blätter den Zustand solcher Güter und Einkünften untersuchen zu lassen.

Das Hochwürdige Capitel zeigt in seinem ganzen Betragen, daß es an keine Ordnung, noch an die Statuten gebunden seyn will; anstatt die in den Statuten gegründete Visite vorzunehmen, anstatt dem Herrn Groß-Prior die etwa gefundene Gebrechen zu eröffnen, damit Ihro Hochfürstl. Gnaden selbst dieselbe nach Ihrem Gutbefinden abstellen möchten o), so maket sich das Hochwürdige Capitel auch hierinn einer ihm gar nicht zukommenden Gewalt an. Es schreibt seinem Obern in seiner eigenen Haushaltung Gesetze vor, dergleichen sich nicht einmal ein unumschränkter Beherrscher gegen seine leibeigene Unterthanen herausnimmt. Und warum thut das Capitel dieses? deswegen, weil seit der Selbstverwaltung durch diese neue Einrichtung die Fürstl. Einkünften um das Doppelte vermehret worden, weil Ihro Hochfürstl. Gnaden so lang Dieselbe leben, und nach Ihrem Tod der Hohe Ordens-Trefor p) und Dero Nachfolger davon einen überaus großen Nutzen ziehen? Auf was Art wird dann ein Hochwürdiges Capitel dieses sein Verfahren rechtfertigen können? In dem Capitular-Recess ist hievon eine Ursache angeführt, welche man hier billig verschweiget, und dem Hochwürdigen Capitel, oder demjenigen, der sich nicht entblödet hat, demselben solche Ursache vorzubilden, die Abndung zu ersparen, die deswegen von höhern Orten, welchen man dadurch die größte Unbilligkeit aufbürdet, nothwendig erfolgen müste.

Das Hochwürdige Capitel will nicht nur nicht zugeben, daß die Fürstl. Rent-Beamten den Titel einer Cammer führen, sondern es will auch, daß diese Beamten unter der Regierung stehen sollen, ja! diese Beamten sollen nur, wie die Worte des Capitular-Recesses lauten: de fructibus perceptis disponiren, circa modum percipiendi

o) S. das angezogene Stat. 2. delle Visite; wo es heisset: *Dando notizia ai Priori delle cose che averanno trovate, assegnando loro tempo commodo, accioche gl'istessi Priori provedino alle cose necessarie, come egli averanno trovato.*

p) Nach dem Tode eines jeden Ordens-Mitgliedes fällt dem Ordens-Trefor nicht nur dessen ganze Verlassenschaft zu, sondern er bezieht die Einkünften ab denen von dem Verstorbenen genossenen Ordens-Gütern ein, und nach Beschaffenheit der Umstände zwen Jahre als mortorio und vacante.

aber nichts ohne die Regierung thun. Diß heißt eben so viel, als dem Fürsten die Regierung zum Vormunde setzen: wenn sich Fälle ereignen können, daß einem Fürsten Vormünder gesetzt werden, so geschieht dieses von seinem Obern, nicht aber von den Untergebenen; auch nicht einmal ein Oberer wird sich heraus nehmen, seinem Untergebenen vorzuschreiben, welcherley Ordnung derselbe unter seinen Bedienten halten, und ob und in welchen Fällen er einen dem andern untergeben soll.

S. 43.

So wenig aber einem Hochwürdigen Capitel zukommt, Ihro Hochfürstl. Gnaden das Recht eine Cammer zu errichten und derselben alle Gewalt aufzutragen, die ein Fürst in Ansehung seiner Einkünften ausüben kann, streitig zu machen, eben so wenig und noch weniger kommt demselben, was den vierten Punkt betrifft, zu, Ihro Hochfürstl. Gnaden das Recht abzuspochen, den Geheimden Rath's-Titel und Würde wohlverdienten Personen zu ertheilen oder solche wirklich zu bestellen. Das Hochwürdige Capitel hält sich insonderheit darüber auf, daß ein der Augsburgerischen Confession zugethaner Mann dazu ernennet worden, und sagt in seinem Schreiben, daß dieses das Fürstl. Prioral-Haus lächerlich und verächtlich mache. Ob dieser Mann des Geheimdden Rath's-Titels für seine Person würdig sey, ob er zu denen mit einer solchen Stelle verknüpften Verrichtungen die erforderliche Fähigkeit habe, darüber läßt man diejenige urtheilen, die ihn schon theils seit vielen Jahren kennen, und die nicht von Vorurtheilen eingenommen sind; ist aber dieser des Titels würdig, ist er zu den Verrichtungen fähig, so sieht man nicht, wie dadurch Ihro Hochfürstl. Gnaden lächerlich und verächtlich werden. Es aus dem Grunde zu behaupten, weil dieser Mann nicht der Catholischen Religion zugethan, ist in Teutschland nicht erlaubt, wo seine Religion mit der Catholischen gleiche Vortheile genießt, die durch die geheiligte Friedens-Schlüsse befestiget sind; überhaupt aber ist man in den heutigen aufgeklärten Zeiten von dem Haß zurück gekommen, womit die Bekenner von verschiedenen Religionen einander in vorigen dunklern Zeiten belegten. In mehreren Reichern und Staaten der Welt sucht man den redlichen, den geschickten Mann, nicht den Bekenner dieses oder jenes Glaubens, um ihm die wichtigsten Stellen in Kriegs- und Friedens- in Staats- und andern Verrichtungen anzuvertrauen. Viele Fürsten

Teutschlands haben hohe und niedere Beamte und Bedienten, die weder ihrer, noch ihres Landes Religion zugethan sind. In Maltcha selbst hat man diese Einwendung des Capitels für sehr unerheblich gehalten und sie verlächt.

S. 44.

Endlich und fünftens kommt das Hochwürdige Capitel in seinem Schreiben auf den R. P. Joh. Franciscum a Trieste; es nennt ihn einen unruhigen Mann, die einzige Quelle aller Ubel, der eine unumschränkte Gewalt über das Gemüth Ihro Hochfürstl. Gnaden erlangt, welches er schlechterdingen nach seinen Leidenschaften lenket; den man daher in sein Kloster zurück schicken soll, damit Ruhe und Frieden in dem teutschen Obrist-Weisterthum hergestellt werden. Es ist oben S. 5. erzählt, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden diesen Capuciner vor einigen Jahren in Dero teutsches Obrist-Weisterthum geschickt, um allda die Einrichtung zur Selbst-Verwaltung zu machen. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Veranstellungen, die dieser Ehrwürdige Pater getroffen, nicht einem jeden gefielen; mancher verlor dadurch einen bis dahin gezogenen unrechtmäßigen Gewinn. Der Pater erwarb sich, wie es meistens durch redliche Dienste geschieht, Feinde; sie tadelten seine Handlungen, und schwärzten ihn an, es wurden wirklich Beschwerden gegen ihn übergeben: Allein der damalige Statthalter, Herr Graf von Reinach, welcher billig sein Aug auf alles richtete, gab ihm in seinem an Ihro Hochfürstl. Gnaden erlassenen Schreiben, wovon in der Beylage N^o. 12. Auszüge mitgetheilt werden, das beste Zeugniß; er lobet seinen Eifer so wohl als seine Geschicklichkeit; Er untersuchte die Beschwerden, legte die darüber errichtete schriftliche Verhandlungen dem Hochwürdigen Capitel vor, und dieses beschloß nach der Beylage N^o. 13. ihm ein schriftliches Zeugniß seiner Unschuld zu ertheilen.

S. 45.

Vermuthlich erinnert sich ein Hochwürdiges Capitel nicht mehr, daß dieser P. Capuciner ein solches mit dem Capitels-Sigill und der Unterschrift der damals gegenwärtig gewesenen Herren Capitularen versehenes Zeugniß in Händen habe, und daß dasselbe nicht nur auf bloßes Angeben, sondern nach reifer Untersuchung und genommener Einsicht der deshalb verführten schriftlichen Verhandlungen er-

theit worden, und diejenige, welche gegen ihn geklaget, für Verleumder erkläre. Vermuthlich erinnert sich auch der Herr Graf von Reinach nicht mehr, daß zufolge seines Schreibens vom 27ten April 1767 (S. Beyl. No. 12.) der Capuciner ihm seine gehabte Vollmacht übertragen, und daß derselbe von dieser Zeit an nicht das geringste mehr ohne desselben Mitwirkung gehandelt habe, daß also der Herr Graf von Reinach an allen Handlungen des Capuciners vollkommenen Antheil habe. Allein wie es überhaupt nicht genug ist, jemand einen unruhigen Mann und den Urheber alles Übels zu nennen, sondern man nothwendig die Unruhen und das Ubel, so derselbe gestiftet, namhaft machen muß; also ist ein Hochwürdiges Capitel mit dieser Anführung und Beweis um da mehr beladen, als sein neuerliches Angeben dem von ihm so feyerlich ausgestellten Zeugniß schnurgerad widerspricht.

S. 46.

Worin sollen aber die Unruhen, worin die Ubel bestehen, die dieser Pater angerichtet hat? und wodurch hat es sich geäußert, daß er sich gänzlich des Fürstl. Gemüths bemisere und dasselbe nach seinen Leidenschaften leite? Es ist der Ehre Ihro Zochfürstl. Gnaden zu nahe getreten, wenn man sagt, dieser Herr lasse sich durch einen andern blindlings führen. Jedoch das Hochwürdige Capitel hat die Ehre des Fürsten noch auf andere und mehrere Arten verleset. In Maltha, wo man Ihro Zochfürstl. Gnaden besser kennet, weiß man, daß Höchst dieselbe sich niemanden, wer der auch wäre, auf solche Art überlassen, sonst müßten Sie diesen Mann jederzeit zur Seite haben, wenn Sie in den Hohen Rath gehen, und wenn Ihnen von demselben Sachen von größter Wichtigkeit, (vergleichen einige, von welchen der Wohl- oder Ubelstand des ganzen Hohen Ordens abhanget, in den letztverflossenen Monaten Ihro Zochfürstl. Gnaden aufgetragen worden,) zur Untersuchung und zu Ertheilung Ihres Gutachtens entweder allein oder zugleich mit andern Mitgliedern des Hohen Rathes anvertrauet werden. Die Unruhen und das Ubel sind aus der Entlassung des Herrn Grafen von Reinach entstanden. Sollte man aber diese Entlassung dem P. Capuciner zuschreiben? und wie sollte dieser eine Leidenschaft gegen den Herrn Grafen von Reinach haben, da dieser Herr ihm das beste Zeugniß ertheilet hat? Wenn je die Entlassung des Herrn Grafen von Reinach den Berichten des P. Capuciners zuzuschreiben wäre, so müßten

müßten diese Berichte etwas anders als dessen Leidenschaften zum Grunde gehabt haben. Doch man hat weder hier noch anderswo die Gründe und Ursachen zu untersuchen, welche Ihro Hochfürstl. Gnaden zu dieser Entlassung bewogen; man hat erwiesen, daß dieser Fürst nicht schuldig sind, sie jemanden zu entdecken, warum will man denn etwas erforschen, welches man doch niemals für gewiß errathen kann?

§. 47.

Aber aus dieser Entlassung sind Unruhen und Ubel entstanden. Worinn bestehen diese Unruhen und Ubel? Wem sind sie zuzuschreiben? Aus dem bisherigen erhellet, daß sie bloß in der Widersetzlichkeit bestehen, welche der Herr Graf von Reinach und das Hochwürdige Capitel gegen die Entlassung des gewesenen Herrn Statthalters bezeugt haben. Es ist durch Gründe, durch die Ordens-Statuten, durch die Sprüche des Hohen Ordens-Raths erwiesen, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden zu dieser Entlassung befugt sind; wer sich aber der Befugniß eines andern widersetzt, der ist unruhig, der richtet Ubel an. Welch Ubel kann daraus entstehen, wenn ein Herr seinen Beamten entläßt, aber seine Stelle alsogleich durch einen nicht minder tüchtigen wieder besetzt? Diß ist von Seiten Ihro Hochfürstl. Gnaden geschehen, aber von Seiten des gewesenen Herrn Statthalters, von Seiten des Hochwürdigen Capitels hat man sich dieser Verfügung nicht unterwerfen wollen; von dieser Seite sind also diese Unruhen und Ubel entstanden.

§. 48.

Unruhen und Ubel müssen nothwendig entstehen, wo sich jemand der Ordnung nicht fügen will, wo jemand in des andern Rechte eingreift, wo der Untergebene sich über den Obern setzen will. Die Ordnung, die Statuten des hohen Ritterlichen Ordens wollen, daß die Ernenn- und Entlassung eines Statthalters, wie aller andern Beamten und Bedienten, lediglich von der bloßen Willkühr des Groß-Priors abhänge. Dieser Ordnung, diesen Statuten widersetzt sich der Herr Graf von Reinach und das Hochwürdige Capitel; beide greifen in die Fürstliche Rechte ein, da der erstere die Handhabung in der Statthalter-Stelle begehret, und letzteres sie zusagt und wirklich leistet. Sie greifen in die Fürstl. Rechte ein, da sie annahmlich verordnen, in welcher Verhältniß die Fürstliche Beamten

gegen und unter einander stehen sollen, da sie die von dem Fürsten seiner Cammer gegebene Gewalt einschränken. Sie setzen die Untergebene über den Oberen, da sie einem jeweiligen Statthalter bey Abwesenheit Ihro Hochfürstl. Gnaden das Directorium private zuschreiben, da sie ihre Befehle über die Fürstliche sehen, und wollen, daß die Fürstliche nicht vollzogen werden, bis sie von einem Herrn Statthalter oder dem Hochwürdigem Capitel genehmiget sind. Heißt dieses nicht den Fürsten zum Untergebenen, und den Statthalter oder das Capitel zu Seinem Herrn gemacht? denn die Fürstliche Verordnungen sollen die Verordnungen des Statthalters oder Capitels nicht, wohl aber diese jene umstossen können.

Das Hochwürdige Capitel will all dieses damit entschuldigen, daß es den Satz aufstellt: „daß nach bekantten Ordens- Statuten „Ihro Hochfürstl. Gnaden während Ihrer Abwesenheit vom Groß- „Priorat keine wirkliche Activität in Geschäften ausüben, sondern „lediglich Ihren Fürstl. Namen zur Expedition Fürstlicher Patente „herleihen können.“

Diesen und andere Sätze des Hochwürdigem Capitels muß man der Welt durch den in der Beplage N^o. 14. befindlichen Auszug aus dem Capitels-Recels vor Augen legen.

Sat man wohl jemals einen ungereimern Satz gehöret? warum soll die Abwesenheit von seinem Fürstenthum einem Fürsten alle Gewalt benehmen? überlassen denn etwa die von ihren Commenthurren abwesende Herren Commenthur alle Gewalt ihren Beamten?

S. 49.

Diese auf lauter Unordnung und Unruhe abzielende Sätze, die übelgesinnte Gemüther dem Hochwürdigem Capitel bezubringen gewußt, haben auch die Fürstliche Regierung, die von dem Fürsten gebrodete, in Dero Eyd und Pflicht stehende Diener so frech gemacht, daß diese sich zum Richter gegen ihren Herrn aufgeworfen, daß sie denselben zur Bezahlung einer halbjährigen Besoldung gegen den gewesenen Herrn Statthalter für die Zeit, da er es nicht mehr war, verurtheilt haben. Es braucht keiner weitläufigen Ausführung, um die Unrichtigkeit eines solchen Verfahrens zu zeigen. Wenn es sich ein und andere male ereignet, daß eines Fürsten oder andern Herrn Regierung oder Beamte dessen Richter werden; so geschieht es jederzeit nach des Herrn Einwilligung; diese aber einzuholen hat man nicht nöthig gefunden.

Diese und andere dergleichen Unordnungen sind wirkliche Uebel; aber wo ist die Quelle dieser Uebel zu finden? wahrhaftig nicht da, wo man nur gesetzmäßig gehandelt, und sich seiner Rechten bedienet hat, wie von Seiten Ibro Hochfürstl. Gnaden geschehen ist; sondern da, wo man der Ordnung widerstrebet, wo man Sätze aufstellt, die den Herrn zum Diener, und den Diener zum Herrn machen.

S. 50.

Wie haben sich aber bey all diesem so außerordentlichen Verfahren Ibro Hochfürstl. Gnaden verhalten? Sie haben den gelindesten Weg gewählt; Sie haben dem Hochwürdigen Capitel in einem recht freundschaftlichen Schreiben dessen Unfug zu Gemüthe geführt, und dasselbe ermahnet, in die gebührige Gesetz- und Statuten-gemäße Schranken und Ordnung zurück zu kehren; Sie haben aber auch zugleich den ganzen Hergang einem Hohen Ordens-Nathe zu Maltha angezeigt: Und da es leicht gewesen wäre, darauf alsobald diejenige Vorkehren von daraus zu erhalten, welche die Statuten in dergleichen Fällen, da Untergebene aus dem angelobten Gehorsam schreiten, an Hand geben q); so haben Sie doch lieber gesehen, daß dem Hochwürdigen Capitel Zeit gelassen werde, sich eines besseren zu besinnen.

S. 51.

Bei Bekanntmachung all dieser Vorgänge haben Ibro Hochfürstl. Gnaden zweyerley Absichten; die erste ist, die unparthenische Welt, die andere aber das Hochwürdige Capitel von ihren Befugnissen zu überführen; die erstere schmeichelt man sich ganz leicht zu erhalten; ein jeder, der nicht von Vorurtheilen eingenommen ist, wird nach der bloßen Einsicht der Geschichte Ibro Hochfürstlichen Gnaden Beyfall geben. Bei dem Hochwürdigen Capitel möchte es schwerer halten; diesem sind die Sachen unter einer andern und gehässigen Gestalt vorgestellt worden, es hat zufolge dieser Vorstel-

q) Unter andern Gelübden, die die Herren Ordens-Ritter leisten, ist auch der Gehorsam; dieser wird von allen in dem Convent dem Groß-Meister, ausser dem Convent aber den Prioren geleistet, welche in ihren Groß-Prioraten eben die Gewalt wie der Groß-Meister in dem ganzen Orden haben. Stat. 2. del Maestro. Stat. 59. delle Proibiz.

lungen Schritte gethan, die es zu rechtfertigen wünschen möchte; aber wie wird es möglich seyn? Wie lassen sich Handlungen rechtfertigen, die der Verfassung eines Staates so sehr zuwider sind? wie lassen sich Sätze vertheidigen, die durch die Geseze und Ordnungen längst verworfen sind? ja die = = = Würde eine solche Vertheidigung nicht aus übel ärger machen? würde dadurch nicht die Zerrüttung vermehret werden? Ist wohl ein einziges Hohes Ordens-Mitglied, das nicht seines Orts die Wiederherstellung der Ruhe und der Einigkeit in dem Teutschen Obrist-Weisterthum wünschen sollte? ist ein einziges Mitglied, welches die liebevolle Denckungs-Art Ihro Hochfürstl. Gnaden mißkennt? welchem nicht bekannt seyn sollte, wie begierig jederzeit dieser Fürst die Gelegenheiten ergreiffen, da Sie dem Hohen Orden, der teutschen Zunge, einem jeden einzelnen Mitgliede nützlich seyn konnten, wie oft Sie dabey Ihren eigenen Nutzen und Vortheil hindangesezt? Werden nicht diese Hohe Ordensglieder, wenn ihnen bey Durchlesung dieser Schrift jene Decke von den Augen fällt, worunter übel gesinnete bishero ihre gefährliche Rathschläge verborgen, werden sie nicht bey sich eine innere Regung empfinden, sich lieber mit diesem ihrem liebevollen Oberhaupte, und mit dessen der Verfassung und den Statuten des Ordens, so wie den allgemeinen Gesezen und der Billigkeit gemäßen Begehren zu verbinden, als länger demselben zu widerstreben? werden sie nicht lieber selbst die bisherigen Sätze verlassen, als sie von dem Hohen Ordens-Rathe verdammen hören? werden sie ihrem Oberhaupte die so billige Freude mißgönnen, die künftige Ruhe und Frieden und eine dadurch gefegnete und beglückte Regierung mehr der rühmlichen Beivilligkeit Ihrer so geliebten Herren Ordens-Mitbrüder, als der Schärfe der Geseze und ihrer stracken Vollziehung zu danken zu haben? Ihr Hochfürstl. Gnaden sehen diesem für Sie, für Ihr teutsches Obrist-Weisterthum und für alle die demselben angehören, so glüklichen Zeitpunkt sehnsuchtsvoll entgegen; einem Zeitpunkt, der Ihre übrigen Regierungs-Jahre mit Segen, mit Vergnügen krönen wird.





Beylaagen.

No. I.

Abschrift:

Schreibens von Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Johanniter-Obrist-Meister an den Herrn Grafen von Reinach de dato Maltha den 2^{ten} Jan. 1769.

Monsieur!

J'ai appris avec bien du chagrin toutes les peines, que Votre dignité de Statthalter paroît Vous causer, foyez persuadé que je prens toute la part possible, principalement sachant très bien, que Votre contentement personnel y est intéressé, qui vraiment est préférable à tout le reste. Il y aura au mois de May prochain trois ans complets que Vous Vous trouvez en charge, ce temps qui Vous aura paru fort long, mais que Vous avez eu la complaisance de supporter uniquement pour me faire plaisir, de façon que ne voulant abuser de Votre complaisance, je ne crois pouvoir mieux faire, tant pour Votre propre tranquillité que pour la mienne, que de Vous ôter le poids de cette dignité de Statthalter, sans pouvoir cependant rien Vous reprocher, qui pourroit Vous faire le moindre tort, mais je compte choisir pour Lieutenant un autre, auquel cela peut mieux convenir sans entrer dans aucune discussion. Si Vous avez observé point à point tout ce qui étoit contenu dans le Contrat qui a été signé de Vous. Je Vous suis Mr. ni plus ni moins infiniment obligé de toutes les peines que Vous Vous êtes donné pendant que Vous avez été mon Lieutenant, Vous pouvez être certain, que je Vous en aurai une reconnaissance parfaite. Je Vous invite pour l'avenir de me mettre dans le cas de pouvoir Vous être bon à quelque chose, Vous me trouverez toujours prêt à Vous offrir mes services, en tout ce qui pourra Vous être utile, certainement je failirai avec un vrai plaisir en tous temps l'occasion à Vous prouver la considération avec laquelle j'ai l'honneur d'être Monsieur! Votre &c

Signé Le Grand Prieur d'Allemagne.

P. S.

Le nouveau Statthalter que j'ai nommé, compte entrer en charge pour le premier du mois de May, de façon qu'on continuera jusqu'au tems de Vous payer Votre honoraire comme auparavant. Mon Administrateur Général en a la commission. Mais pour cela il est fort inutile, qu'il reste en résidence à Heitersheim, tel a tou-

§

jours été mon sentiment, si on ne l'appelle pour quelques affaires pressantes, qui se fera du consentement de mon Administrateur Général, ne voulant augmenter les depenses que je suis obligé de faire à Heitersheim.

No. II.

C o p i a.

Je soussigne & certifie d'avoir reçu ce jour d'aujourd'hui par les mains de Mr. le Baron de Schauenbourg Inspecteur Général des finances de Mgr. le Grand Prieur la Lettre suscrite en date du deux Janvier contenant la déposition de mon employ de Statthalter, contre laquelle je proteste solennellement, & je declare par ce même Certificat que je resterai en possession de ma charge, jusque j'en serai depouillé par un Arrêt de son Eminence le Grand Maître & de son vénérable Conseil, auxquels ces sortes de changement sont expressement réservés par le Statut dixième du titre des Ballys sub peine de quarantime & de nullité même; j'ai tout lieu de croire, que mon ennemi déclaré le Pere Capucin de Trieste aye joué à cette occasion le même tour de surprise vis-à-vis de Son Altesse qu'il a déclaré lui-même ici hautement d'avoir joué plusieurs fois & de conduire S. A. à tout ce qu'il vouloit sans autres formalités. Fait à Heitersheim ce 12^e Mars 1769.

Signé Reinach Grand-Croix & Statthalter.

No. III.

C o p i a.

**Wohlgebohrner Herr /
Hochgehrtester Herr Geheimbder Rath!**

Guer ic. ic. diene sogleich in schuldiger Antwort, daß der bißherige Herr Statthalter, Herr Graf von Reinach auf seiner gegen des Herrn Johanner-Obrist-Meisters Hochfürstl. Gnaden in Camera Imperiali übergebene Suppl. pro Mandato das Decretum dahier erhalten, daß das nachgesuchte Mandatum noch zur Zeit abgeschlagen, sondern der Herr Graf von Reinach angewiesen worden, vordruff die Jurisdictionem Camerae, gegen Ihre Hochfürstl. Gnaden, besser als geschehen zu fundiren, dann man glaubt der Herr Obrist-Meister müsse zuerst in Waltha verklagt werden. Der ich mit vollkommenster Hochachtung verharre. Euer ic. gehors. Diener.

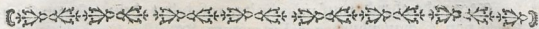
Unterschieden J. B. Beserer, L^{tes}

Weslar den 26^{ten} Junii 1769.

A Tergo sicut geschrieben:

A Monsieur Monsieur Schœll, Conseiller Intime de S. A. Mgr. le Prince Grand-Prieur d'Allemagne & Sindic de la Noblesse d'Ortenau.

à Kehl,



No. IV.

C o p i a.

An

Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel des hohen
Johanniter-Ordens in Teutschen Landen.

Hochwürdige / Frey-Reichs- Hochwohlgeb. Herren/
Hochgeehrte Herren Bettern!

Euer zc. zc. soll Namens des Herrn Johanniter-Obrist-Meisters ge-
ziemend anzeigen, daß Ihre Hochfürstl. Gnaden den Herrn
Groß-Creuz Grafen von Reinach, der bisher in dem Teutschen
Obrist-Meisterthum geführten Statthalterschaft entladen, auch da-
für gesorget haben, daß dieselbe von einem andern tüchtigen Herrn
Capitularen vertreten werde: dem Herrn Grafen von Reinach ist die
desfallige Fürstl. Bestimmung bereits bekannt gemacht worden; da
aber derselbe dagegen protestirt hat, so habe die Ehre Einem Hoch-
würdigem Capitel die gegenwärtige Anzeige zu thun, mit der geeiz-
menden Bitte, nicht nur dieselbe ad Protocollum zu nehmen, son-
dern auch hierauf ihre Erklärung schriftlich zu ertheilen, ob dieselbe
bey diesen Umständen die Statthalter-Stelle als vacant ansehen oder
nicht? Ich behalte Ihre Hochfürstl. Gnaden in einem wie dem an-
dern, alle Ihnen zukommende Rechte bevor, und habe die Ehre mit
vollkommenster Hochachtung zu seyn.

Euer zc. zc.

Unterschrieben

Freyherr von Schauenburg.



No. V.

C o p i a.

Extractus Recessus Capitularis.

Heitersheim den 19^{ten} Junii 1769.

Diesemnach übergab der Fürstl. Herr Renth-Administrator Frey-
herr von Schauenburg die sub hefterno zugesicherte schriftliche
Anzeige von der abseiten Sr. Hochfürstl. Gnaden zc. zc. mit Dero
Statthalterschaft getroffenen Abänderung, welche außer deme, daß
sich darinn eine schriftliche Aeußerung hierüber ausgebeten wird,
nichts anders enthaltet, als was ersagter Freyherr deshalb bereits
mündlich bey Einem Hochwürdigem Provincial-Capitel angebracht
hatte.

R 2

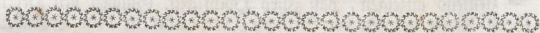
Es wurde aber darauf unanimiter resolviret, dem ersagten Freyherrn von Schauenburg per Extractum Recessus Capitularis ohne Verbalten zu lassen, daß gleichwie derselbe hierunter in einem ganz andern Geschäft, als jenes der ihm bekanten Renth-Administration ist, bey diesem Hohen Provincial-Capitel aufträte;

Also wolle man vorderst die Production derjenigen Special-Vollmacht gewärtigen, welche demselben diese Befugnuß in dieser außerordentlichen Sache bey Hochgedachtem Provincial-Capitel sich zu ingeriren, beylegen möge, wornach man sofort die weitere angemessene Aeußerung Ihme ex parte Venerandi Capituli zukommen zu lassen, ohnentsehen würde.

Extrahirt Heitersheim den 20sten Junii 1769.

Unterschrieben

Le Commendeur de Truchseß,
Procureur du Schapider.



No. VI.

C o p i a.

In

Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel des Hohen
Johanniter-Ordens in Teutschen Landen.

Hochwürdige/Reichs-Frey-Hochwohlgeb. Herren/
Hochgeehrteste Herren Bettern!

Auf den von Euer ic. ic. mir gnädig ertheilten Extractum und die darinn enthaltene Erklärung, daß Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel die Production derjenigen specialen Vollmacht gewärtigen wolle, welche mir die Befugnuß in dieser außerordentlichen Sache bey Hochgedachtem Provincial-Capitel mich zu ingeriren, möge beigeleget haben, wornach man sofort die weitere angemessene Aeußerung mir de parte Venerandi Capituli zukommen zu lassen, ohne entsehen wird, habe die Ehre ruckantworten, daß ich zwar eine solche gefertigte speciale Vollmacht nicht habe, mich erwehnter massen bey Hochdemselben zu ingeriren.

Zumalen aber die Hochfürstl. Besinnungen durch das von Ihro Hochfürstl. Gnaden an den Herrn von Reinach erlassene Schreiben schon satfam bekant, und durch die mir gegebene Vollmacht, mit ein- oder andern deren Hochwürdigem Herren zu contrahiren, und denselben als neuen Stathalter aufzustellen, außer allem Zweifel seyn sollen.

So kan die laut obermeldten Extractus einseitig ertheilte Aeußerung nur für eine Ausflucht und der Abgang einer auf Special-Vollmacht gegründeten Ankündung deren Fürstl. Besinnungen bey
obanz

Obangeführten Umständen nicht für hinlänglich gehalten werden, daß Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel ein sattfamen Grund daraus zu faffen hatte, die Statthalter-Stelle für nicht vacant zu erkennen; Also kan ich auch nicht verhalten, gegen diese denen bekantten Fürstl. Beordnungen entgegen stehende und Hochdeffren Rechten zunah trezende Manutenirung des Herrn von Meinach samt allem, was dazaus folgen möchte, wie hiermit beschiehet, auf das fenerlichste zu protestiren, und Ihro Hochfürstl. Gnaden alle Ihre Rechten auf das kräftigste vorzubehalten, mit der angelegentl. Bitte, daß Euer zc. zc. belieben möchten, diese meine Protestation ad Acta zu nehmen, und mir darüber eine schriftliche Urkund zu ertheilen.

Der ich die Ehre habe, übrigens mit vollkommenster Hochachtung zu verharren

Euer zc. zc.

gehorsamster Diener

Unterscrieben

Schaenburg d'Herlisheim
mit Handzug.

Da der Fürstl. Herr Renth-Administrator Baron von Schaenburg in Abgang einer Special-Vollmacht bereits für nicht qualificirt erkannt worden, in Betreff der Statthalterey Vorstellungen an Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel zu machen, so sey und bleibe derselbe bey nunmehr selbst einbekantten derley Vollmachts Abmangel zu Anbringung einer Protestation gegen disfallige Capitular-Schlüsse platerdings unfähig; dahero solch vermeintliche Protestation ihm Freyherrn von Schaenburg mit dem wieder hinaus zu geben sey; daß man sich gegen dem darinn enthaltenen irrespectuolen Ausbruch einer dem Hochgedachten Capitel beymessenden Ausflucht äußerst befremden müße und um die Sachen nicht exacerbiren zu lassen, von ihm in Betreff der Statthalterey, weiters nichts mehr weder schriftlich noch mündlich annehmen werde. Decretum in Capitulo Provinciali Heitersheim den 23^{ten} Junii 1769.

Unterscrieben

Le Comd. de Truchseß
Proc. du Schp.

No. VII.

Copia.

Frater Emanuel Pinto Dei gratia Sacrae Domus hospitalis S^{ti} Joais Jeros^{mi} & militaris Ordinis S^{ci} Sepulchri Dom. Mager humilis, pauperumque Jesu Christi Custos; Cuicumque Fratri Ordinis Noltri super hoc requisito salutem in Domino, & diligentiam in Commisiss; serie pntium tibi significamus, qualiter ad Instam Ven^{di} Religioi in Christo nobis p^{re}cariss. simi fratris Joannis Bapt^e Baronis de Schauembourg Prior^s Nri Germaniae Prioris per Nos, Nrumque Ven. Concilium Ordinarium

g

No. VIII.

Copia.

Altesse Eminentissime!

VOTRE ALTESSE EMINENTISSIME sera sans doute informé du changement subite, que notre Venerable Grand Prieur d'Allemagne vient de faire à l'égard de sa Lieutenantance grand Prieurale en la renonçant au Bailli Comte de Reinach sans aucune raison de mecontentement, pendant que celui-ci en a rempli les devoirs non seulement à notre satisfaction mais aussi à celle dudit Ven. Grand Prieur même, comme ses lettres consécutives à nous produites le demontrent.

Il s'y est pris d'une façon très indecente, parce que ne daignant pas seulement de nous en donner avis, il n'a même point hésité de confier le choix d'un nouveau Lieutenant à l'arbitre de son Neveu Baron de Schauenbourg, seculier, independant de l'Eminentissime ordre.

VOTRE ALTESSE EMINENTISSIME comprendra aisement, à quel point cette façon d'agir doit bleßer notre honneur, & avilir la dignité de l'emploi de Lieutenant en question, en le mettant au niveau avec des simples domestiques, que l'on congédie egalement sans alleguer des raisons, & comme il n'existe pas chez nous un seul exemple d'une pareille procedure, il est à croire, que personne de nous voulut se charger dorenavant dudit emploi, s'il devoit vivre toujours dans le risque d'en être deposé à pure caprice, & ne se voir par -là l'objet du mépris & de la raillerie du public.

Aussi n'avons nous pas pu nous refuser aux instances que ledit Bailli de Reinach nous vient de faire, pour être maintenu en possession de sa Lieutenantance, jusqu'à ce la cause à l'égard de sa deposition soit jugée par **VOTRE ALTESSE EMINENTISSIME** & le Ven. Conseil de l'Ordre, parceque non seulement notre propre honneur demande qu'il ne soit pas établi à cette occasion le prejuge humiliant d'une demission arbitraire, mais encore, il y a tout lieu de croire, que ledit Ven. Grand Prieur ait été engagé par précipitation & surprise à une demarche aussi indecente, dont sans doute son bon cœur se repentira aussitôt, que le tort lui en sera connu.

Or, comme nous ne doutons pas, que **VOTRE ALTESSE EMINENTISSIME** desaprouvera la façon, dont led. Ven. Grand Prieur procede en cette occasion vis-à-vis notre Corps, & ledit Bailli de Reinach, nous nous flattons de son approbation à l'égard du maintien, que nous avons accordé au dernier dans ce moment critique pour son honneur & pour le nôtre. Nous esperons même avec toute confiance, qu'Elle voudra bien employer le poids de son autorité sur le Grand Prieur mal conduit, afin que le fait de cette

demission inconfidéré soit redressé & le scandale levé par toute voie, que bon lui semblera.

Nous sommes munis à cet égard, d'un très louable exemple, que nos Recès Capitulaires de l'année 1715. enseignent, c'est-à-dire, que l'Emce Grand Maître de ce tems-là avoit également soutenu dans la charge de Lieutenant le Baron Schenck de Stauffenberg, qui devoit être supplanté par un nommé Comte de Wendt, moyennant des Patentes de Lieutenant postérieurs à ceux dudit de Stauffenberg: Ainli nous nous flattons, que la bienfiance & l'honneur de notre Chapitre ne fera pas moins d'impression sur l'esprit de VOTRE EMINENCE, qu'il n'a fait cy-devant sur celui de Son Emce Antecesseur, dans ce cas allégué. D'ailleurs nous avons représenté par plusieurs reprises au Ven. Grand Prieur d'Allemagne la nécessité de faire résider son Lieutenant dans la maison grand Prieurale, où les affaires, auxquelles il est proposé, doivent se traiter, cependant il s'y refuse constamment, sous prétexte de quelques exemples antérieurs même peu louables, où les Grands Prieurs & leurs Lieutenants se sont contentés de résider dans la vaste étendue des limites de ce Grand Prieuré, & ont abandonné le gouvernement des affaires publiques à la seule conduite des Officiers de la maison Grand-Prieurale.

Mais nous remettons au jugement éclairé de VOTRE EMINENCE, si les Grands Prieurs & Lieutenants n'auroient pas été obligé en justice à la résidence sur la place même de leurs fonctions, au cas, que leur trop longue absence auroit été connuë ou dénoncée à leurs Supérieurs de l'Ordre, & nous nous contentons de lui représenter, que l'obligation, dont Mrs. les Grands Prieurs ou leurs Lieutenants sont chargés, ne peut absolument point être remplie, si non en résidant dans les maisons Grand Prieurales, où les affaires s'opèrent, parce qu'il leur convient une influence réelle & effective dans icelles.

En outre il est à considérer, que le Grand Prieur d'Allemagne est revêtu en même tems de la dignité de Prince d'Empire, en vertu de laquelle il est obligé de remplir par soi ou par un Lieutenant tous les devoirs y ayant rapport, & dont l'administration des affaires publiques & de la justice à l'égard des sujets dudit Empire est si essentielle, qu'aucun Prince d'Empire & pas même les Rois & les Electeurs en sont exempts, de façon qu'ils sont tenus d'avoir & entretenir des Lieutenants ou Présidents dans toutes les places, où les affaires relatives à l'Empire sont administrées, non obstant, que ces Princes & Electeurs résident eux-mêmes dans les limites de l'Empire. Tel est l'exemple du Grand Maître de l'Ordre Teutonique, qui entretient un Lieutenant résidant à la tête de sa regence de Mergentheim, l'Electeur de Mayence en tient un à Frfurt, & un autre en qualité d'Evêque de Worms à Worms, l'Electeur de Trêve en entretient un à Dillingue comme Evêque à Augsbourg, & ainsi tous les autres Princes d'Empire sans en excepter même l'Auguste Maison d'Autriche, laquelle se trouve obligée d'entretenir des Présidents dans toutes les dicastères, qui ont à traiter des affaires avec l'Empire & les Etats en dépendants, les adstringants même à une résidence si exacte à la place de leurs offices,

offices, qu'ils n'osent pas s'en absenter seulement pour huit jours sans permission spéciale de leur principalité.

Aussi cette nécessité de résidence perpétuelle n'existe pas seulement du côté des affaires de la justice, mais encore à l'égard des publiques, qui le traitent avec des voisins respectables, & qui ne peuvent pas s'administrer decemment, si non sous les auspices d'un Chef présent & qualifié.

C'est pourquoi nous avons crû ne pas devoir tarder plus long tems à remédier à l'absence presque continuelle du Lieut. de notre Grand Prieur, dont les mauvais effets commencent déjà à rejailir sur les affaires de cette principauté, par conséquent nous venons d'enjoindre par résolution Capitulaire la résidence plus assidue audit Lieutenant Bailli de Reinach, principalement dans le tems présent, où les affaires & le service du Grand Prieuré se trouvent dans une situation très critique par les nouveautés préjudiciables, que le Ven. Grand Prieur prétend y introduire, en voulant établir une Chambre des finances munie d'autorité publique, & la soustraire absolument à toute inspection ou connoissance des gens chargés de la conservation des droits & de l'ordre, en outre il veut distribuer des titres de Conseiller Intime même à un Luthérien, ce qui n'a jamais été, & chargent la maison Grand Prieurale d'un ridicule avilissant dans tout l'Empire, en un mot tout est ordonné en préjudice du Corps & de l'honneur de Mr. le Grand Prieur.

VOTRE EMINENCE daignera donc approuver le juste zèle, qui nous a engagé à suppléer de la part du Chapitre aux devoirs de Mr. le Grand Prieur, & de faire sentir à ce dernier, combien il y a du tort dans sa conduite.

Cependant à considérer le fond de l'affaire, ce n'est point Mr. le Grand Prieur, mais uniquement le Pere François de Trieste Capucin turbulent, qui est la source de tous ces maux, lequel s'est emparé d'un plain pouvoir sur l'esprit dudit Grand Prieur, & le conduit uniquement suivant ses passions. C'est pourquoi nous sommes plus que convaincus, qu'en ôtant ce Religieux & le renvoyant dans son couvent, toute la paix & la tranquillité seroit renduë à notre Grand Prieuré, & qu'au contraire, tandis qu'il restera à Malthe, il n'y aura jamais de l'union entre notre Chapitre & le Ven. Grand Prieur, dont les suites seroient toujours dangereuses.

Ainsi nous ne pourrons pas nous empêcher de prier très-humblement VOTRE EMINENCE, afin qu'Elle voulut bien ordonner le rappel & départ de ce Moine, étant assuré d'avance, que dès ce moment-là notre Ven. Grand Prieur reconnoitra ses torts.

Nous croyons, qu'on ne devroit pas hésiter à choisir un remède aussi facile à de si grands inconveniens, & peut-être encore de plus grands à attendre, & remettant le tout à la sage disposition de VOTRE ALTESSE EMINENTISSIME, & ayant l'honneur d'être avec la plus parfaite & respectueuse soumission

De Votre Altesse Eminentissime

Heitersheim ce 31. Juin 1769.

Les très humbles & obéissans Serviteurs
Religieux.

Ⓜ



No. IX.

C o p i a.

Extractus Hochfürstl. Johanniter-Obrist-
Meisterl. Regierungs-Canzley-Protocoll
vom 30ten Junii 1769.

Nachdem auf heut Nachmittag drey Uhr sammtliche so wohl bey dieserseitig Hochfürstl. Regierung, als bey der Rent-Administration bestehende Personale aus Befehl des alhier nochweils versammelten Hochwürdigten Provincial-Capitels auf der Canzley zusammen gekommen wäre; so kamen des Herrn Procuratoris Freyherrn von Truchseß, Commendeurs zu Hohenein Hochwürden und Gnaden, samt dem Capitels-Secretario, Herrn Mildtschuch, aufgedachte Canzley, und ließen durch diesen letztern eine Capitular-Verordnung vom 28ten finientis ablesen, vermög welcher die ex parte Hochgedachten Provincial-Capitels resolvirte Manutenz des Fürstl. Herrn Statthalters Grafen von Reinach Hochw. Excellenz in possessione ihres eben gemeldten Statthalter-Amtes anhero kund gemacht, und zugleich dessen fernere Anmerkung in dieser Amtes-Dualität dem samml. Dienst-Personali aufgetragen, nicht minder dasienige Verhältniß bemerkt wird, in welchem die Fürstl. Rent-Administration mit der Regierung fünfzigahin zu sehen habe. Welches alles in der neben vermerkten Original-Anlage des breiteren enthalten ist.

Gleichwie nun denen Ordens-Statuten und bekanten Groß-Brüders-Verfassung gemäß, die Capitular-Verfügungen nicht allein von der Autorität deren Herren Capitularen a), sondern auch von jener Ihres Hochfürstl. Gnaden selbst, Höchstwelche dabei durch einen jeweiligen Herrn Präsidem cum pleno effectu res präsentirt werden, ausstießen, herwärts aber keineswegs zusehet, zu dijudiciren, oder zu untersuchen, ob mit solchen Capitular-Schlüssen auch der persönliche Wille Seiner Hochfürstl. Gnaden übereinstimme, und in wie weit Seine Hochfürstl. Gnaden sich damit begnügen wollen.

a) Wenn die Fürstl. Regierung wüßte, daß die Capitular-Verfügungen nicht allein von der Autorität der Herren Capitularen abhänge, sondern Ihre Hochfürstl. Gnaden nothwendig mitwirken müßten; so hat sie in gegenwärtigen Falle den Vernunft-Schluss machen sollen, daß diese Verfügungen offenbar nichtig seyen, weil Ihre Hochfürstl. Gnaden dabei nicht mitgewirkt haben. Der entlassene Herr Statthalter konnte dieselbe nicht vorstellen; und hätte er es gekonnt, so hätte er doch seine Einwilligung nicht zu solchen Entschlüssen geben können, die dem vorhin bekanten Fürstl. Willen schnurstracks entgegen laufen. Worinn übrigens diese Capitular-Verfügungen bestanden, ist theils in der Schrift erzählt, theils wird es aus dem N^o. 14. hier nachfolgenden Auszug aus dem Capitular-Abschied erhellen.

So konnte man nicht anders, als die eben publicirte Verordnung respectuosest anzunehmen, und einseitigen den Hohen Herrn Commissarium der genauesten Folgeleistung zu versichern. Wozu man dem jedes betreffende Personale für die dahin einschlagende Vorkommnisse hiermit auch angewiesen haben will.

No. X.

C o p i a.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis. Amen!

Rund und zu wissen seye hiemit allen denen, so gegenwärtiges Instrumentum vorkommt, daß in dem Jahr nach der Gnadenreichen Geburt unsers lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi Ein tausend sieben hundert sechszig und neunten, in der zweyten Römer Zinszahl, zu Latein Indictio genannt, unter glorreichster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Grösmächtigt- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, bis Namens des Zweyten Röm. Kaisers, zu allen Zeiten Mehren des Reichs, in Germanien und zu Hungarn auch Böheimb Königs, Erzherzogs zu Oesterreich ic. unser Allergnädigsten Keyfers, Königs, Fürsten und Herren Herrn: von Ihro Röm. Keyserl. Regierung des Röm. R. im dritten Jahr. Ich der zu Endgefertigte Geschworne Keyserl. Notarius, wohnhaft in der K. K. Vorder-Oesterr. Stadt Alt-Brünsach, auf schriftliche Requisition, welche von Wort zu Wort also lautet: Hoch-Edler, Rechtsgelehrter, Hochgehrter Herr Notarie! Es hat des Herrn Johanniter-Oberst-Meisters Hochfürstl. Gnaden gefallen, Dero bis daher gewesenem Statthalter (Tit.) Herrn Grafen von Reinach, die getraagene Statthalter-Stelle abzunehmen; und gleichwie Ihro Hochfürstl. Gnaden solche Stelle dem Herrn Grafen von Reinach durch ein an Dieselben erlassenes Handschreiben also aufgekündet, daß seine Verrichtungen so, wie das damit verknüpft gewesene Honorarium den 1ten May dieses Jahrs ihre Endschafft erreichen sollten; Also habe ich auch nicht ermangelt, diesen Fürstl. Entschluß dem jüngsthin zu Heitersheim versammelt gewesenen Hochwürdigem Provincial-Capitel bekannt zu machen.

Es hat mich daher nicht wenig befremden müssen, da ich vernommen, daß gedachtes Hochwürdiges Provincial-Capitel durch einen Hochwürdigem Herrn Capitular nicht nur allein der Hochfürstl. Regierung, sondern auch denen bey der Röm. Administration sitzenden Beamten, die bey dem Capitel anmassl. beschlossene Manuteng des bisherigen Herrn Statthalters, wie auch eine gewisse Verhältniß, in welcher die Fürstl. Röm. Administration mit der Regierung künftighin stehen solle, bekannt machen lassen.

Ich kann bey solcher Beschaffenheit nicht umhin, gegen diesen den Fürstl. Vorrechten so nahe tretenden Vorgang auf das feyer-

lichste zu protestiren; wie ich dann hiermit und kraft dieses vor dem Herrn Notario zum feyerlichsten protestire.

Da auch weder dem Hochwürdigen Provincial-Capitul zukommt, noch dem gewesenen Herrn Statthalter, auch so gar während der Verwaltung seines Amtes zugestanden, sich auf einigerley Art, wie die auch seyn möge, in die Fürstl. Kennt-Administration zu mischen; als über welche kraft deren von Ihro Hochfürstl. Gnaden erhaltenen Patenten mir allein die Aufsicht und Verwaltung aufzutragen: so ergehet von mir in solcher Qualität an die sammtliche Kennt-Administration bestellte und so fort mir allein untergebene Beamte der ernstliche Befehl, sich an die ihnen bekannt gemachte Capitularische anmaßliche Verfügung im geringsten nicht zu kehren, sondern sich nach denen von Ihro Hochfürstl. Gnaden mir und ihnen ertheilten Instructionen zu richten, auch von dem Herrn Grafen von Reinach in Ihren Dienstverrichtungen, sie mögen Namens seyn, weissen sie wollen, weder Gehort noch Verbott anzunehmen, noch denselben einig andern Gehorsam zu leisten, als denjenigen, so die jedem Hochwürdigen Capitular- Herrn und Hohen Ordens-Glied schuldige Ehrbubertsamkeit ohnehin mit sich bringt.

Und requirire ich hiemit den Herrn Notarium, Gegenwärtiges nicht nur ad Notam zu nehmen, sondern auch (Tit.) dem Herrn Grafen von Reinach, wie nicht weniger dem Herrn Canzler und Capitul-Syndico Blanch, und sodann dem Herrn Kenntmeister Casprupp, und zwar diesem letztern um das Sie betreffende, auch den übrigen zur Kennt-Administration bestellten Fürstl. Beamten bekannt zu machen, zu insinuiren, darüber Instrumentum zutichten, und mir um die Gebühr einige Ausfertigungen zukommen zu lassen. Der ich mit besonderer Achtung verharre, des Herrn Notarii dienstbereithwilliger Schauenburg d'Herrlisheim, mit Paraph. Alt-Breyssach den 13ten Julii 1769.

mich mit denen zu End benamsten ad hunc Actum erbetteneu zweyen Zeugen Samstags, der da ware der 1ste Tag Monats Julii, frühe Morgens nacher Heitersheim, und gleich nach meiner Ankunft allda mich in das Hochfürstl. Johanner-Schloß verfügert, in Hoffnung, Se. Hochwürden und Gnaden Herrn Grafen von Reinach Excellenz anzutreffen, und der Requisition gemäß dahin die erste Protestation insinuiren zu können: da ich aber vernommen, daß Hochgedacht Se. Excellenz schon vor einigen Tagen verreiset seyen, begab mich zu (Tit.) dem Hochfürstl. Regierungs- und Ordens-Canzler, Herrn Blanch, und verriehete mit Producirung der an mich gelangten Requisition und darinn enthaltenen Protestationen (mit zurück zu lassen parat gehaltenen vidimirten zwen Abschriften, nemlich eine für Hochgedacht Se. Hochgräfl. von Reinach Excellenz, die andere aber für Ihne Herrn Canzler selbst) der Ordnung nach die Pflicht meines Amtes: Worüber (Tit.) Herr Canzler nach Verlesung obgehörter schriftl. Protestationen sich in Gegenwart des eben damals anwesend gewesenen Capitel-Secretarii, Hrn. Mildschuc, dahin deutlichen auf folgende Weise geäußert, wie daß Er ohngeachtet seines gegen Ihro Hochfürstl. Gnaden tragenden und bey dieser Gelegenheit auf das vollkommenste beybehaltenden devotischen Respects, auch gegen dem Herrn Requirerenten Baron von Schauenburg
hlegenden

gehenden Veneration, die so gehörte Protestation auf keine Weise, weder für Se. Hochgräf. von Reinach Excellenz, noch für seinen Nimscheil aus folgenden Ursachen nicht annehmen könnte, und zwar

1^o Da nemlich der requirirend- und protestirende Herr Baron von Schauenburg bey legitimum Hochwürdigem Provincial-Capitel in Ansehung des Herrn Grafens von Reinach, qua Statthaltern, sich mit behöriger von Sr. Hochfürstl. Gnaden ausgestellter Vollmacht in diesem außerordentlichen Geschäft bey Einem Hochwürdigem Provincial-Capitel ingeriren zu mögen, nicht im Stand gewesen zu legitimiren, hiernächst auch, da die, zwar angebliche, Aufkündigung der Statthalter-Stelle, von darumben als ein ernstlicher Hochfürstl. Entschluß nicht wohl, vielmehr als eine sub- & obreptitie erwürkte Sache reputirt werden könnte, weilen bekannter Dingen der hier anwesend gewesene Capuciner-Pater Franz sich genüchlich wider Se. Hochgräf. von Reinach Excellenz öffentlich geäußert, daß derselbe Hochgedachtem Herrn Grafen schon seinen Stoß geben wolte, nit minder da Se. Hochfürstl. Gnaden gleich nachmals immediate an Herrn Grafen von Reinach mit aller Zufriedenheit geschrieben, zumalen auch in, an Ihne Herrn Cansler selbst, erlassenen Hochgnädigen Briefen nicht ein Wort davon angemeldet. Über diß auch die von Einem Hochwürdigem Provincial-Capitel beschlossene Manutenez des Herrn Grafen von Reinach in Ansehung der Statthalter-Stelle, in Gegenwart eines Sr. Hochfürstl. Gnaden Höchstse Person selbst repräsentirenden Hochwürdigem Capitels-Præsidis abgeschlossen worden seye, und dieses so wohl quoad hoc punctum, als auch

2^o in Betreff der Nemnt-Administration, als bey welcher durch die, von Einem Hochwürdigem Provincial-Capitel bekannt gemacht wordene Verhältnuß dem Herrn Baron von Schauenburg in seiner auf habenden Hochfürstl. Commission der Nemnt-Amtl. Direction, nicht das mindest Eingreifliche geschehen, sondern allein, damit niemand gegen die Justiz beschweret werde, die Einem Hochwürdigem Capitel, Ordens-Statuten-mäßig obliegende præcaution vest gestellet worden seye, welche der Herr Requirens als ein Extraneus zu protestiren gar keinen Gewalt habe, überhaupt aber wäre ein- so andere Protestation auch von darumben hiesigen Orts nicht anzunehmen, weil der ganze Betrag der Sache bereits an Se. Eminenz den Hn. Groß-Meist. zu Malthe berichtlichen schon erlassen worden seye, und von dortseitiger höchster Judicator nunmehr abhänge. Aus welchem allem vor sich selbst vor Augen liege, daß, gleichwie nicht weniger auch all- dieser Umständen halber, die Vorstellung an Se. Hochfürstl. Gnaden selbst schon gemacht worden: das Hochwürdige Provincial-Capitel, richterlichen definitive nichts entschieden, sondern allein die in Gefahr laufende Ehre des Herrn Grafen von Reinach, bey solchen Bedenklichkeiten zu schützen, den Bedacht genommen habe.

Da ich nun übrigens benachrichtiget worden, daß der Hochfürstl. Nemntmeister Herr Castrupp verreist, so habe doch nicht ermangelt, eine Copiam Protestationis vidimatam in ein Couvert verschlossen, durch die Hand Franz Jacob Badiani, des Adlerwürth's dahier (wo meine Einkehr genommen) ihme Herrn Castrupp sicher bestellen zu lassen.

Deffen zu wahrem Urkund habe ich all obgehöretes fideliter nie-
dergeschrieben, darüber gegenwärtiges Instrumentum errichtet, und
mit meiner, auch der zweyen Instruments-Zeugen, benanntl. Herr
Ober-Zunft-Meister Franz Joseph Dellener und Joseph Bernard
Gsell, Burgern dahier, eigenhändigen Unterschriften, auch benze-
drucktem Notariat-Amts-Signet corroborirt. Alt-Brennsach den
17. Jul. 1769.

Unterschrieben

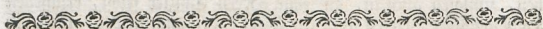
Cornel. Frid. Carl Schweizer,
Author. Apost. & Cæsarea No-
tarius publ. juratus manu pro-
pria mit Handzug.

(L.S.)

(L.S.)

J. Dellener, als Zeug.

J. B. Gsell, als Zeug, mit
Handzug.



No. XI.

C o p i a.

Extractus Hochfürstl. Johanniter-Obrist-
Meisterl. Regierungs-Canzley-Protocoll
de dato Heiterzheim den 2^{ten} Nov. 1769.

Hiernächst haben des Herrn Statthalters Hochwürdigc Excellenz
vorgetragen, was gestaltn sie vorgestern die Bezahlung ihres
bereits wiederum verfallenen halbjährlichen Statthalterey-Gehalts
an den Herrn Cammer-Rath Castrupp gesonnen hätten, solches aber
so wohl von diesem, als gestern auch von dem Fürstl. Herrn Admi-
nistratore Baron von Schauenburg verweigert, mithin Se. Excel-
lenz in den unangenehmen Nothfall gesetzt worden seyen, solchen
Gehalts-Nuckstand allenfalls per paratissima media aus den Fürstl.
Effecten selbstn zu erhohlen.

Gleichwie aber besagter Herr Cammer-Rath zu Ausweichung
solch einer verdrießlichen Extremität sich endlich anheut dahin erklä-
ret habe, die quæst. Zahlung im gütlichen Stand zu leisten, wenn
er hierzu den richterlichen Bescheid und Anweisung, auch allehfallsi-
gen billigen Zahlungs-Termin, welchen Er sich allenfalls auf sechs
Wochen ausgebeten haben wolte, erhalten würde.

Hochgedacht Se. Excellenz wolten also auch anhero überlassen
haben, hierunter die rechtliche Gebühr zu verfügen, und ließen sich
diesen Weg um so ehender gefallen, als ohnehin bey denen vorhero-
rsolbiten Executiv-Mitteln ihre Intention niemals gewesen wäre,
Ihro Hochfürstl. Gnaden dadurch zu beleidigen, sondern lediglich

Die denen ergangenen Capitular = Schlüssen angemessene Gebühre gegen den solche verweigernden Herrn Administratorem zu behaupten.

Wie nun die eben erwähnte Declaration von dem Herrn Cammer = Rath Casirupp auch hier gegenwärtig ad Protocollum wiederholer worden;

So hat man die Sache remotis partibus in reife Überlegung genommen, und unanimiter befunden, daß die Bezahlung des quaest. Statthalteren = Gehalts um so weniger abgeschlagen oder hinterhalten werden möge, als die wegen einseitiger Continuirung des Statthalter = Amts für des Herrn Grafen von Reinach Hochw. Excellenz letzter Hand capitulariter gemachte Provisional - Anordnung nicht nur legaliter anhero publicirt, sondern auch a Regimine acceptirt worden, zumalen hiernach auch des Herrn Statthalters Excellenz ihre wirkliche Dienst = Function bis anhero zu leisten continuirt haben, auch kein anderer Herr Statthalter jemals aufgetreten ist.

Dahero dann resolvirt wurde, daß quaest. Statthalteren = Gehalt inner dem von Seiten des Herrn Cammer = Rath's sich selbst ausbedingungen sechs wöchigen Termin ohnverweigerlich zu bezahlen, so mit durch dessen weitere Verweigerung kein Anlaß zu weiteren unangenehmen Fügängen des Herrn Statthalters, oder Hochwürdigem Capitel's gegeben werden solle. Wie solche Entschließung dann mehrbesagtem Herrn Cammer = Rath gleich gegenwärtig eröffnet, und selber zu deren Erfüllung angewiesen worden ist.

Extractus ejusdem Protocoll'i de dato 18. Dec.

1769.

Nachdem der unterm 2ten Nov. lesthin zu Auszahlung des mit letztem Octobr. verfallen gewesenen halb jährigen Statthalteren = Gehalts anberaumte sechs wöchige Terminus bereits vor etlichen Tagen verfloßen war, und dahero des Herrn Statthalters Grafen von Reinach Excellenz die wirkliche Zahlung verlangten; so bathe sich der Herr Cammer = Rath Casirupp aus, hiergegen noch eine Vorstellung in Sessione regiminali zu machen, und ausserte demnach gegenwärtig, wie er wider sein Verhoffen durch verschiedene immittelst vorgesallene Zahlungen auffser Stand gekommen sene, dieses Gehalt sogleich zu zahlen, dahero verhoffete, Sr. Excellenz würden ihm in Rücksicht dessen um so ehender noch einen Terminum von 6 Wochen angedeyhen zu lassen belieben, als Hochselbe bereits unterm 2ten Novemb. abhien 2 auch 3 Monath zuwarten zu wollen offerirt hatten.

Hierüber äußerten aber Sr. Excellenz, wie Sie in Rücksicht des von dem Herrn Administratore Baron von Schauenbourg gegen Sie geäußerten unfreundschaftlichen Betragens Ursache hätten, sich hierunter zu nichts weitem mehr zu verstehen, allenfalls aber auf die nemliche Art Caution zu fordern, wie es gedachter Herr Administrator letzter Hand gegen Sie höchst unanständig gethan habe.

Gleichwolen aber um Ihr beständiges freundschaftliches Atta.

chement und vorzüglichem Egard gegen Se. Hochfürstl. Gnaden zu bethätigen, wolten Sie zu einem weitem Termin per 1 Monat sich verstehen, wenn dagegen ex parte der Regierung die Versicherung gegeben werde, daß nach Verfluß sothanen Termins die etwa nicht erfolgende Zahlung mit thätigen Compulsiv - Mitteln sogleich von der Administration abgetrieben, und keine weitere Ausflucht mehr angehört werden wolle.

Welch eben gemeldetes Anerbieten dem ex parte Regiminis auch angenommen und befätigt, sofort hiernach die quæst. Zahlung innert Monats - Frist zu leisten, dem Herrn Cammer - Rath Caspary mit deme aufgetragen worden ist, daß man widrigen Falls dieselbe mit unangenehmen Compulsiv - Mitteln herbey zu treiben auch wider Willen gemüßiget seyn würde.

Extrahirt Heitersheim den 23ten April 1770.

Unterschrieben

(L. S.) Hochfürstl. Johanniter - Obrist - Meistert.
Regierungs - Cansley alda.

No. XII.

C o p i a.

EX TR A I T

Des Lettres ecrites par Mr. le Comte de Reinach
à M^{sr}. le Grand Prieur de l'Allemagne.

de Foussemagne ce 29 Nov.
1766.

Le Reverend Pere Capucin met si bien en ordre toutes les Affaires, qu'il n'y aura point de peine à suivre son blanc, pourvu qu'on voulusse l'executer &c.

de Colmar le 27 Avril 1767.

Et j'ai engagé le Reverend Pere Capucin à rester dans la Province jusqu'après le Chapitre, pour pouvoir se justifier par les Certificats patentes, que je lui ferai expedier de tout part pour prouver sa Vigilance, son Exactitude aux Intérêts de Votre Altesse. Le seul défaut que je trouve au Reverend Pere, & que tout le monde connoit, est de voir trop clair, ce que l'on n'aime pas à Heitersheim, & pour lui faire du tort, on a debité un Libelle diffamatoire contre lui, que j'aurai l'honneur d'envoyer à Votre Altesse, on lui promet de belles choses par Lettres, mais leurs Actions & leur façon de penser sont bien différentes. Et comme

le Reverend Pere Capucin n'ose plus rien agir à Heitersheim sans avoir la Satisfaction de Votre Altesse & la Confirmation de Votre Pouvoir, il m'a cédé son pouvoir en entier pour veiller à Vos Intérêts & observer la conduite de ces gens-là, en attendant que Votre Altesse disposera autrement &c. &c.

de Fosssemagne ce 12 Juillet
1767.

Le Receveur est un honnete Homme & fidel, voilà les raisons, que le Chancelier l'a pris en grippe, pour pouvoir mettre tous des gens de sa façon pour nuire & tracasser Votre Altesse &c.

de Fosssemagne ce 5 Decembre
1767.

Et je ne vois pas que c'est une Economie bien reglée; le Reverend Pere Capucin fait tout ce qu'il peut pour régler; mais la fourberie de ces gens & qui ne font que des flatteurs, est plus subtile que la vue & Connoissance du Capucin &c. &c.

No. XIII.

C o p i a.

Extractus Recessus Capitularis

de 13 Junii & sqq. 1767.

Ferner trugen des Hochgedachten Herren Statthalters Excellenz vor, wie daß denen Hochwürdigten Herren Capitularen allbereits bekant wäre, daß gegen den Fürstl. Bevollmächtigten und Beichtvatern verschiedene ungegründete Beschwerden wären aufgebracht worden; und da Er vermuthete, daß auch seinen Obren einige Nachricht davon würde zugekommen seyn; so bâte Er, daß die Hohe Herren Capitularen ihm ein Zeugniß seiner Unschuld ertheilen möchten.

Resolvebatur: Daß, weil aus denen über gemeldte Beschuldigungen verhandelten und vorgelegten Actis derselben Unerheblichkeit sich zeigte, und man über gemeldten Bevollmächtigten nichts Böses wüßte, das verlangte Zeugniß auszufertigen seye.



No. XIV.

Copia.

Auszug ^{b)}

aus dem Capitular-Abschied vom Monat Junio

1769.

PROPOSITIO.

Daß Eure Hochwürdig. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. bey dem im Namen Unsers immerhin in Maltha residirenden Herrn Obrist-Meisters in teutschen Landen, Johann Baptist Hochfürstl. Gnaden ac. ac. von mir als Statthalter c) in hiesig Obrist-Meisterlichem Residenz-Haus auf heutigen Tag ausgeschriebenen Ordinari Provinc. Capitel so zahlreich erscheinen wollen; dieses verdient ab Seiten gedacht Sr. Hochfürstl. Gnaden ein besonderes Wohlgefallen, von mir aber einen desto lebhaftern Dank, als die dieser Hochwürdig. Capitularen Versammlung vorzutragenden Angelegenheiten größtentheils die innerliche Verfassungen unsers Groß-Prioral-Hauses, die damit verknüpfte Ehre und Ansehen d) des Hochwürdig. Provincial-Capitels selbst, und endlich auch mein eigenes Schicksal zum Gegenstand haben, dessen Bestimmung ich mit dem reinesten Zutrauen in die Hände meiner Hochgeehrtesten Herren Ordens-Mitbrüder lege, und zu Dero bekanneten edlen Denckungs-Act mich gänzlich verseyhe, es werden Dieselben in diesen und andern Vor-

- b) Der Auszug, welchen man hier mittheilet, enthält mehr als jenen Vorgang, zu dessen Bescheinigung er hier angeführt wird; man hat so gar jene Stelle, welche diesen Vorgang betrifft, unterdrücken müssen, weil darinn der Ehre einer gewissen Person zu nahe getreten wird, welche durch die Bekanntmachung sich veranlaßt finden möchte, von dem Hochwürdig. Capitel deswegen Genußthumung zu verlangen. Unterdeßen stehen die in der Schrift angezogenen Worte buchstäblich im Capitular-Reces. Der Auszug, welchen man hier mittheilet, bescheiniget überhaupt das Betragen des gewesenen Herrn Statthalters und des Hochwürdig. Capitels gegen die Fürstl. Verfügungen, welches Betragen man hin und wieder mit einigen Anmerkungen beleuchten wird.
- c) Als Statthalter konnte Herr Graf von Reinach das Capitel nicht halten, weil derselbe bereits seine Entlassung erhalten hatte; die Versammlung, und alles was darauf verhandelt worden, ist daher mit einer offenkundigen Nullität behaftet, weil derselben niemand im Namen Ihro Hochfürstl. Gnaden begewohnet hat; der Sinn der Statuten aber erfordert, daß das Capitel durch einen jeweiligen Groß-Prior oder dessen Statthalter gehalten werde. S. Stat. 1. dei Priori. Ordin. 10. del' Capitolo.
- d) Die Ehre und Ansehen des Hochwürdig. Capitels hat durch die Fürstl. Verfügungen nicht das geringste gelitten; hingegen ist die Ehre und Ansehen des Fürsten durch die Capitels-Schlüsse nicht wenig verleset worden.

kommiffen folche Schlüße abfaffen, wodurch dem Wohl dreer Groß-Pröbiral-Häufern und der Ehre unferß ganzen Corporis ftandhaft vorgefehen, auch überhaupt denen Ordens-Verpflichten und der Gerechtigkeit genug gethan werden dürfte.

Da Wir endlichen das Vergnügen haben, etwelche Unferer wichtigften Angelegenheiten glücklich beendigt, und die übrige in fo ordentliche Wege eingeleitet zu fehen, daß auch diefe ohne fonderbare Bitterkeit zu einem erwünfchten Ende gelangen mögen;

So fcheinen nun innerliche Zerrüttungen und Spähne zwifchen denen Ordens-Gliedern felbften, und zwar hauptfächlich zwifchen unferß Herrn Groß-Pröbiral-Hochfürßl. Gnaden u. und diefem Hochwürdigem Capitel Uns zu bedrohen, wovon der bekannte Capuciner-Mönch, P. Franz à Tragefco, welcher vor feiner Abreife nach Malttha öffentlich mit Abfetzungen gedrohet, vermuthlich der einzige Sunder ift.

Diefer unruhige Mann hat es bey denen in hiefigen Groß-Pröbiral-Haufe während 2 Jahren verübten Unanftändigkeiten e), wegen welchen man auf feine baldigfte Wiederberufung ex parte des letztern 1763ten Capitels bey Unferß Herrn Obrift-Meifters Hochfürßl. Gnaden u. anzudringen fich gemüthiget gefunden, noch lange nicht bewenden gelaffen, fondern erft feit feiner Zurückkunft in Malttha die fehon dahier geäußerte Nachbegierde, und den kühnen Troz gegen das Hochwürdige Provincial-Capitel, befonders aber gegen mich fo weit getrieben, daß er Hochgedacht Se. Hochfürßl. Gnaden nicht nur zu mehreren unferen hierortigen Verfassungen höchftmaßtheiligen, und daher auch von diefem Hochwürdigem Capitel bereits öffentlich gemüthbilligten Anordnungen, fondern fo gar zu dem unerhörten Entfchluß bewogen, mir das bis dahin begleitete Fürßl. Statthalter-Vint sine caula & ratione, mithin auf eine unter Cavalieren und Ordens-Brüdern höchft unanftändige Art f) aufzukünden. Dahero dann 1^o. dießfälliges Fürßl. Aufkündungs-Schreiben vom 2ten Jan. h. a. welches der allhiefige General-Administrator Freyherr von Schauenburg am 12ten Martii leßthin mir eingehändiget, und zugleich auch die fchriffl. Proteftation hiermit producire, die ich dem letztern gegen diefe unerhörte Ambrs-Entfetzung fogleich zu machen mich gemüthiget fande.

e) Es ift oben angeführt und erwiefen, daß das Hochwürdige Capitel des P. Capuziners Handlungen bis im Junio 1767 durch feine ertheiltes öffentliches Zeugniß gebilliget; von folcher Zeit an hat derfelbe feine Vollmacht dem Herrn Grafen von Reimach übertragen, (Beyl. N^o. 12.) folglich nichts mehr durch fich, nichts mehr allein gewirkt. Es werden ihm hiee Unanftändigkeiten aufgebürdet; aber worinn befehen fie? es ift nicht genug, daß man fich allgemeiner Ausdrücke bediene, fondern man muß die Handlungen, auf welche fich folche Ausdrücke werten, befonders namhaft machen; und dieß ift noch nicht gefchehen.

f) Niemand kan beffer wiffen, was unter Cavaliers und Ordens-Gliedern anftändig ift, als der hohe Rath zu Malttha; diefer hat aber die gefchehene Aufkünd- und Entlafung nach Anhörung beyder Theile und reifere Unterfuchung der Sache gebilliget.

Gleichwie ich nun glaube, daß derley Entsetzung wider die klare Ordens-Statuten, vornemlich aber gegen das Stat. 2. tit. dei Baglivi anstosse, welches derley sine pravia causa cognitione bescheidende Amotiones für null und nichtig erkläret, zumalen aber dieser empfindliche Streich mir und meiner Ehre um so näher gehet, als ich selbst nicht denen eigenen Gesinnungen unvers in allen Gelegenheiten das volle Vergnügen gegen mich aufernden Herrn Groß-Prioren Hochfürstl. Gnaden zc. sondern blos dem unreinen Canal und der Surprile jenes intriganten Capuciner-Mönchen zuschreiben habe, der den ganzen Geist seines Herrn in seinen niedeträchtigen Händen führet, und mich mit solchen Affronten bereits hier Lands öffentlich zu bedrohen keine Scheue getragen hat.

So habe auch wirklich diesen unleidentlichen Fürgang bey des Herrn Groß-Meisters Eminenz und dem Hohen Ordens-Consilio in Maltha klagbar angebracht, so fort von da aus meine Amts-Bestätigung und Ehren-Reparation im Wege Rechts gesucht g), dahingegen ich gleichwol an ein Hochwürdiges Capitel gefinnen muß, mich bis dahin zu der Sachen rechtlichen Austrag in exercitio & possessione des Statthalter-Amts so wohl bey diesem Venerando Capitulo, als auch bey der nachgesetzten Regierung dahier um so unbedenklicher zu schützen, als diese Amts-Abänderung ab Seiten Ihrer Hochfürstl. Gnaden zc. bey den eben gedachten Behörden noch mit keinem Buchstaben intimando unmittelbar bekannt gemacht worden, mithin allerdings zu zweifeln ist, ob nicht die ganze Sache ein Tour de Surprile, oder gar ein Fallum des besagt verwegenen Capuciners seye, der sich dahier passim zu berühmten gerauet hat, wie er Sr. Hochfürstl. Gnaden oftmals Sachen zur Unterschrift vorzulegen habe, von deren Inhalt Hochdieselbe nichts wissen, und den Sie auch nicht zu lesen pflegten zc. h)

Sollte ich mir neben deme noch der weitem Freundschaft und hohen Gewogenheit meines Hochwürdigen Provincial-Capitels zu schmeicheln haben, daß selbes die Sachen wegen denen schädlichen seiner Zeit auch auf andere Mitglieder abtiefen mögenden Consequenz auf gewisse Art sich eigen machen, und gegen derley schändte Amotions-Befugsame unmittelbar ex parte Venerandi Capituli bey des Herrn Groß-Meisters Eminenz und hohen Contilio einrette;

So würde mein Trost desto größer, und auch die Ehre der zu künftiger Statthalterey aspirirenden Herren Capitularen desto sicherer in futurum bedeket seyn; welches denn dem erleuchten Gutbefinden lediglich anheim stelle, und zugleich zu mehrer der Sachen Beleuchtung eine besondere schriftliche Vorstellung samt Beylaagen hie-

g) Es ist oben schon erinnert, daß des Herrn Grafen von Reinach Klage nicht gerichtlich in Maltha eingeführt worden; man kann auch die Ursachen, warum solches unterblieben, leicht errathen.

h) Wer Ihre Hochfürstl. Gnaden kenne, der weiß, daß dieser Herr nichts unterschreiben, das Sie nicht sorgfältig gelesen, und worüber Sie sich nicht auf das genaueste haben berichten lassen.

mit übergebe, um deren Ablesung angelegentlich ersuche. Von denen anderweiten bey diesem Groß-Priorat-Hause eingeführt werden wollenden Neuerungen aber an diesem Ort abtzeihren, weilen selbe vermuthlich von dem Fürstl. Herrn Administratore selbst an das Hochwürdige Capitel gebracht werden dürften.

Man schritte demnach ad Punctum Ium Propositionis, und ließ nicht allein diß von des präsidirenden Herrn Statthalters Hochw. Excellenz dahin allegirte Hochfürstl. Aufkündigungs-Schreiben samt der dagegen eingelegten Protestation, sondern auch eine besondere schriftliche Vorstellung samt Beylagen ablesen, welche gedacht. Hochw. Excellenz dem hohen Provincial-Capitel bey dieser Gelegenheit exhibirte, um andurch das ihnen mittelst solcher Amts-Aufkündigung zugegangene Unrecht zu demonstriren.

Dahingegen zu gleicher Zeit auch der allhiefige Hochfürstl. Herr Nenn-Administrator, Franz Joseph Freyherr von Schauenburg vor dem versammelten Hochw. Provincial-Capitel erschiene, Hochdiesem die von Sr. Hochfürstl. Gnaden mit Dero Statthalter-Amt verfügte Abänderung, wie nicht minder die dagegen eingelegte Grafl. Reinachische Protestation anzeigte, und ihm deßfalls die Bestimmungen des Hochwürdigen Capitels zu eröffnen bate, ob man bey solchen Umständen den Platz für vacant erkennen wolle, oder nicht? damit Er hernach des weitern sich benehmen, auch Sr. Hochfürstl. Gnaden den Bericht davon abstattnen könnte.

Mit welcher Gelegenheit er zu mehrerer Facilitirung des diffalsigen Capitular-Schlusses eine so rubricirte Rechtl. Erörterung der Frage übergabe, ob und wie ferne des disseitigen Herrn Obrist-Meisters Hochfürstl. Gnaden den in ihrem Groß-Priorat bestellten Herrn Statthalter dieser Stelle entlassen, und einen andern annehmen möchten?

Es wurde aber derselbe einweilen in Abstand gewiesen, bis man diese Sache vorher ex parte Venerandi Capituli zu reifferem Bedacht genommen haben würde, wie denn auch des Hochgedachten Herrn Statthalters Excellenz während solcher Zeit abgetretten sind, und indessen des Herrn Commendeur zu Münster, Freyherrn von Schauenburg Hochwürden und Gnaden, als ältester Herr Capitularis, das Prælidium geführt haben.

Nun ware vorderist aus dem des Herrn Statthalters hieruntgen Exhibito abschriftlich beyliegenden desselben Diensts-Anstellungs-Patent sehr mißfällig zu ersehen, daß am Ende desselben nicht nur denen subordinirten Beamten, sondern so gar denen hohen Herren Capitularen und Ordens-Mitbrüdern selbst zu befehlen i) sich an-

¶

i) Wenn ein Groß-Prior befugt ist, einen Statthalter zu ernennen, wenn das Hochwürdige Capitel schuldig ist, den von dem Groß-Prior ernannten Statthalter als solchen zu erkennen; so ist die Ernennung ein wirklicher Befehl an das Hochwürdige Capitel, und ist gleichgültig, ob man sich dieses Wortes bedienet oder nicht. Wer den Hohen Orden und dessen Verfassung kennet, der weiß, daß ein Prior bey dem Capitel eben dasje

gemakket worden, wie sie den in der Person eines Statthalters damals vorgestellten Herrn Grafen von Neimach in solcher Qualität zu erkennen, und theils zu respectiven hätten zc. wo doch von diesem unschicklichen Ausdruck in dem vorherig Freyherrl. von Baadischen Statthalteren-Patent nichts eingeschloffen, zumalen aus denen Ordens-Statuten, und zwar notanter Stat. 5. tit. de Priori bekannt ist, daß einem Herrn Groß-Priori die Jurisdiction über die Herren Commendeurs und Capitulares nicht privative, sondern nur cumulative & simultanée cum Capitulo zusehe. Dahero die hohen Herren Capitulares ab obgemeldten Sie betreffenden befelchlichen Ausdruck sich sehr bekreundet, und selben nicht allein bey erster Gelegenheit schicksam zu abnden, sondern auch dergleichen künftighen nimmermehr aufkommen zu lassen unanimiter beschloffen haben, gefaltn dann solches bereits schon bey obiger Gelegenheit beschehen seyn würde, wenn das quælt. Graß. Neimachische Patent, welches erst eine Zeitlang nach der provisorie per Capitulum damals beschehenen Statthalters-Wahl in Maltza ausgefertiget worden, dem Hochwürdigem Provincial-Capitel früher zu Gesicht gekommen wäre.

Die Hauptsache der mit der Hochfürstl. Statthalterey vorkenn fallenden Abänderung betreffend, da ist vorderst dem Hochwürdigem Provincial-Capitel der Umstand sehr bedenklich vorgekommen, daß nemlich hievon die mindeste geziemende Nachricht oder Innuvation weder hochgedachtem Capitel noch auch der Fürstl. Regierung gesehen, ja so gar in dem an jenes, in Betreff der beständigen Residenz eines Statthalters dahier, unterm 22ten Aprilis lezthien erlassenen Hochfürstl. Schreiben kein Wort von solcher Abänderung vermerket, sondern im Gegentheil durch ein von hochged. Statthaltern producirtes kaum 4 Tage nach der Amts-Entsetzung erfolgtes Fürstl. Handschreiben de dato 5ten Jänner h. a. demselben diskfällige Amts-Continuation, und wie sich ins künftig dabey zu benehmen, ausdrücklich übertragen worden seye. Woraus also in der That die ganz gegründete Vermuthung, daß hierunter Sr. Hochfürstl. Gnaden übereilt, oder sonst ein falscher Streich in der Sache von dem bekannt- intriganten Capuciner-Pater gespielt worden seyn dürfte, um so mehr entstanden ist, als ansonsten derley großes Verfahren Sr. Hochfürstl. Gnaden edlen Denckungsart und milden Character gar nicht eigen ist, dergleichen auch bis dahin von Hochsidnenelben in keiner Gelegenheit, wohl aber bey besagtem Capuciner-Pater die unmäßigte Nachbegierde und mehr andere schlechte Leidenschaften zu

nige, was der Groß-Meister bey dem ganzen Orden ist; der Orden hat einem jeden Prior diese Gewalt in dem ihm untergebenen Capitel angetragen, und dem Groß-Meister nebst dem Hohen Rath nur allein den Fall vorbehalten, wenn ein Ordens-Glied ein solches Verbrechen begangen hat, welches die Ausfossung aus dem Orden (Privazione dell' abito) verdient; Stat. 59. delle Proibizioni. Dieser Vorbehalt beweiset, daß dem Groß-Prior all Ubriges übertragen ist. Die Worte des Statuti sind deutlich: Nachdem von den Befehlen des Groß-Meisters und den Strafen gehandelt worden, welchen diejenige unterworfen sind, die diesen Befehlen nicht gehorsamen, so heist es: Il medesimo ordine s'osservi fuori di Convento nei Priorati; riserbandosi sempre la pena della Privazione dell' abito al Maestro ed al Convento; ai quali dai Priori si debbono mandare i Processi fatti contre i ribelli.

verschären gewesen sind, zumalen von diesem letztern des Herrn Statthalters Grafen von Reinach Hochw. Excellenz schon hier Orts mit der Amts-Entsetzung palam bedrohet worden ist.

Hochersagtes Provincial-Capitel konnte daher bey diesen seltenen Umständen dem um seine Manutenez bis zum Austrag der Sache ansuchenden Herrn Statthalter, Grafen von Reinach Hochw. Excellenz um so weniger abseyn, als man so gar im Fall, wo es hierunter mit der Fürsil. Resolution seine Richtigkeit haben sollte, nicht acquiesciren, minder der in via Juris bereits an des Herrn Groß-Meisters Eminenz und des hohen Ordens Consilium recurrirenden Herrn Statthalters Grafen von Reinach aus der Possession der zu allseitig disfortigem Vergnügen bis anhero begleiteten Statthalter-Amt, verdringen und dadurch das unerhörte Beyspiel aufkommen lassen könnte, daß auch in futurum ein Herr Groß-Vrior die disseitige antiane Herren Capitulares gleich denen verächtlichsten Bedienten sine causa & rationis allegatione von dem Statthalter-Amt wieder absetzen, und dadurch das ganze Corpus Capitularium bey männiglichem verächtlich zu machen befugt seyn sollte.

Dahero dann unanimi voto resolviret wurde, daß des mehrwie derhöhten Herrn Grafen von Reinach Hochwürdige Excellenz in dem Besitz und vollen Amts-Activität der begleiteten Fürsil. Statthalterey bis zu Erfolg der Groß-Meistert. Entscheidung zu manuteneziren, und hiervon allervorderst die Fürsil. Regierung, durch diese aber auch das zur Kennt-Administration gehörige subordinirte Personale zu verständigen und anzuweisen seye, Hochgedachtem Herrn Statthalter auch fernerein die seinem Amte schuldige Ehrerbietung und Gehorsam in denen dahin einschlagenden Stücken zu erweisen, die Regierung auch hierinnfalls pendente lite durch was immer für nachfolgende Fürsil. Verordnungen sich nicht irre machen zu lassen habe. k)

Mit gleicher Einstimmigkeit hat sofort das Hochwürdige Provincial-Capitel weiters beschlossen, den ganzen Vorgang in Sachen, nebst deme, was man darüber zu Vermendung größern Unheils und Confusion in hoc instanti zu verfügen sich gemüßiget gefunden hat, des Herrn Groß-Meisters Eminenz und dem Hohen Consilio bezüchtlich anzuzeigen, daß all dahin ergehende rechtliche Besuch des Herrn Statthalters Grafen von Reinach vorwortlich zu unterstützen und zugleich dahin zu interveniren, womit durch desselben Amts-Befättigung das besorgliche præjudicium der willkührlichen amovibilität eines jeweiligen Hrn. Statthalters abgestellt werden möchte. l)

§ 2

k) Man muß also die Entlassung des Herrn Statthalters nicht für eine erschlöhene Sache gehalten haben, weil man auch die Wirkung der nachfolgenden Fürsil. Verordnungen hemmen will.

l) Dieß ist eben so viel als die Abänderung der Ordens-Statuten verlangen, welches aber nicht in der Macht des Groß-Meisters und des hohen Ordens-Raths, sondern allein eines General-Capitels sehet.

Gleichwie aber alle in diesem Groß-Pröbtoral-Hause während etwelchen Jahren fürgewaltete Desordres und Niedetrachtigkeiten in) lebiglich der Canal des zum Vergernuß des Publici dahier den Meister gespielten Capuciner Vater Franz à Tergetlo bezumessen sind; auch so lang in Sachen kein ergiebiges Mittel zu finden, sondern vielmehr selbige durch diesen unruhigen Mönchen noch täglich mehr acerbiret werden dörfen, wenn er über den Heiß, und das alku gute Herz Sr. Hochfürstl. Gnaden noch länger zu herrschen, in der Gelegenheit verbleiben sollte; so wäre desselben bisherige Condoite mit ihren üölen Folgen Sr. Groß-Meisterlichen Eminenz ebenfalls anzugeigen, sofort angelegentlich zu bitten, daß dieser gefährliche Mann baldest wiederum von Maltha hinweg, und in sein Convent zurück verschafft werden möchte. n)

Diesen gefaßten Capitular-Schluss hat man sohin dem Herrn Statthaltern Grafen von Reinach sowohl als in so weither dessen einseitige Amts-Manutenenz betrifft, auch dem Fürstl. Rent-Administratori Freyherrn von Schauenburg eröffnet, vom ersten sofort darüber die verbindlichste Dank-Aeusserungen, von Seiten des letztern aber die Erklärung erhalten, wie er sich gemüßiget fände, diese Sache wegen einem Hochwürdigem Provincial-Capitel das weiters nöthig findende schriftlich bezubringen, so ihnen auch allweg zugesagt worden ist. zc. zc.

Diesemnach übergabe der Fürstl. Herr Rent-Administrator Freyherr von Schauenburg die sub helterno zugesicherte schriftliche Anzeige, von der Absichten Sr. Hochfürstl. Gnaden mit der Statthalterschaft getroffenen Abänderung, welche aussere deme, daß sich darinnen eine schriftliche Aeuserung hierüber ausgebeten wird, nichts anders enthaltet, als was ersagter Freyherr deshalb bereits mündlich bey dem Hochwürdigem Provincial-Capitel angebracht hatte.

Es wurde aber darauf unanimiter resolvirt, dem ersagten Freyherrn von Schauenburg per Extractum Recellus Capitularis ohnverhalten zu lassen, daß, gleichwie derselbe hierunter in einem ganz andern Geschäft, als jenes, der ihm aufgetragenen bekantten Rent-Administration ist, bey diesem Hochwürdigem Provincial-Capitel aufträte, also wolle man vorderst die production derjenigen Special-Vollmacht gewärtigen, welche demselben die Befugnuß in dieser außerordentlichen Sache bey Hochgedachtem Provincial-Capitel sich zu ingeriren, belegen möge; wernach man sofort ihm ex parte

m) Dieser Ausdruck muß von denen Herren Capitularen, welche den Abschied unterschrieben, nicht beobachtet worden seyn; sie würden sonst Bedenken getragen haben, denselben in dem Capitular-Recess stehen zu lassen.

n) Man hat es nicht dabey bewenden lassen, an des Groß-Meisters Eminenz zu schreiben; sondern man hat auch an den General des Capuciner-Ordens geschrieben, welcher den P. Franz von Triello darüber zur Rede gesetzt, aber nach dessen Rechtfertigung keine Ursache gefunden, warum er nicht in dem Capuciner-Kloster zu Maltha bleiben sollte.

Venerandi Capitali die weitere angemessene Aeußerung zukommen zu lassen ohnentsehn würde. 2c. 2c. o)

Mittwochs den 21sten Junii

Producirten des Herrn Statthalters Excellenz ein Hochfürstlich Johanniter-Drift-Meisterl. Schreiben an dieses Hochwürdige Provincial-Capitel vom 22sten April h. a. worinnen Se. Hochfürstl. Gnaden auf das an Sie von Seiten des lezt fürgevesten Capitels wiederholte Anlangen um die Verfügung der beständigen Residenz eines Fürstl. Herrn Statthalters dahier, sich beharrlich dahin äußern, wie Sie hierzu weder durch die Ordens-Statuten sich verbunden erwachten, noch auch sonst entschließen könnten, zu solchem Ende ihrem Herrn Statthalter in emolumentis etwas beizulegen, indeme ein jeweiliger Herr Groß-Prior selbst nicht verbunden seye, præcise in dem Groß-Prioral-Hause zu residiren, sondern seiner Schuldigkeit genug thue, wann er sich in limitibus des Priorats aufhalte, folglich von einem Herrn Statthalter ebenfalls ein mehreres nicht, als von seinem Principalen erfordert werden möge, zumalen ab experientia constire, daß auch in vergangenen Zeiten die Herren Drift-Meistere den größten Theil des Jahres nur intra limites des Priorats und nicht in Heitersheim zugebracht hätten, ohne daß man ein mehreres von ihnen jemals erfordert habe; Se. Hochfürstl. Gnaden wollten sich also des gleichen Rechts bedienen, und setzten übrigens ihrem Herrn Statthalter frey, ob er das ganze Jahr in Heitersheim verweilen, dafelbst aber auf seine Kosten leben wollte.

Wie nun Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel über diese abermalige abschlägige Antwort, in einer zum Besien des Diensts und des Hauses so wesentlichen Sache, sich höchstens verwunderte, anezwogen 1) die Reichs-Gesetze und ohnlangst empfangene Bezeichnung selbstin erforderten, daß Se. Hochfürstl. Gnaden in dem Ihnen anvertrauten Deutschen Johanniter-Drift-Meisterthum gleich andern Reichs-Fürsten sowohl die Justiz administrire, als ihre übrige Schuldigkeiten gegen das Reich auf conveniente Art erfüllen lassen sollen; hierzu aber nach dem Beyspiel aller andern Reichs-Fürsten und Ständen erfordert wird, ein ordentlich und ansehnlich besetztes Justiz-Dicasterium zu unterhalten, mithin demselben ein anständiges Prædium vorzusetzen, von welchem besonders auch das Johanniter-Meisterl. Votum in Comitibus Imperii dirigiren zu lassen der Wohlstand erfordert, derley Præfidia hingegen nach der Natur ihres Amtes und dem Beyspiel aller im Reich existirender Dicasterien bey ihren untergebenen Stellen die mehreste Zeit des Jahres gegenwärtig seyn müssen, ansonsten sie bey selben die operation ohnmöglich dirigiren könnten; hiernächst und 2) die Ordens-Statuten und zwar Stat. I. tit. de Priori die Bestellung eines Statthalters in Calum absentiae des Groß-Priors nicht als ein bloßes Ceremoniale, sondern ausdrücklich zur Justiz-Administration verordnen, welche aber nicht

Q

o) Die von dem Herrn Baron von Schauenburg übergebene Schrift und die von dem Hochwürdigem Capitel unter dem Namen eines Decrets darauf ertheilte Antwort sind hier die Beyl. No. 6.

andere als präcise auf dem betreffenden Amtposten geleistet werden kann, und die hierwegen allegirte widrige Beyspiele wegen allzu langer Entfernung derer Herren Groß-Präyden und ihrer Herren Statthalter eben nicht die allerrühmlichste sind, sondern es allenfalls dar- auf angekommen wäre, ob selbe nicht durch Keyserl. und Ordens-Befehle zu mehrerer Residenz auf dem Platz ihrer Amts-Operation würden angehalten worden seyn, dahero ihre so vielfältige Abfent- rung betreffend höchsten Orten angezeigt und auf die Erfüllung ihrer Amts-Schuldigkeit angedrungen worden wäre, wo zumalen auch von dem Teutsch-Meisterthum selbst, dessen Cap. allemal in Im- perio residirt, und von andern Fürsten und Ständen das Beyspiel vor Augen lieget, daß ihre Statthalter und Präsidenten die mehre- ste Zeit bey ihren nachgefesten Stellen sich aufhalten und daselbst unterhalten werden müssen. Dieses aber 3) zu Heitersheim in ge- gemwärtigem Zeitpunkt um so nothwendiger ist, als man allda we- gen der ganz neu eingeführten Selbst-Administration des Rentwe- sens und daher noch unbestimmten Grenzen in dem Dienstes Depar- tement, einer beständigen Aufsicht und Direction nöthig hat, beson- ders wo eben bey gegenwärtigem Provincial-Capitel verschiedene Verfügungen zum Nutzen des Haufes und des Ordens gemacht wer- den müssen, deren Vollzug die beständige Gegenwart und Autorität eines Oberhauptes ohnungänglich erfordert;

So könnte bey solchen Umständen das Hochwürdige Provincial- Capitel nicht umhin, die Residenz des Fürstl. Herrn Statthalters auf hiesigen Amts-Posten aus eben angeführten so vielen Rücksich- ten gleichwohl einzuweilen und bis auf einlangende höhere Verfügung ex officio unanimiter zu verordnen, dem Herrn Statthalter Gra- fen von Reinach aber zu solchem Ende lediglich den nemlichen Un- terhalt anzuweisen, welchen Se. Hochfürstl. Gnaden ihme gleich bey seinem Eintritt dahier contractmäßig auf den Fall versprochen hätten, wo seine Gegenwart in Heitersheim nöthig seyn werde.

Dahingegen aber diese Nothwendigkeit dermalen von Hochge- dachtem Capitel erkannt wird, auch sonst nicht wohl von jemand anders ermäßigt werden kan, mithin man hierunter Se. Hochfürstl. Gnaden keineswegs vorzugreifen, oder in Dero Oeconomicum sich einzumischen vermeynet, wo man nach erkannter Nothwendigkeit ei- ner längern Residenz, die Rent-Administration lediglich zu Prä- stition deren auf diesen Fall bereits stipulirten Unterhalts-Beding- nissen anweist: Dahero dann zu Beobachtung des schuldigen Wohl- standes von solcher Capitular-Verfügung und denen Ursachen, die selbe dem Hochwürdigen Provincial-Capitel abgenöthiget haben, die berichtigliche Anzeige nicht allein an des disseitigen Herrn Obrist- Meisters Hochfürstl. Gnaden, sondern zugleich an des Herrn Groß- Meisters Eminenz selbst zu machen, sofort letz. Höchstged. zu er- bitten wäre, sothane Capitular-Anordnung gnädigt zu befähigen, und die beständige Residenz eines Fürstl. Herrn Statthalters zu Hei- tersheim, durante absentia Magni Prioris, auch pro futuro gnä- digst und heilsam zu verfügen p).

p) Die Gründe, welche hier zu Behauptung der Nothwendigkeit des beständi- gen Aufenthalts eines Herrn Statthalters in Heitersheim angeführt wer-

Donnerstag den 29ten Junii

Auf Untersuch- und Abstellung deroerjenigen Gebrechen verwendet wurde, die in dem bey hiesigem Haus neuerlich eingeführten Administrations-System fürwalten, den Dienst und die Officianten in Verwirrung bringen, das Ordens-Interesse aber in Vernachtheilung-Gefahr setzen q).

Es bestehen aber dieselben vornehmlich darinnen, daß des Herrn Obrist-Meisters Hochfürstl. Gnaden bey Einführung der Selbst-Administration Ihres Groß-Priorats durch ungleichen Rath sich verhalten gelassen haben, die Operation Ihrer Rent-Administration allen Einsichten eines Herrn Statthalters und der Regierung zu entziehen r), frembden mit Ordens-Pflichten nicht verbundenen Subjecten ganz alleinig zu übergeben, diese so gar in der förmlichen Qualität eines mit Amts-Sigill und fide publica versehenen Cammer-Diactarii herzustellen, somit dadurch einigermassen das Ordens-Haus selbst dem Publico für ihre Handlungen haften zu machen s), welche da t) nicht nur zc. sondern auch die weitere üble Folgen haben möchten, daß allenfalls Schulden auf das Groß-Priorat contractirt, und die Ordens-Fundi dafür verhaftet, auch sonst allerley Unheil angerichtet werden könnte, welches am Ende das Groß-

Q 2

den, sind samtllich in der Schrift widerlegt; einige aber sind von sich selbst von geringer Erheblichkeit; andere sind von Dingen hergenommen, für welche das Hochwürdigste Capitel nicht zu sorgen hat; hier beschließt das Hochwürdigste Capitel nicht nur an Ihro Hochfürstl. Gnaden, sondern auch an des Groß-Meisters Eminenz zu schreiben, und bey letztem um die Bestätigung des Capitels-Schlusses anzusuchen; es ist aber weder von dem einen noch dem andern Schreiben bis daher etwas bekannt geworden; warum die Vollziehung dieses Schlusses unterblieben? will man hier nicht untersuchen.

- q) Soll dieses eine in den Statuten gegründete Visite seyn? es müßten dabey andere Zerlichkeiten, die auch in den Ordens-Statuten vorgeschrieben sind, gebraucht worden seyn; und wenn es auch eine Visite wäre, so wäre nach dem, was schon desfalls erinnert worden, dem Hochwürdigsten Capitel nicht zugetommen, die etwa gefundene Gebrechen selbst abzustellen: mehr hätte es nicht thun können, als solche Ihrer Hochfürstl. Gnaden zur Abstellung zu hinterbringen. Es ist aber keine Visite, es ist ein unformliches Verfahren.
- r) Hierdurch mischet sich das Hochwürdigste Capitel in die Haushaltung Ihro Hochfürstl. Gnaden ein, welches doch nicht einmal ein einziger Herr Commenthur zugeben würde, sondern darinn, wie billig, freye Hände haben will.
- s) Dieser Schluß ist sehr unrichtig; die ganze Welt weiß, daß die Ordens-Güter nur lebenslänglich genossen werden, und daß keine Verbindlichkeiten auf das Gut selbst gebracht werden können, sondern nur persönlich sind.
- t) Hier ist eine Stelle, welche man wegen einer in der Schrift S. 41. bereits angeführten Ursache verschweiget.

Priorat und die Succellores büßen müssen, und deme man doch wegen der verborgenen oder gänzlich separirten Administrations-Operation in Zeiten nicht vorbeugen könnte, zu geschweigen, daß auch die bloße Unschicklichkeit in Erneuer- oder Steigerung deren Admodiations- und andern Contracten große Präjudicia für die Ordens-Gerechtfamen nach sich ziehen kan, wenn man dabey nicht vorläufig mit der Regierung zu Rathe gehet; wie man bereits etwelche der sollen u) Streiche schon wirklich entdeckt hat, wornach also das Hochwürdige Provincial-Capitel der Sicherheit des Groß-Priorat-Hauses mit folgenden Verordnungen zu prospiciren, und hiernach die famtliche alhier subsistirende Officianten anweisen zu lassen, für nöthig befunden hat, nemlich daß 1) die Fürstl. Rent-Administration künftighin nur allein mit denen Fructibus perceptis zu disponiren, die frene Hand haben, circa modum percipiendi aber, wenn darinn entweder durch neue Contracten, oder in andere Wege eine Aenderung gemacht werden wollte, allemal vorläufig mit der Regierung de Concerto gehen, und von dieser sich beybringen lassen solle, ob die vorhabenden Neuerungen einer Bedenklichkeit unterworfen seyen, oder was dabey für Präcautionen zu nehmen wären, damit kein Nachtheil für das Haus daraus entspringen möge x). Und eben so hätte 2) die Regierung auch die beständige Aufsicht zu pflegen, ob nicht die Unterthanen in re & modo der Frohnd-Prästation übernommen würden, mithin darinn bey erfolgender Klage so gleich Remedur zu verschaffen, und dadurch die Frohnd-Gerechtfame außer Proceß und Schmäherungs-Gefahr zu setzen. 3) Will und kan ein Hochwürdiges Provincial-Capitel nimmermehr zugeben, daß die Fürstl. Rent-Administration den Namen einer Kammer, ein besonderes Amtes-Signet, oder sonst das mindeste Zeichen einer fidei & auctoritatis publicae führee, widrigenfalls des Herrn Statthalters Hochw. Excellenz und die Regierung derselben hierinnfalls den gemessenen Inhalt zu thun hätten; wie dann überhaupt und 4) ebengedacht- Se. Hochw. Excellenz über den ganzen Dienst und Verwaltung der Justiz so wohl als deren Ordens-Gerechtfamen, das Ihnen, vermög der Ordens-Statuten und Reichs-Gesetze privative zukommende Directorium absentis des Herrn Groß-Prioren Hochfürstl. Gnaden zu führen, somit sich hieran 5) durch keinerley neu-

einge-

u) Tolle Streiche ist ein starker Ausdruck, den der Verfasser des Capitular-Necesses wohl schwerlich wird verantworten können. Man weis nicht, was er dadurch versteht; solle es etwa die mit den Schwurflehen vorgegangene Veränderung seyn? so hat zwar das Hochwürdige Capitel sich weitläufig mit deren Untersuchung beschäftigt, aber am Ende doch nichts Erhebliches dabey anzutreffen gefunden, sondern die Sache belassen, wie sie von der Rent-Cammer eingerichtet worden; wiewohl das Hochwürdige Capitel aus schon mehrmals angeführten Ursachen nicht befugt gewesen wäre, die im Namen Ihro Hochfürstl. Gnaden durch die Cammer gemachte Veränderung anzuköffen.

x) Wie weit die Vollmacht der Rent-Cammer auszudehnen, ob und in welchen Fällen von der Regierung ein Gutachten zu verlangen? wissen Ihro Hochfürstl. Gnaden selbst, und haben nicht nöthig, sich von andern belehren zu lassen.

eingehende Fürstl. Verordnungen irren machen y), sondern dieselben allenfalls bis zum nächsten Capitel auf sich beruhen lassen mögen, damit nicht durch deren von passionirten Leuten mit Mißbrauchung des Fürstl. Namens veranlaßte neue Befehle der Dienst und die Deficianten in Confusion gesetzt werden; anerwogen Sr. Hochfürstl. Gnaden Ihrer Stelle nicht zweymal, nemlich durch Ihren Herrn Statthalter, und zur neml. Zeit wiederum durch Sich selbst (vorstehen z), sondern höchstens etwa so weit einfließen können, daß Sie sich über die Thuen- und Unthuenlichkeit Ihrer Anschläge von dem Herrn Statthalter und der Regierung berichten lassen, und sodann das Nöthige de Concerto mit dem Herrn Statthalter unter Fürstl. Namen verfügen mögen.

Es wurde demnach unanimiter beschloffen, all: dieses eben so, wie jenes, was bereits hieroben circa Possessorium der Statthalterey resolvirt worden, der allhiefigen Regierung auch dem Administrations- Personali durch des Herrn Procuratoris Capituli, Freyherrn von Truchseßs Hochw. und Gnaden kund zu machen, und hat man des Herrn Statthalter's Excellenz ersucht, auf dessen Vollzug veste Hand zu halten, auch nicht oft und nicht lang von Ihrem Amts-Posten sich zu absentiren, nicht minder was Denenselben von Zeit zu Zeit noch weiters im Dienst nützlich oder nöthig scheint, mit gehörigem Nachdruck zu verordnen.

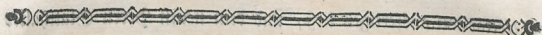
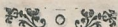
- y) Hier wird dem Fürsten nichts als der bloße Name gelassen, und Ihre Hochfürstl. Gnaden der Herr Statthalter und das Hochwürdige Capitel, ja selbst die Regierung zu Oberherrn und Vormündern gesetzt. Dergleichen Sätze sind wohl noch niemals aufgestellt worden.
- z) Gesezt aber, Ihre Hochfürstl. Gnaden und der Herr Statthalter wären verschiedener Meinung; welche von beiden soll vorgehen? nach den hier aufgestellten Sätzen hat des Herrn Statthalter's ja wohl gar der Regierung Meinung den Vorzug.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also likely bleed-through.





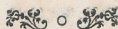
Fortsetzung.

S. 52.

Eine derer Absichten, welche man bey Entwerfung der zwischen Ihro Hochfürstl. Gnaden und dem Hochwürdigem Capitel obwaltenden Irrungen hatte, befand darinn, daß man letzteres von seinem Unrecht überführen, von den bisher gethanen Gesäß- und Statuten-widrigen Schritten zurückbringen, und vor seinem eigenen Schaden warnen wollte; allein diesen so gerechten Endzweck hat man zu erreichen das Glück nicht gehabt; die Rathgeber des Hochwürdigem Capitels haben entweder aus schändlicher Unwissenheit, oder aus bösem Vorsatz (beydes ist in gleicher maßen strafbar) demselben die Sache unter anderer Gestalt vorgestellt, und diese sonst so verehrungswürdige Versammlung dahin verleitet, daß dieselbe nicht nur gegen ihr ohnmittelbares Oberhaupt, nemlich Ihro Hochfürstliche Gnaden, sondern auch gegen des Groß-Meisters Eminenz und den Hohen Ordens-Rath zu Maltha in eine öffentliche Empörung auszubrochen, und Ihro Hochfürstl. Gnaden wirklich aller Fürstl. Vorrechten eigenmächtiger Weise beraubt hat.

S. 53.

Zufolg der den 23ten Novemb. und 1ten Januarii des verfloßnen und gegenwärtigen Jahres zu Maltha ergangenen Sprüche unternahm sich der Herr Commandeur zu Trier, Adenau und Brissich Freyherr von Schönau des von Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihm bereits in vorigem Jahr aufgetragenen Statthalter-Amtes also, daß derselbe sich selbst als Statthalter bey der Fürstl. Regierung zu Heitersheim vorstellte, von den ergangenen Sprüchen und seinem Antritt dieses Amtes den sammtlichen Herren Ordens-Nittern schriftliche Nachricht ertheilte, und gleich darauf eine Capitels-Versammlung auf den 2ten May nach Heitersheim ausschrieb. Bey der Regierung fand der neue Herr Statthalter keinen Widerstand, und man konnte sich aus dem damaligen Bezeugen des Fürstlichen Canzlers schmeicheln, daß derselbe von seinen gefährlichen Irthümen zurück gekommen sey; gestalteten dann derselbe auch als Capitel-Syndicus die Ausschreiben zum künftigen Capitel verfaßte, durch den Capitels-



Secretarium ausfertigen ließ, und dem neuen Herrn Statthalter zur Unterschrift zuschickte.

S. 54.

Es ließ sich aber der Herr Graf von Reinach begeben, ebenfalls ein Capitel auszuschreiben, und die Eröffnung desselben auf den 2ten May anzusehen; gegen dieses Verfahren protestirte der Herr Statthalter Freyherr von Schönau in einem an Ihn erlassenen Schreiben, und verbot zugleich dem Capitels-Syndico und Secretario bey diesem anmaßlichen Capitel ihr Amt zu verrichten, durch welches letzteres dann, wann nemlich diese beyde Capitels-Beamte ihren Pflichten nachgekommen, denen sämmtlichen in Heitersheim erschienenen Herren Mitglied'rn des Hochwürdigten Capitels die protestation des neuen Herrn Statthalters bekant geworden seyn muß.

Der Herr Statthalter Freyherr von Schönau traf den 2ten May als einen Tag vor der von ihm angeordneten Eröffnung des Capitels in Heitersheim ein, und fand daselbst die Herren Capitularen bereits zahlreich versammelt.

S. 55.

Den folgenden Tag eröffnete der neue Herr Statthalter das Capitel, und machte demselben den Vortrag, daß da zwar Ihro Hochfürstl. Gnaden Ihn bereits in vorigem Jahr zum Statthalter ernennet, damals aber das Capitel beschloffen hätte, den entlassenen Herrn Statthalter bey dem Amt so lang zu handhaben, bis der Hohe Ordens-Rath zu Maltha über den wegen dieser Entlassung entstandenen Streit gesprochen haben würde, und nunmehr dieser Spruch den 23ten Novembr. erfolgt, und dessen Vollziehung den 1ten Jänner verordnet worden, so wolle Er Herr Statthalter hienit sein Amt in Gottes Namen angetreten, auch in so fern es nöthig wäre, einen jeden Herrn Ordens-Ritter, und zwar in der Reihe des Alters, welches Sie in dem Orden haben, ersucht haben, die Urtheile des Hohen Ordens-Raths zufolge der litterarum observatoriumum in Vollzug zu setzen; auf welchen Antrag die übrigen zur Berathschlagung auf dieses Capitel vorgefundene Angelegenheiten vorgetragen wurden.



Die versammelte Herren Capitularen schüßten vor, daß Sie ohne Beyseyn des Herrn Statthalters den geschehenen Antrag zu berathschlagen nöthig fänden, daher dann derselbe sowohl als der gewesene Herr Statthalter Graf von Reinach von dem Capitel abtraten, und als der Herr Statthalter nach geendigter Sitzung des Capitels sich um den gefaßten Schluß erkundigte, ward ihm zur Antwort: daß die Herren Capitularen zu dieser Berathschlagung noch mehrere Tage nöthig hätten; da nun einige der folgenden Tage zu der Aufwartung bey der Erzherzogin bestimmten Dauphine Königl. Hoheit verwendet werden mußten, so fand sich der Herr Statthalter den 10ten May wiederum in Heitersheim ein, wo ihm von den Herren Capitularen ihr genommener Schluß dahin eröffnet ward, „wie dieselbe dem ergangenen Urtheil und nachgefolgten Litteris obervatorialibus pendente appellatione desuper ad Curiam Romanam legitime interposita den wirklichen Vollzug nicht einräumen, mithin den Herrn Commandeur Freyherrn von Schönau in der Qualität eines Fürstl. Groß-Prival-Statthalters bey denen gegenwärtigen Capitular-Handlungen nicht agnosciren mögen, sondern im Gegentheil als dasjenige für null und nichtig ansehen und declariren müssen, was derselbe vor dem Eintritt der Capitular-Versammlung bey der Regierung des Teutschen Johanniter-Weisenthums unternommen hätte, um so mehr, als solches denen durch dessen eigene Mitwirkung und Unterschrift bestätigten letzteren Capitular-Handlungen größtentheils zuwider laufe.“

Man hat nachgehends wahrgenommen, daß dieser anmaßliche Capitular-Schluß bereits den 2ten May abgefaßt war, warum aber die Herren Capitularen solchen nicht damals gleich eröffnen wollten, kann man disforts nicht einsehen, es wäre dann, daß sie dabey den Vorfaß gehabt, die Person des Herrn Statthalters auch von andern ihren Berathschlagungen auf alle Art zu entfernen; dem seye aber wie ihm wolle, so protekirte der Herr Statthalter gegen diesen anmaßlichen Capitular-Schluß nicht nur mündlich, sondern wiederholte auch seine Protestation schriftlich mit denen beigefügten Gründen, daß dem Vollzug der Maltheßischen Urtheile weder die ergriffene

Appellation noch die letztere Capitular-Schlüsse und die Mitwirkung des Herrn Statthalters bey denselben im Weeg stehen können; da das Hochwürdige Capitel dem Herrn Grafen von Reinach die Handhabung nicht länger zugesagt, als bis der Hohe Rath zu Malthe anders verordnet haben würde. Wie nun der Schluß der Herren Capitularen nicht besahen, auch ein Capitel ohne Beyseyn eines jeweiligen Groß-Priors oder Dero Statthalters nicht versammelt seyn könnte, also wolle der Herr Statthalter die gegenwärtige Capitular-Versammlung hiemit aufgehoben, und alles, was ohne sein Beyseyn verhandelt werden möchte, für nichtig erklärt haben, mit dem fernern Anhang, daß man in Ansehung dessen, so bey der Fürstlichen Regierung verhandelt worden, dem Hochwürdigen Capitel ohnehin einige Erkennung noch Gewalt nicht einräumen können.

Diese Vorgänge sind durch das unter den Bepl. No. 15. befindliche Notariats-Instrument bescheinigt.

§. 58.

Da nun solchergestalt die Capitular-Versammlung aufgehoben war, rißte der Herr Statthalter von Heitersheim ab; man mußte aber noch mehr gewaltsam und eigenmächtiges Verfahren sowohl von Seiten des Hochwürdigen Capitels als des gewesenen Herrn Statthalters erfahren. Es fanden sich nemlich der Herr Graf von Reinach und der Capitels-Procurator Herr Commandeur Freyherr von Truchsess auf der Fürstl. Canzley ein, und ließen denen daselbst versammelten Fürstl. Beamten durch den Capitels-Secretarium eine anmaßliche Capitular-Verordnung vorlesen, kraft welcher Ihnen bey Cassation, Thurn- und andern Strafen anbefohlen ward, niemand als den Herrn Grafen von Reinach für Fürstlichen Statthalter zu erkennen.

S. Bepl. sub No. 16.

§. 59.

Unter den Fürstl. Räten und Beamten, die damals auf der Canzley versammelt waren, fand sich ein einziger, der seine Pflichten nicht mißkennete, dieses war der Geheime Rath Storck, welcher sich erklärte, daß er die anmaßliche Verordnung des Hochwürdigen Capitels nach seinen Ihro Hochfürstl. Gnaden geleisteten Pflichten

Pflichten, zumal denen in Maltza ergangenen Rechts-Sprüchen zu wider, nicht erkennen könne; es ward ihm aber gleich darauf diese seine pflichtmäßige Erklärung durch ein anmaßliches Capitular-De-cret auf das schärfste verwiesen, ihm die Befolgung der anmaßlichen Capitular-Verordnung anbefohlen, und mit der schweren Rache des Hochwürdigen Capitels gedrohet.

E. Bevl. No. 17.

§. 60.

Der Herr Graf von Reinach übte bey seiner Ankunft in Heiteresheim folgende Gewaltthaten aus: Jenes Zimmer des Fürstl. Schlosses, in welchem gewöhnlich die Capitular-Versammlungen gehalten werden, war verschlossen, und der zur Aufsicht des Schlosses bestellte Fürstl. Hof-Cammer-Rath weigerte sich billig jemand anderm als dem Herren Statthalter den Schlüssel einzuhändigen; allein der Herr Graf von Reinach brauchte Gewalt, ließ einen Schloffer ruffen, und durch denselben das Zimmer eröffnen; er verlangte von eben diesem Fürstl. Cammer-Rath von dem Fürstl. Heu und Haber für seine mitgebrachte sechs Pferd; und da dieser sich weigerte solches herzugeben, weil der Vorrath kaum für das Fürstl. Viehe hinlänglich, so bedrohete Er Ihn mit Stockschlägen und Thürnung, und erpreste also Heu und Haber von Ihm mit Gewalt; und diß sein Verfahren ward von dem Hochwürdigen Capitel gebilligt.

E. Bevl. No. 18.

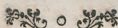
§. 61.

So stark ist dermalen die Verwirrung in dem Teutschen Johanner-Weißerthum, und so sehr hat sich das Hochwürdige Capitel zu Schritten verleiten lassen, mit welchen es der größten Zerrüttung zueilet und seinen eigenen gänzlichen Untergang nicht vermeiden würde, wenn es nicht durch höhere Gewalt zurück gebracht und davon bewahret werden sollte. Wenn man die Schliche untersucht, welcher sich üble Rathgeber bedienet, um das Hochwürdige Capitel hierzu zu verführen, so findet man, daß sie anfänglich demselben die Sache unter einer andern als der wahren Gestalt vorgestellt, und sich nicht getrauet haben, dasselbe sogleich dahin zu führen, wo sie es haben wollen; der Abgrund würde dem Hochwürdigen Capitel

alzu merklich in die Augen gefallen seyn, man mußte es also nach und nach dahin führen: anfänglich stellte man demselben die Entlassung des Herrn Grafen von Reinach als eine Erdichtung, oder doch als eine von übel Gefinnten erschlichene und von Ihro Hochfürstl. Gnaden nicht genugsam überlegte Handlung vor, welcher sich zu fügen das Capitel um so leichter entbrechen könnte, als demselben davon die Nachricht nicht auf die gebührende Art zugekommen wäre (S. 10. 26.). Das Capitel glaubte also sich einiger maßen entschuldigen zu können, wenn es sich dieser Entlassung noch zur Zeit, und bis man der Fürstl. Willens-Meynung gewisser versichert wäre, widersezt. Kaum hatten die Herren Capitularen diesem ersten Gedanken Platz gegeben, so war ihr Gemüth schon zubereitet die Entlassung des Herrn Grafen von Reinach mit ungünstigen Augen anzusehen, und zu glauben, daß solche der Ehre des Herrn Grafen von Reinach, ja des ganzen Capitels, nachtheilig, und den Statuten zuwider wäre; sie beschloßen daher, den Herrn Grafen von Reinach bey seinem gehabten Amte zu schützen, doch länger nicht, als bis die Sache von dem Hohen Ordens-Rath entschieden seyn würde. Auch bis hieher glaubten sie eine Entschuldigung für ihr Verfahren in dem scheinbaren Widerspruch zwischen dem Stat. 10. dei Baglivi und der Ordin. 17. delle Commende zu finden; sie waren aber bereits auf einem Irrwege und auf demselben so weit gegangen, daß die Rückkehr nicht mehr so leicht war. Sie verfielen auf mehr Irthümer und kamen endlich bis an die Spitze des Abgrundes.

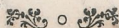
§. 62.

Es war nunmehr nicht mehr unbekannt, daß die Entlassung des Herrn Grafen von Reinach von Ihro Hochfürstl. Gnaden wissend- und wohlbedächtlich geschehen, der Herr Graf von Reinach aber und das Capitel widersezten sich derselben; man mußte also etwas erfinden, um diese Widerseztlichkeit zu rechtfertigen; man stellte daher den Satz auf, daß die Herren Ordens-Ritter den Gehorsam nur dem Groß-Meister, nicht aber dem Groß-Prior zugeschworen hätten und schuldig wären: man muß sich wundern wie es möglich gewesen, daß die Herren Ordens-Ritter, welchen die Statuten bekannt sind, daraus, daß sie den Gehorsam vornemlich dem Groß-Meister angelobet, den Schluß ziehen können, daß sie solchen keinem andern Obem schuldig seyen. Ist dann etwa ein Untertban, welcher seinem



Könige den Gehorsam geschworen, denselben nicht auch dessen Befehlshaber schuldig? kam der König in einem weitläufigen Reiche aller Orten unmittelbar befehlen? würde ein Unterthan, der des königlichen Befehlshabers Geboten sich widersetzet, nicht für einen Empörer gehalten werden? Eben so ist es mit dem Hohen Johanniter-Orden beschaffen; der Groß-Meister ist das höchste Oberhaupt; in Maltha, wo Er seinen Sitz hat, in dem Convent, wo Er selbst gegenwärtig ist, übet Er die höchste Gewalt selbst und allein aus; in Maltha, in dem Convent sind die Ritter allein dem Groß-Meister den Gehorsam schuldig; aber ausser dem Convent, in den verschiedenen Provinzen ist die höchste Gewalt andern Personen, und zwar den Groß-Prioren, anbefohlen; diesen sind also die Ritter den Gehorsam schuldig; das Stat. 59. delle Proibizioni ist deutlich, und eigenet den Prioren solche Gewalt in ihren Prioreaten zu: es verordnet, auf was Art gegen die Rebellen in den Groß-Prioreaten zu verfahren; ein Rebell aber ist nur derjenige, welcher den seinem Obern schuldigen Gehorsam verletzet; das Stat. 2. dei Priori* verordnet, daß wann ein Prior verstirbt, ein Statthalter (Luogotenente) erwählt werden, und diesem die Ordens-Ritter bis zu Wiederersetzung des Priors gehorsamen sollen. Wer wollte also ferner zweifeln, daß die Statuten von den Rittern Gehorsam gegen die Groß-Prioren erfordern?

* Die Worte des Statuti sind diese: Essendo morti i Priori — eleggino alcuno de' fratelli di detto Priorato — idoneo — che tenga la vece ed il luogo del Priore, al quale siano tenuti tutti i fratelli di detto Priorato d'ubedire, sin tanto che la morte di detto Priore sarà pervenuta a notizia del Maeltro e del Convento e che da loro sarà altrimenti provveduto. Sind aber die Herren Ordens-Ritter dem nach dem Tode ihres Oberhauptes bis zu dessen Wiederbesetzung ernannten Statthalter zu gehorsamen schuldig, warum sollten sie nicht eben solches auch dem Prior selbst schuldig seyn? Frechlich fordert man hier nicht einen blinden, einen slavischen Gehorsam; aber einen Gehorsam, der den Statuten gemäß und jenem gleich ist, der dem Groß-Meister im Convent geleistet wird: sollte man wohl glauben, daß die Herren Capitularen ihres Ordens Statuten so weit vergessen? Muß man sich nicht über die Frechheit ihrer Rathgeber wundern, welche ihnen vorzubilden wissen, daß sie dergleichen Gehorsam nicht schuldig seyen? Ist es Bosheit, ist es Unwissenheit, auf welche sich dergleichen Rath gründet? beides ist an ihnen gleich strafbar. Wie wird wohl die künftige Belohnung dieser Rathgeber beschaffen seyn? könnte es nicht auch mit der Zeit hier heißen: *Malum consilium consultori pessimum?*



Ein anderer nicht minder irriger Schluß ist dieser: Dem Groß-Prior gehöret die Gerichtbarkeit über die Ordens-Glieder nicht allein, sondern zugleich mit dem Capitel, folglich kann der Groß-Prior nichts ohne das Capitel verfügen. Befiehet dann etwan die Gewalt eines Groß-Priors ganz allein in der Gerichtbarkeit, oder außert sie sich nicht auch in andern Stücken, gibt es deren nicht solche, die dem Groß-Prior allein und mit Ausschließung des Capitels zugeschrieben sind, und gehöret nicht hieher die Besetz- und Entsetzung der Beamten, besonders aber eines Statthalters? Das Hochwürdige Capitel läßt sich aber in einen andern Irrthum verführen, oder schützt einen andern eben so irrigen und falschen Satz zu seiner vermeinten Rechtfertigung vor; man hat ihn schon oben S. 48. angeführt: ein Groß-Prior soll in seinem Fürstenthum nichts zu befehlen haben, wenn er abwesend ist: Er hat keine wirkliche Activität in Geschäften: Er gibt nur den Namen zu den Ausfertigungen, die der Statthalter befiehet, und was dergleichen Sätze mehr sind, von welchen man nicht glauben würde, daß sie jemanden in der Welt zu Sinne hätten kommen können, wenn sie nicht in den Capitels-Noten mit deutlichen Worten ausgedruckt wären.

Auf diese Art ist nun nach und nach das Capitel in die abscheulichste Irrthümer gerathen, und hat sich öffentlich wider sein nächstes Oberhaupt empöret; es hat sich nicht nur dem Gehorsam entzogen, welchen dasselbe diesem seinem Oberhaupte schuldig ist, sondern es hat auch dieses Oberhaupt seiner sonstigen Gewalt und Vorzügen beraubt und sich zugeeignet, solcher Gewalt und Vorzügen, die ihm als Fürsten des Reichs kraft der von Kayserl. Maj. erhaltener Bezeichnung und nicht von dem Hohen Orden zusehen, und die von dem Capitel höchstens nur alsdenn ausgeübet werden können, wenn die Stelle des Johanniter-Meisters erlediget ist, gestalten die Reichs-Fürstl. Gerechtsamen nicht dem Capitel, sondern dem Johanniter-Meister ertheilt worden.



Endlich empöret sich das Hochwürdigte Capitel auch sogar gegen sein Höchstes Ordens-Oberhaupt, des Groß-Meisters Eminenz und den Hohen Ordens-Rath, da es sich dem Vollzug der von daher ergangenen Sprüche widersetzt: zwar suchet dasselbe hier eine Entschuldigung in der von diesen Sprüchen an den Römischen Stuhl ergriffen seyn sollenden Appellation. Man muß es dahin gestellt seyn lassen, ob es mit dieser Appellation nicht eben die Beschaffenheit hat, wie mit jenen Klagen, welche der Herr Graf von Reinach bey dem Hohen Ordens-Rath anbringen zu wollen vorgegeben (f. S. 13.) und ob nicht unter dem bloßen Vorwand dieser Appellation der erwähnte Herr Statthalter sich bey diesem Amte zu schützen suche, nächstens ist noch nicht bekannt geworden, daß derselbe wirklich zu Rom die nöthige Schritte zu Einführung der Appellation gemacht habe. Dem sey aber wie ihm wolle, so kann diese Appellation den Vollzug der Maltheßischen Urtheil nicht hindern, man hat dieses in dem eilfertigen Entwurf (S. 32.) dem Hochwürdigten Capitel gesagt, und aus den gemeinen Rechten und Ordens-Statuten erwiesen, aber dasselbe hat die wohlgemeynte Warnung nicht Platz greifen lassen.

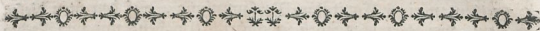
Gesetzt aber auch, die Appellation könnte zu Rom angenommen werden, gesetzt die Annahm derselben könnte den Vollzug der Urtheile hindern, gesetzt es wären bereits von dem Heiligen Stuhl dasselbst Verbots-Briefe ergangen, oder ergiengen amnoch, so könnten dieselbe doch nur allein die Statthaltertschaft in Ordens-Sachen oder bey dem Capitel angehen; die Statthaltertschaft in Reichs-Fürstlichen Angelegenheiten war kein Gegenstand der Maltheßischen Urtheile, die Statuten des Ordens können einem Johanniter-Meister als Fürsten des Reichs nichts vorschreiben, folglich kann auch die Frage hiervon nicht durch Appellation an den Päpstlichen Stuhl gebracht werden, sondern hierinn kann niemand als die Kaiserl. Maj. und die Höchste Reichs-Gerichte Richter seyn. Allein hierum bekümmert sich das Hochwürdigte Capitel nicht, es hat einmal angefangen eigenmächtig zu verfahren, es hat sich mit Vorbeygehung des ordentlichen Richters in Ordens-Sachen zum Richter aufgeworfen, es thut es auch in Reichs-Fürstl. Angelegenheiten, die Rätthe und Beamte

des Fürsten ziehet es von denen ihrem Herrn geleisteten Pflichten ab; es drohet ihnen mit Cassation, Thurn- und andern Strafen, ihm gelingt es auch bey den meisten Gliedern der Regierung, und nur ein einziges Mitglied bleibe seinem Herrn getreu, und da dieser bey der Regierung nur eine Stimme hat, so sind dann dadurch Ihre Hochfürstl. Gnaden wirklich alles Fürstl. Ansehens gewaltthätiger Weise entföhret; der Herr Graf von Reinach spielt in einem fremden Hause den Meister, Er eröffnet die Zimmer, Er erpresset durch Drohungen Heu und Haber für seine Pferde.

S. 67.

Hat man jemals dergleichen Unwesen in dem Teutschen Reich gesehen? fangen etwan jene Zeiten wieder an, welche ihre Endschaft durch den Land-Frieden erreichen? Man überläßt dem Leser diesem Verfahren den rechten Namen beyzulegen, und begnügt sich damit, daß man die unpartheyische Welt von dem wahren Vorgang unterrichtet, daß man das Hochwürdige Capitel zur Genüge gewarnet, welches am Ende bereuen wird, daß es diesen Warnungen kein Gehör gegeben. Man glaubt bey dieser Erzählung alle Mäßigung gebraucht zu haben, eine Mäßigung, die sehr schwer ist, wann ein Oberer auf diese Art beleidiget worden.





No. XV.

C o p i a.

**Im Namen der Allerheiligsten Dreysaltigkeit
Amen!**

kund und offenbahr seye hiemit allen denen, welchen dieses gegenwärtige Instrumentum vorkommt, lesen, oder lesen hören; Das in dem Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers lieben HERRN und Heylandes Jesu Christi, des Eintausend Siebenhundert und Siebenzigsten, unter Glorreicher Herrsch- und Regierung des Allerdurchl. Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, dieses Namens des Zweyten Röm. Keyfers u. u. in dem vierten Jahr Dero Regierung, und dritten Röm. Zinzzahl, zu Latein, Indictio genannt, Frentag, der da ware der eilfte Tag Monats May, vor mir dem instrumentirenden und dem, loco duorum testium subrequirirten Notario, Josephi Antoni Wallier, hier in loco Heitersheim- und zwar in der, in dem äußern Schloßhof gelegenen Behausung und Zimmer zweyten Stockes gegen Orient gelegen, früh Morgens um sieben Uhr persönlich erschienen Ihro Excellenz der Hochwürdig-Frey Hochwohlgeb. Herr Philipp Morand Freyherr von Schönau Sassen, Hochfürstl. Johanner Christ-Meisterl. Statthalter und Commendeur zu Erier, Menau und Bettsich, und gaben zu vernehmen, daß Sie von des Regierenden Herrn Johanner Christ-Meisters Hochfürstl. Gnaden zwar bereits vor einem Jahr, zu Dero Statthalter in dem Teutschen Christ-Meisterthum ernennet, diese Stelle aber damals wirklich anzutreten von deswegen verhindert worden, weiln die in vorigem Jahr versammelt gewesene Herren Capitulares den Schluß gefaßt hatten, den bis dahin gewesenem und von Ihro Hochfürstl. Gnaden entlassenen Herrn Statthalter bey diesem Amte so lang zu handhaben, bis von Ihro Eminenz dem Groß-Meister und Hohen Ordens-Nath zu Maltha andersit decidirt seyn würde. Nachdem aber zu Maltha der Spruch dahin erfolget, daß die von Ihro Hochfürstl. Gnaden geschene Abdankung des gewesenem- und Ernennung des neuen Herrn Statthalters genehmiget worden, so hatten Ihro Excellenz sich dieses Amtes bey dem Hochwürdigem Capitel also unterzogen, daß Hochdieselbe dieses nicht nur denen sammtlichen Herren Ordens-Mitgliedern durch Circularien bekant gemacht, sondern auch eine Capitular-Versammlung auf den 3ten dieses, hieher nach Heitersheim ausgescrieben.

Nun hätte Ihro Excellenz dem Herrn Comparanten bereits zu nicht geringem Vefremden gereicht, als Sie von dem gewesenem- und wie schon erwehnt, entlassenen Herrn Statthalter S. T. Herrn Groß-Creuz Grafen von Reimach ein gleichmäßiges Einladungs-

Schreiben zu einer Capitulär-Versammlung, auf den 2ten dieses erhalten, worgegen Sie Ihre Hochfürstl. Gnaden, und ihre Rechte durch ein, an Hochgedachten Herrn Grafen von Reinach erlassenes Protestations-Schreiben gewahret, und den 2ten dieses, das Capitel durch die von Wort zu Wort also lautende Proposition eröffnet.

Propositio.

„Einem gesammten Hochwürdigem Capitel ist es bekant, daß es
 „bereits in vorigem Jahr, unsers Herrn Obrist-Meisters Hochfürstl.
 „Gnaden gefallen, des Herrn Groß-Creuz und Commendeur zu
 „Maynz und Niederweiffell, Herrn Grafen von Reinach Hochwür-
 „den, der Statthalterschaft in Dero Obrist-Meisterthum zu entlassen;
 „Ob nun schon Ihre Hochfürstl. Gnaden mich damals sogleich zu
 „dieser Stelle ernennet, und mir die Patenten, welche in Original
 „vorweise und wovon Copiam zu denen Acten gebe, zugesendet; so
 „bin ich doch an wirklicher Ausübung dieses Amtes verhindert wor-
 „den, weil es Einem Hochwürdigem Capitel gefallen, die Handha-
 „bung des Herrn Grafen von Reinach zu beschließen, bis von des
 „Groß-Meisters Eminenz und dem Hohen Ordens-Rath anders ver-
 „ordnet seyn würde. Nachdem aber von dem Hohen Concilio zu
 „Maltha der Spruch unter dem 23ten Novembr. des abgewichenen
 „Jahrs dahin ausgefallen, daß des Hochgedachten Herrn Grafen
 „von Reinach Entlassung und meine Ernennung genehmiget worden,
 „auch darauf die Literæ observatoriales unterm 11ten Jan. jüngsthin
 „erfolget, welche des Herrn Groß-Creuz Grafen von Reinach Hoch-
 „würden gebührend inhinuirt worden, deren Original ich hiermit
 „vorweise und Abschrift ad Acta gebe; So habe ich keinen fernern
 „Anstand nehmen können, mich der Statthalterschaft wirklich zu un-
 „terziehen, und wie ich solches meinen Hochgeehrten Herren Ordens-
 „Brüdern schriftlich bekant gemacht, also habe auch um demeyre das
 „Hochwürdige Capitel auf heutigen Tag zusammen berufen; Als
 „schon bey letzter Zusammentritt beschloffen worden, sich auf die
 „Zeit, wann die Erzherzogin und künfftige Dauphine Königl. Ho-
 „heit zu Freyburg durchreisen würde, Höchst-Deroselben die Auf-
 „wartung zu machen, und wie für die zahlreiche Erscheinung den
 „versprochenen Dank abstatte; so solle ich vermuthen, daß das Hoch-
 „würdige Capitel sich der angezogenen Sentenz und Literis observa-
 „torialibus gemäß verhalten werde, welchem nach ich dann die Statt-
 „halterchaft in Gottes Namen antrete, und bey Führung dersel-
 „ben, alle meine Kräfte anwenden werde, um den Nutzen und die
 „Ehre unsers Ritterl. Ordens besonders aber des Teutschen Obrist-
 „Meisterthums nach Möglichkeit zu befördern, woben ich mir den
 „eifrigen Beystand und Hülfe all- und jeder meiner Hochgeehrtesten
 „Herren Ordens-Brüdern verspreche und hiermit geziemend erbitte.

„Ich kan nicht vorsehen, daß sich jemand der Sentenz des Hohen
 „Ordens-Raths widersetzen, noch bey Antritt der Statthalterschaft
 „und Vollziehung der Sprüche des Hohen Ordens-Raths zu Maltha
 „mehrere Zierlich- und Feyerlichkeit erfordern werde: sollte aber
 „dieses

„dieses wider mein Verhoffen geschehen; so requirire ich hiermit im Namen unsers Herrn Obrist-Meisters Hochfürstl. Gnaden, den, dem Herren Groß-Creuz Grafen von Reinach nachfolgenden und in dessen Verweigerungs-Fall, den ihme nächstnachfolgenden Ancian und also von dem ältesten bis zum jüngsten meiner Hochgeehrten Herren Ordens-Brüder, denen Literis observatorialibus zufolge, die Sentenz in Execution zu setzen.“

Auf diese also geschehene Proposition hätten die Herren Capitulares ihre Excellenz ersüchet, einen Abtritt zu nehmen, um sich hierüber ohne Dero Beyseyn berathschlagen zu können, welches Dieselbe um da mehr verwilliget, als auch der gewesene Herr Statthalter Graf von Reinach von der Capitular-Versammlung abgetreten: Nachdem nun die Herren Capitulares nicht nur den 2ten dieses mit der Berathschlagung zugebracht, sondern hierzu noch mehrere Tage verlangt, so hätten Ihre Excellenz hierzu Zeit bis auf den gestrigen Tag, um da mehr, anberaumer, als entzwischen einige Tage zu der Ihre Königl. Hoheit der Erzherzogin und künftigen Dauphine zu machen Aufwartung verwendet werden müssen; Als aber Ihre Excellenz gestern frühe wiederumb in dem gewöhnlichen Capitel-Zimmer sich eingefunden, wäre Ihnen von denen Herren Capitulares der gefasste Entschluß dahin eröffnet worden, wie ein Hochwürdiges Capitel dem unterm 23ten Novembr. ergangenen Malthesischen Urtheil, und denen den 1ten Jan. nup. erfolgten Literis observatorialibus pendente Appellatione desuper ad Curiam Romanam interposita, den wirklichen Vollzug nicht einräumen, mithin auch Hochgedachten Herrn Comparanten in der qualität eines Fürstl. Groß-Prival-Statthalters bey denen gegenwärtigen Capitular-Handlungen nicht agnosciren möge, sondern im Gegentheil all-dasjenige für null und nichtig ansehen und declariren müsse, was Dieselbe bevor dem Eintritt der Capitular-Versammlung, bey der Regierung des Deutschen Johanniter-Meistertums unternommen hätten, um so mehr, als solches denen, durch des Herrn Comparanten eigene Mitwirkung und Unterschrift bekräftigten letztern Capitular-Handlungen größtentheils zuwider laufe &c. Ob nun schon Ihre Excellenz der Herr Comparant dagegen protestirt, so wären nichts desto weniger die Capitulares dabey beharret, und hätten Denenselfen darüber einen Extract Capitular-Necesses ertheilen lassen.

Gleichwie nun dieses denen offenkundigen Rechten und Ordens-Statuten entgegen; also hätten Ihre Excellenz anheute den versammelten Herren Capitularen die schriftliche Erklärung zugestellt, welche von Wort zu Wort also lautet.

Pro Memoria.

„Nachdem auf die bey Eröffnung des von mir ausgeschriebenen Capitels geschehene Proposition, mir gestern die Resolution dahin ertheilt worden, daß Ein Hochwürdiges Capitel, dem in Betreff der Statthalterschaft, unterm 23ten Novembris el. anni ergange:

„nen Maltheſiſchen Urtel und denen den 1ten Jan. vop. erfolgten
 „Literis obſervatorialibus pendente appellatione in Curia Romana
 „interpolita, den wirklichen Vollzug nicht einräumen, mithin mich
 „in der Qualität eines Statthalters nicht erkennen, ſondern im Ge-
 „gentheil all- dasjenige für null und nichtig anſehen und declariren
 „müſſe, was ich bevor dem Eintritt der Capitular-Verſammlung bey
 „hieſiger Regierung unternommen hätte, um ſo mehr, als ſolches
 „denen, durch meine eigene Mitwirkung und Unterſchrift beſtätigten
 „letzern Capitular-Handlungen größtentheils zuwider laufe:

„So habe ich zwar alsogleich dagegen mündlich proteſtirt; kan
 „aber nicht umhin, dieſe meine Proteſtation nochmals und wie hier-
 „mit geſchiehet, ſchriftlich zu wiederholen, zumalen meine Hochge-
 „ehrte Herren Ordens-Brüder ſich weder auf die ergriffene Appella-
 „tion, noch auf die in letzterer Capitular-Verſammlung abgefaſſte
 „Schlüſſe beziehen können, maſen in dieſen letztern mehr nicht ent-
 „halten, ich auch zu mehrerem nicht mitgewirkt habe, als den
 „Herren Groß-Creuz Grafen von Reimach, ſo lange als Statthalter
 „zu erkennen, biß von dem Hohen Ordens-Rath zu Maltha dieſe
 „Sache entſchieden ſeyn würde: Welche Entſcheidung aber nunmehr
 „erfolget, mithin die dem Herren Grafen von Reimach, durch Ein-
 „Hochwürdiges Capitel zugeſagte Handhabung aufgehoben worden:
 „Wogegen die an den Päbſtlichen Stuhl zu Rom ergriffene Appel-
 „lation nichts verfangen mag, indeme dieſelbe weder nach gemeinen
 „Rechten, da es hier von dem Beſitz-Stande die Frage geweſen,
 „noch auch nach unſern Ordens-Statuten, beſonders dem Stat. 20.
 „del' Conſiglio und der dieſes Statutum namentlich beſtätigenden
 „Päbſtlichen Bull vom Jahr 1753. zuläßig, allenfalls aber mehr
 „nicht als Effectum devolutivum, ſemeswegs aber ſuſpenſivum
 „haben kan, welche zumalen nicht erwieſen, und wann auch die In-
 „terpoſition geſchehen, nicht introducirt noch angenommen iſt, alſo
 „ohnmöglich dem Vollzug der Maltheſiſchen Judicatorum im Wege
 „ſtehen kan: Wie nun dieſer anmaßliche Capitular-Schluß nicht beſe-
 „hen mag, und ein Provincial-Capitel, ohne Beyſeyn eines jeverlitt-
 „gen Groß-Prioris, oder ſeines Statthalters, nicht verſamlet ſeyn
 „kan; alſo kan ich nicht umhin, die gegenwärtige Capitular-Ver-
 „ſammlung, wie hiermit beſchiehet, aufzuheben, und all- dasjenige,
 „was von demſelben bißhero verhandelt worden oder ferner verhan-
 „delt werden möchte, für null und nichtig zu erklären, und we-
 „gen all ſolchem und was ferner daraus entſtehen möchte, unſers
 „Herren Obrist-Meisters Hochfürſil. Gnaden und mir alle und jede
 „Rechten, feyerlich vorzubehalten, mit dem fernern Anhang, daß
 „man in Anſehung deſſen, was bey hieſig-Fürſil. Regierung vorge-
 „nommen worden, dem Hochwürdigen Capitel ohnehin einige Er-
 „kennung und Gewalt nicht einräumen könne.“ Sign. Heitersheim
 den 1ten May 1770.

Unterscrieben:

Commendeur von Schönau
 Statthalter.

Beplaagen. Num. XV. XVI.

Diese Declaration und Protestation nun seye von denen in dem gewöhnlichen Capitel-Zimmer versammelten Herren Capitularen angenommen worden: Und wie solchergestalten das Capitel aufgehoben, so sünden Ihre Excellenz der Herr Statthalter im Begriff von hier abzureisen, wollten aber mich den Notarium requirirt haben, all dieses ad notam zu nehmen, darüber öffentliches Instrumentum zu errichten und davon Ihre Hochfürsil. Gnaden und Ihre Excellenz um die Gebühr ein- oder mehrere Ausfertigungen zutomen zu lassen.

Gleichwie nun dieses an mich geschehene Ansuchen Vi Officii weder abschlagen können noch sollen; als habe ich all-obgehörtes so gleich ad perpetuam rei memoriam niedergeschrieben, darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum errichtet, mit mein- und des subrequirten Notarii eigener Handunterschriften auch beygedruckten Notariats Amts-Signetten corroborirter ertheilet: Dato & loco de quibus supra.

(L.S.)

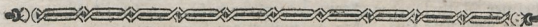
Unterschrieben:

(L. S.)
(Notar.)

Corn. Frid. Car. Schweizer,
Author. Apost. & Caesar. Notarius
juratus mit Handzug.

(L. S.)
(Notar.)

Josephus Ant. Wallier, J. U. C.
Notarius Caesar. publ. & juratus
manu propria cum parapha.



No. XVI.

Copia.

'In Nomine Domini Amen!

Rund und zu wissen seye hiermit Jedermänniglich, welchen dieses gegenwärtige Instrumentum vorkommet, lesen oder lesen hören; daß im Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt unsers lieben Herrn und Heylandes Jesu Christi, des Eintausend Siebenhundert und Siebenzigsten, unter Storreicher Herrsch- und Regierung des Aller-durchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, dieses Namens des Zweyten Römischen Keyfers 2c. 2c. in dem vierten Jahr Dero Regierung und dritten Römers-Zinßzahl, zu Latein Indictio genannt, Freytag, der da ware der eilffte Tag Monats May, vor mir dem instrumentirenden und dem loco duorum testium subrequirten Notario, Cornelio Friderico Carolo Schweizer, hier in loco Hittersheim und zwar in der in dem

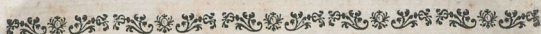
äußern Schloß = Hof gelegenen Behausung und Zimmer zwen-
ten Stock gegen Orient gelegen, früh morgens um eils Uhr persönlich
erschiene der Hochfürstl. Johanner Obrist-Weiser. Geheimer Rath
Herr Doctor Storck, und gabe zu vernehmen, daß, als er sich die-
sen Morgen auf hiesiger Regierungs-Canzley befunden, um den hie-
sigen Schloßer über die von tit. Herrn Groß-Creuz Grafen von
Reinach befohlene gewaltsame Eröffnung des in hiesigem Herz-
schafft. Schloß befindlichen Zimmers, wo gewöhnlich die Capitels-
Sessionen gehalten werden, ad Protocollum zu vernehmen; So
seyen der Herr Groß-Creuz Graf von Reinach und Herr Commen-
deur Freyherr von Truchses, als Procurator Capituli, sodann der
Herr Canzler Blanck und der Capitels-Secretarius Mildschub auf
die Canzley gekommen, wo sich inzwischen auch Herr Hofrath Rauch
und die übrige Hochfürstl. Canzley-Officianten eingefunden hatten.

Der Herr Graf von Reinach und Freyherr von Truchses hätten
durch den Capitels-Secretarium eine Verordnung ablesen lassen, kraft
welcher der Fürstl. Regierung ein scharfer Verweis, daß Sie den
Herrn Commendeur von Schönau als Statthalter erkennt, gege-
ben, die bisherige in dessen Verfolg geschehene Verhandlungen cas-
sirt, und denen sammtlichen Officianten bey Dienst-Cassation, Ge-
hurn- und andern Strafen anbefohlen worden, niemand als den
Herrn Grafen von Reinach für Fürstl. Statthalter zu erkennen.

Er Herr Geheimer Rath Storck habe zwar sein Votum dahin er-
theilt, wie ihm Ihre Hochfürstl. Gnaden geleiheten Pflichten, zu-
malen nach denen zu Maltha ergangenen Judicatis nicht zuliesen,
diese anmaßliche Capitular-Verordnungen anzuerkennen, so hätten
die übrige Regierungs-Mitglieder forthane Verordnung angenommen
und derselben sich zu unterwerfen versprochen: Worwegen Herr Ge-
heimer Rath Doctor Storck protestirt habe, weiln ~~er~~ ^{er} selbe
nicht versichert seye, bey gegenwärtiger Verwirrung einen Extra-
ctum aus dem Regierungs-Protocoll, ohnerachtet er einen begehrt,
zu erhalten; so seye er genöthiget, diese seine Rechtfertigung coram
Notario zu wiederholen, und requirirte dahero solche ad Protocollum
zu nehmen, darüber zu instrumentiren, und ihm ein- oder meh-
rere glaubhafte Ausfertigungen um die Gebühr zukommen zu lassen.

Wobey Herr Geheimer Rath noch beyfüget, daß Herr Graf von
Reinach obgedachtem Schloßer-Weiser, welcher vor der Canzley
auf seine Abhör wartete, befohlen, sich sogleich nach Haus zu be-
geben.

Gleichwie nun dieses an mich beschehene Ansuchen vi Officii we-
der abschlagen können, noch sollen; als habe ich all-obgehörtes so-
gleich ad perpetuam rei memoriam niedergeschrieben, darüber ge-
genwärtiges Instrumentum publicum errichtet, mit mein- und des
subrequirten Notarii Handunterschrift, auch bengedrucktem Nota-
riats-Sigill corroborirter ertheilet. Dato anno & loco de quibus
supra. Heitersheim den 1 ten May 1770. unterschrieben: Josephus
Ant. Wallier, author. imperiali Notar. publicus & juratus, manu
propria mit Handzug.



No. XVII.

Copia.

Ein Hochwürdiges Provincial-Capitel hat sich über den heutigen Intimations-Actum seiner unterm 2ten hujus an die Regierung dieses Teutschen Johanniter-Weissterthums erlassenen Verordnungen des mehrern referirten lassen, und aus disffälligem Regierungs-Protocollo mit Befremden ersehen, wie Abndungs-würdig bey diesem Actu der Hof-Rath Storck sich dieser neuen Capitular-Verordnung widersetzet, und aus dem wahren Diensts-Gelais und seiner darinn fundirten unmittelbaren Subordination gegen das versammlete Corpus des Teutschen Johanniter-Weissterthums selbst zu treten, sich bengehen lassen habe etc.

Gleichwie man nun demselben diese widersehtliche Aeußerung zu gehöriger Zeit und Gelegenheit, verdienter maßen empfinden zu machen wissen wird;

Also will das Hochwürdige Capitel demselben zum Gehorsam und ohnweigerlichem Bollsug erlagt- letzterer und vorgängigen Capitular-Verordnungen mit dem wiederholt hierdurch angewiesen haben, daß widrigenfalls von Gräfl. Rheinischen Statthalter-Raths wegen, mit denen angedroheten Strafen in jeder Gelegenheit gegen ihn fürz- gefahren werden solle. Decretum in Capitulo Provinciali Heiteris- heim den 1ten May 1770. Sign. Le Commendeur de Truchless P. du Chap.

à tergo stehet geschrieben:

Decretum an den allhiefigen Hof-Rath Dr. Storck.



No. XVIII.

Copia.

Pflichtmäßige unterthänigste Berichts-Erstattung über die Anherkunft des Herrn Groß-Creuz Grafen von Reins nach Exc^o de dato 29. April. 1770.

Nachdem des Herrn Groß-Creuz Grafen von Reins Errellenz in hiesig Hochfürstl. Residential-Haus Abends zwischen 5. und 6. Uhr mit Chaisen und sechs Pferden ankommen, forderten Hochdieselbe in Zustand des Herrn Canzlers Blanck die Schlüssel zu dem vorhin bewohnten Zimmer, nunmehr der Rittersaal genannt.

Hierauf gabe zur Antwort, daß mir nicht zu verübeln, wenn dieses Zimmer aus Befehl hätte raumen lassen müssen für den neulich

Dahier publicierten, auch protocollirten neuen Herrn Statthalter, Herrn Commendeur von Schönau Exc. auch die Schlüssel dazu demselben zustellen lassen, und solche nicht bey Handen hätte.

So liesen vorhoehged. Herr Groß-Creuz den hiesigen Schlosser berufen, und ertheilten demselben Befehl, gedachten Rittersaal mit Gewalt zu eröffnen, und pratendirte zugleich auch Heu für gedachte Sechs Pferd.

Darzu dann meines höchsten Befehls ohngeachtet gezwungen einwilligen musse.

Als nun Tags darauf dieselben in Zustand des Herrn Canzlers und Herrn Command. von Hinc S. T. die Anforderung vor Heu und Haber mit größerer Ungestüm wieder machten, entschuldigte mich abermal mit deme, daß neben dem, daß es mir verboten seye, niemanden Heu und Haber verarbsolgen zu lassen, wir keinen Haber mehr entbahren könnten, auch kein Heu zu verkaufen hätten, da wir selbst viel Vieh zu erhalten und zu ernähren schuldig, so ex post Mangel leiden müste. Meines Einwendens ohngeachtet, setzte mir Herr Groß-Creuz so stark zu, daß Er mich zu fragen sich nicht scheuet, ob Er mich mit Peugeln oder Stockschlägen darzu zwingen müste, und würde ich noch dazu in meinem Zimmer nicht schlafen.

So gehet man mit Fürstl. Beamten um, die ihre Pflicht und Schuldigkeit beobachten! Endlich musse sogar zulassen, daß Haber und Heu unsern eigenen Viehe entzogen wurde; und da mir dieses schriftlich zu geben ausbatte, cavierte Herr Command. von Hinc S. T. für alles, weil des Herrn Groß-Creuz von Reinach Exc. für das Decorum des Hochfürstl. Hauses dahier, zur Bewillkommung Ihrer Königlichen Hoheit, bestimmter Dauphine von Frankreich ic. nach Freiburg zu reisen hätten. ic.

Sub hodierno wurde durch einen Stallknecht auf den Rittersaal berufen, und befragt, warum ich den verschlossenen Kasten, worin der Herr Groß-Creuz von Reinach seine Meublen gehabt, und aus was für Befehl ich das Zimmer leeren und den Kasten heraus stellen lassen, auch die Schlüssel zu dem Zimmer weggenommen? worauf mich erklärte, daß von Er. Hochfürstberl. Gnaden dem Herrn General-Administrator Ordtes gehabt, dieses Zimmer für den neuen Herrn Statthalter Command. von Schönau S. T. zuzubereiten und vorzubehalten, und da mir Herr Groß-Creuz von Reinach nicht aufweisen kann, bedeutet zu seyn, daß er in dem Kasten was von Meublen gehabt, funde es mir völlig frey, an dessen Stelle einen andern Kasten an die statt des vorigen zu stellen ic. und glaube nicht gefehlet zu haben, weil ich, und nicht Herr Groß-Creuz für die Fürstl. Haus-Meublen zu reponiren hätte. Vielmehr wäre von Hochgedachtem Herrn Groß-Creuz gefehlet worden, mir nicht bedeutet zu haben, daß Hoch-Dieselben in erwidertem Kasten etwas eingeschlossen, auch Thro Bedienter zu zweyen Zimmern die Schlüssel mit fortgenommen hätte.

Dieses ist, was dermalen nothgedrungenen und pflichtmäßig unterthänigst einberichten sollen.
Heitersheim den 1ten May 1770. Unter-
schrieben N. Castrupp, S. Eth. mit Handzug.

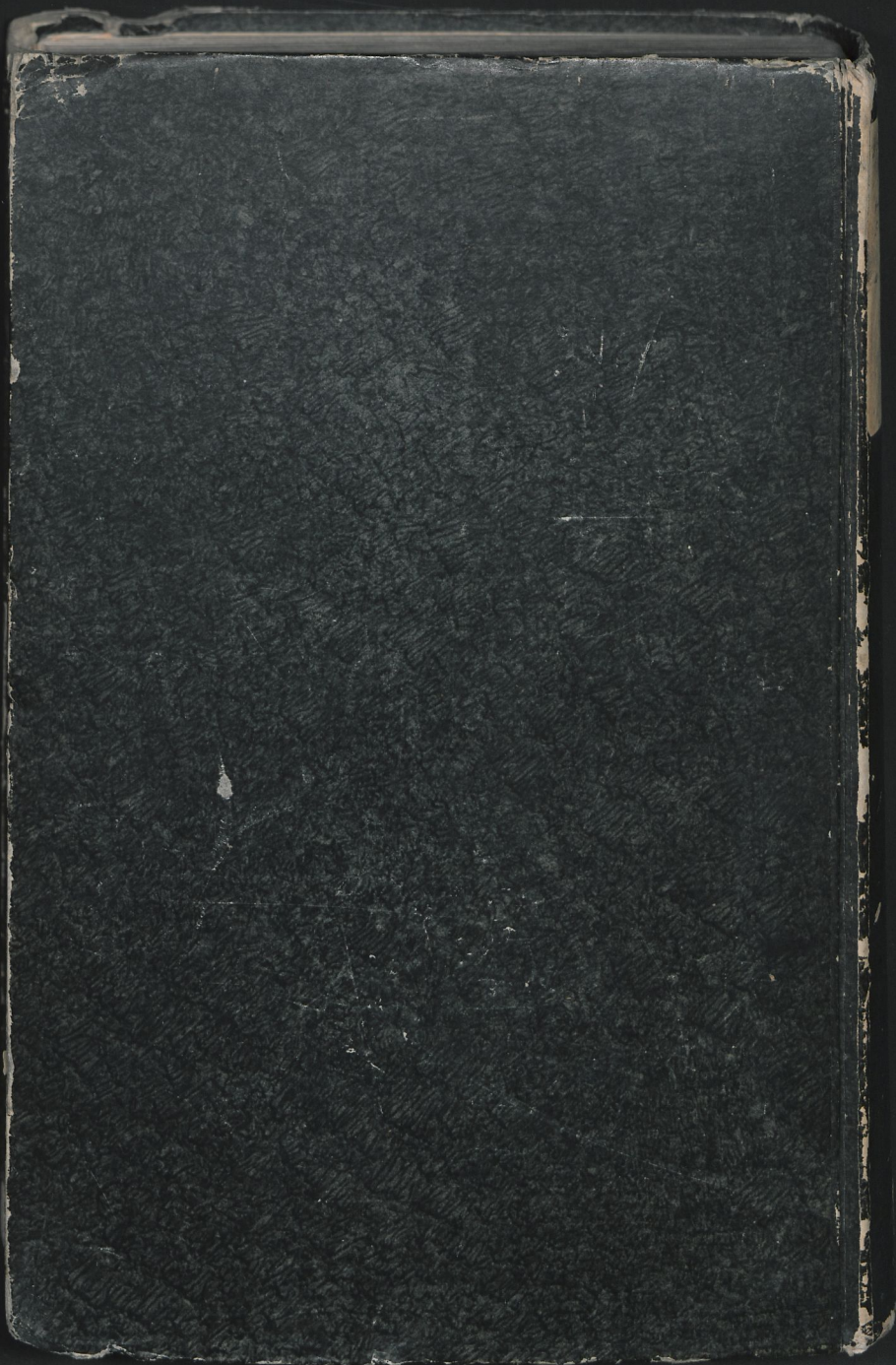






Kh 1124
§ 40

Vol 11-3, 12, 14



Eilfertiger Entwurf

der zwischen

Ihro Hochfürstl. Gnaden

dem

Herrn

ter-Druck-Meister

deutschen Landen

und

hochwürdigen Capitel

andenen Irrungen.



Strasburg,

Johann Heinrich Heitz, Universitäts-Buchdrucker.

1770.



34
Vd. 54. (11)

96